LA. SPEYER
Best.: J1
Nr: 66
Fol.:

Abgabe
des O. L. G. Zweibrücken
Politische Bewegung 1832

66

~~49~~ A. 49

Oberlandesgericht Zweibrücken

Nr. 66

Untersuchungen gegen Carl Theodor Barth,
Rechtskandidat von Lauterecken.

1833

.....153 fol.

N°: 2470.

Praes. den 17ten Juli 1833.

Nro. 617. des Registers
des Staats-Prokurators.

Nro. 6444. des General-
Registers.

Nro. des Register
des Untersuchungs-Richters.

Untersuchungs-Akten

gegen

Carl Theodor Barth

Rechts-Candidat von Lauterecken

dermalen in Zweybrücken.

N°: 2367 &

N°: 2409.

Untersuchungsstücke

p. 20/7 33.
Cnz

Erklärung öffentlicher Beamten wegen ihrer Dienstverrichtungen, wodurch sonst ihre diese Zuständigkeit aufgehoben wird.

Begonnen auf den 11. August 1833

Berichterstatter
Herr Appell. Gerichts Rath
Heyl

Anfang vom 3 August 1839.

Beschuldigte: 1.

Zeugen: 49

1

N: 6296 ad
Criminal-Register.

N: 2420.

Untersuchungs-Acten

gegen

Carl Theodor Barth,

Rechts-Candidaten aus Lüneburg

wegen in Zweybrücken.

Eingeleitet auf den 25 Oktober 1833.

Untersuchungsführer: Herr Oppell.

Actuar: Herr Conrad.

N: 2420 Barth
Criminal-Acten.

Verhörung eines Zeugen in der öffentlichen Sitzung des Appellations-Gerichts zu Zweybrücken, durch die Aufforderung eines gewissen Angeschuldigten der Verläumdung gegen einen gewissen Beamten in Beziehung auf seine Dienstverrichtungen, durch Arrest etc. in derselben öffentlichen Sitzung vom 26 Oct. 1833.

N. R. 49

Akten-Verzeichniß

in der Untersuchungs-Sache gegen den Aufseher Gumbricht

Carl Theodor Barth

aus Lünteraltern.

No.		
1.	Erkenntniß Urtheils des K. Bezirksgerichts zu Zinnbrück	26 Sept. 1833.
2.	Ges. des summarischen Verfahrens vom	26. " "
3.	Appell-Erklärung durch Barth	3. Oct. "
4.	Ges. do. " die K. Kreisregierung	3. " "
5.	Kosten-Verzeichniß	

Zinnbrück den 11. Oktober 1833.

Der Gerichtsschreiber

Z. Schmidt

1.

N° 799

Protokoll der Königlichen Bezirks- und Kreisgerichtssitzung

Sitzung vom 26. September 1833.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs

von Bayern.

Das Königliche Bezirksgericht zu Kronach, als Kreisstrafgerichtshof, hat nachstehendes Urtheil gefällt:

In Sachen der Königlichen Staatsanwaltschaft, vertreten durch Staatsprokurator Hofmann

gegen 1. Georg Eigler, Inwohner des Dorfes Lehesten im Landgerichte Teuschnitz, 2. Carl Theodor Barth, Postkommissär, im Burgstädtchen, abgelebt, Kurhessischen Unterthan, 3. Melchior Philipp Carl Baumann, Königlich Preußischen Unterthan, sämmtlich ohne Profession, dermalen ohne feste Wohnung im Burgstädtchen zu Grafenwöhr, dasselbst am zehnten und zwanzigsten Mai dieses Jahres in dem Burgstädtchen Stadt- und Landgerichts Kronach und anderen im Diensprengel dieses Königlichen Bezirksgerichts befindlichen Ortschaften;

Der Landfriedensbruch, dann der Injurien, Schuld der Ersteren;

Der Klage ist gefolgt worden, nachdem dieselbe zuvor der Eidspflichtigkeit sowohl, die ganze Abgefaßtheit und wissentlich als

Abgeschrieben zu werden, nemlich:

Einen Loos, fünf und zwanzig Jahre alt, Soldat in der zweyten Compagnie des vierzehnten Linien Infanterie Regiments, zu Szombathely in Sarvar;

Nachdem dieser Loos seine Assentirung bewerkstelligt hatte, ist der Empfindliche Barth in die Assentirung abgeordnet worden, um die Person des jungen Loos, allen Betrug zu vermeiden, genau kennen zu lernen.

Dieser Subjecte für tauglich befunden.

Der Königliche Comitatsphysikus hat sich zu mir begeben, und mir den Gesundheitszustand, in welchem sich der Assentirte befindet, bekannt gemacht, und ich habe den Empfindlichen Barth, die Person des jungen Loos, diese Subjecte für tauglich befunden, - und gebe demnach den Ortsvorsteher die Weisung, diesen Assentirten zu stellen.

Dass Gemeinde Vorsteher, und der Empfindliche Barth die Assentirung abgeschlossen haben, die Person des jungen Loos, diese Subjecte für tauglich befunden, - und gebe demnach den Ortsvorsteher die Weisung, diesen Assentirten zu stellen.

Also geschehen in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Bezirksgerichts zu Szombathely, am fünf und zwanzigsten Tage des neunten Monats, im Jahre, wo gemeinschaftlich waren: Vorsitzender Präsident, Richter und Diktator, Richter, Aktuarius, Königlicher Rechtsgelehrter und L. Schmidt, Gerichtsschreiber.

Unterschrieben Horvath, Bauer, Dalek, L. Schmidt.

Gemäss Dalek

Königl. Gerichts Gerichtsschreiber

m.p.

1800

Fortsetzung der Sitzung vom 26 September 1803.

In Person des Königlichen Rechtsgelehrten, wurden von Amtswegen vorgeladen;

Sogen 1. Georg Eisler, Gemeinde des Geschlechts von Szombathely, 2. Carl Theodor Barth, Empfindlicher, 3. Melchior Philipp Carl Baumann, Buchhalter von Szombathely, Gemeinden abwesend, im Amte Szombathely, Comitats Eisenburg, Sämmtlich abwesend, Empfindlicher und zwanzigsten Mai dieses Jahres in dem Assentirungs Amte die Militärassentirung im Dienste Sr. Majestät des Kaisers und Königs gebührend zu leisten;

Die Assentirung wurde, weswegen sie von Sr. Königlichen Rechtsgelehrten Amtswegen Urkunden aufgenommen worden waren, gemäss fortgesetzt;

Die übrigen Fragen würden grösstentheils, wofern sie zuvor von Eid gebrichtet seyen, sie genugsam abgefasst und wissentlich, sie allerseits zu bejahen, nemlich:

Peter Baur, acht und zwanzig Jahre alt, verehelicht im nämlichen Hause wohnhaft, Taglöhner in Hemmiken;

Conrad Hildebrand, fünf und zwanzig Jahre alt, Hausknecht in nämlichem Taglohn, allda;

Michael Arnold, vier und zwanzig Jahre alt, Bruder obbesagten Taglöhners, zu Hemmiken erzogen in Hemmiken;

Friedrich Wehner, acht und fünfzig Jahre alt, Hausvogt verwandten im Hemmikerhaus;

Franz Reiser, zwölf und vierzig Jahre alt, Taglöhner im Arnegghaus allda;

Die Beschuldigten haben keinen Einwand gegen die Fragen gemacht;

Der Beschuldigten Fürsprecher hat seine Vertheidigung von einer Absprechung, wie wir von allem dem, was vorgebracht worden, hinter zu schreiben;

Die Beschuldigten in Hemmiken wohnhaft, befragt über ihre Namen, Vornamen, Alter, Ehre und Abstammung, sodann gemacht, sie sagen:

1. Franz Eisler, fünf und zwanzig Jahre alt, Taglöhner und Hausvogt in Hemmikerhaus;

2. Carl Gottlieb Barth, sieben und zwanzig Jahre alt, Bauersmann, Hemmiken allda;

3. Adolphus Philipp Carl Baumann, neun und zwanzig Jahre alt, Taglöhner in Hemmiken;

Dieselben haben sämtlich mit bejahender Antwort einzelne Fragen, sie betreffend, gemacht, und sie haben sämtlich, sie betreffend, nichts beizufügen;

Der Königliche Amtsverhörsrichter hat nun und in Abhaltung der Beschuldigten Barth Verhör vorgenommen, hat denselben die Absprechung vorgelesen, welche sie, nachdem ihnen Abschrift davon ertheilt worden, gehört, und sie haben darauf nichts zu erinnern gefunden, als dass sie sich auf ihre Vertheidigung berufen und sich allen rechtlichen Anordnungen gegen sie, sie betreffend, unterwerfen;

Der Königliche Amtsverhörsrichter hat nun und in Abhaltung der Beschuldigten Barth Verhör vorgenommen, hat denselben die Absprechung vorgelesen, welche sie, nachdem ihnen Abschrift davon ertheilt worden, gehört, und sie haben darauf nichts zu erinnern gefunden, als dass sie sich auf ihre Vertheidigung berufen und sich allen rechtlichen Anordnungen gegen sie, sie betreffend, unterwerfen;

Der Königliche Amtsverhörsrichter hat nun und in Abhaltung der Beschuldigten Barth Verhör vorgenommen, hat denselben die Absprechung vorgelesen, welche sie, nachdem ihnen Abschrift davon ertheilt worden, gehört, und sie haben darauf nichts zu erinnern gefunden, als dass sie sich auf ihre Vertheidigung berufen und sich allen rechtlichen Anordnungen gegen sie, sie betreffend, unterwerfen;

Fortsetzung der Pfändung vom 26. September 1833.

In Folge der Königlichen Amtsbefehle, nachstehende Amtshandlungen unternommen;

Von Carl Theodor Barth, Gutsbesitzer und Schultheiß zu Sinnerbrücken, der Verpflichtung zur Herausgabe des gepfändeten Heues und Entrichtung einer gerichtlichen Taxe wegen seiner Amtshandlungen begründet.

Auf Veranlassung der Exekutionsbehörde,

Auf Veranlassung der Königlichen Amtsbehörde in Simmern, in seinem Amts- und Amtshandlungshause gesund, und von Gerichtsdienern begleitet, begab ich mich heute Vormittag, nachdem ich von dem Exekutionsbeamten mündlich die Instruktion des Herrn Jacky, Prokurator, die Requisition des Herrn Jacky, Prokurator, und die von dem Königlichen Herrn Amtsverwalter, bezüglich seiner Amtshandlungen ertheilte Instruktion, in Empfang genommen hatte, zu dem Schultheißen Barth, um ihn von dem Gerichtsbeschlusse in Kenntniß zu setzen.

Nachdem ich mich gehörig legitimirt hatte, eröffnete ich ihm den Gerichtsbeschluß, und forderte ihn auf, das gepfändete Heu, welches sich noch in seinem Hause befand, herauszugeben.

Barth erklärte, daß er das Heu nicht herausgeben könne, weil er noch Forderungen an den Königlichen Herrn Amtsverwalter habe, und dieses Heu als Pfand für seine Forderungen zurückbehalten müsse.

Ich machte ihn auf die Folgen seiner Weigerung aufmerksam, und forderte ihn auf, das Heu herauszugeben, oder mir seine Forderungen anzugeben, damit ich sie dem Herrn Amtsverwalter anzeigen könne.

Barth erklärte, daß er seine Forderungen nicht angeben könne, weil er sie nicht wisse, daß er das Heu nicht herausgeben könne, weil er noch Forderungen an den Herrn Amtsverwalter habe, und daß er es auf Ankommen lassen müsse.

Ich machte ihn auf die Folgen seiner Weigerung aufmerksam, und forderte ihn auf, das Heu herauszugeben, oder mir seine Forderungen anzugeben, damit ich sie dem Herrn Amtsverwalter anzeigen könne.

Barth erklärte, daß er seine Forderungen nicht angeben könne, weil er sie nicht wisse, daß er das Heu nicht herausgeben könne, weil er noch Forderungen an den Herrn Amtsverwalter habe, und daß er es auf Ankommen lassen müsse.

Also geschehen in der öffentlichen Gerichtssitzung zu Simmern am Tage und Jahre vorstehend Erwähnten. Vor mir und den zugezogenen Zeugen: Korbach, Gerichtsdiener, Haerner und Dietsch, Küster, Merkel 2. Amtsgerichtsdiener und L. Schmitt, Hülfsgerichtsschreiber.

Unterz. Korbach, Haerner, Dietsch, L. Schmitt.

In Folge der Königlichen Amtsbefehle, nachstehende Amtshandlungen unternommen;

Von Carl Theodor Barth, Gutsbesitzer und Schultheiß zu Sinnerbrücken, der Verpflichtung zur Herausgabe des gepfändeten Heues und Entrichtung einer gerichtlichen Taxe wegen seiner Amtshandlungen begründet.

Auf Veranlassung der Exekutionsbehörde,

Auf Veranlassung der Königlichen Amtsbehörde in Simmern, in seinem Amts- und Amtshandlungshause gesund, und von Gerichtsdienern begleitet, begab ich mich heute Vormittag, nachdem ich von dem Exekutionsbeamten mündlich die Instruktion des Herrn Jacky, Prokurator, die Requisition des Herrn Jacky, Prokurator, und die von dem Königlichen Herrn Amtsverwalter, bezüglich seiner Amtshandlungen ertheilte Instruktion, in Empfang genommen hatte, zu dem Schultheißen Barth, um ihn von dem Gerichtsbeschlusse in Kenntniß zu setzen.

Nachdem ich mich gehörig legitimirt hatte, eröffnete ich ihm den Gerichtsbeschluß, und forderte ihn auf, das gepfändete Heu, welches sich noch in seinem Hause befand, herauszugeben.

des Entschädigten Bauthe- [illegible] erklärte sich für Verzichtung Lingg Entschädigung für Lügnerfeld", – nicht bestimmend genug ist, um die öffentliche Anschuldigung einer gehässigen Meinung zu rechtfertigen;

Auf die ohne die Kurfürstl. Hofthal sonst fünf und siebenzig Kr. Waldzehnt abzüglich Entschädigung nachgelassen Entschädigung nicht, indem einem auf diesem Entschädigten nur Pflichten zu Gunsten als einzig ohne diese einem nicht zu Gunsten, sondern nicht die Entschädigung für Lügnerfeld, einem Pflichten der Lingg, für. [illegible] Entschädigung der Widerspruch zu Entschädigen;

In Erwägung, daß die von den Entschädigten Bauthe vorgelassen Beschwerung, die den Entschädigten gegen einander den Anspruch auf Entschädigung vorgelassen als gegründet Pflichten bestimmt, der Besitz und Eigenthum der Widerlegten Frei gegeben gewesen, die, nachdem die Pflichten der Vorgesetzten, die mit Abgaben und Lasten mit angelegt, die Entschädigung besessen, in den Fällen vorgeschrieben und die alle nachbarlichen Pflichten

verwiesungen sind schuldig eine öffentliche Entscheidung wegen zu finden, und sie haben Ort und Gelegenheit bestimmt, wann die Beschuldigten vor Gericht zu einer solchen Verhandlung zu erscheinen und in einer Schuldsache von fünf und zwanzig Gulden, so weit es in die zu

---

beigebracht werden.

In Anwendung des Artikel zwei hundert und zwanzig des zweiten Theils, des peinlichen Gesetzbuches, sind für jeden Tag, an welchem ein Beschuldigter, wegen einer Verbrechens, oder Vergehens, mit einer Gefängnisstrafe von einem Monate, oder darüber, belegt worden ist, zwei Gulden zu bezahlen.

Art. 222.

Sind einer oder mehreren gerichtlichen Personen wegen Verrichtungen, oder Amtshandlungen, oder wissentlichen Irrthümern in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, oder bei Gelegenheit dieser Ausübung irgend eine Entschädigung, Busse oder Strafe zuerkannt, die ihnen Ehre oder Vermögen betreffen, so soll derjenige, der sein Recht geltend macht, bevor ihm eine Gefängnisstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren bestimmt worden, und die Vollziehung in der Haftung eines

Gefängnisses oder Gefängniss Arrest gesetzt, so soll gegen die Gefängnisswärter eintreten.

Art. 371.

Wird der gerichtliche Beamte nicht weg oder Nulla bringen kann, so soll der Verbrecher mit folgenden Strafen belegt werden.

Ist ein Akt, dessen gewaltsame Vollziehung Verbrechen, so begehen, dass sie ein Verbrechen, so begehen, oder begehen, dass sie ein Verbrechen, oder ein Vergehen, mit zwei bis fünf Jahren Gefängnisse, und einer Geldstrafe von zwei hundert bis fünf tausend Gulden belegt werden.

Sie sollen jedoch Arrest bis fünf Jahre in einem Gefängnisse und einem bis zu zwei Monaten, und in jeder Geldstrafe von fünfzig bis zwei tausend Gulden.

Art. 365.

Ist dieser Akt unrichtig, so verhindert der Gerichtshof auf die im Gesetze angedrohte Strafe, jedoch also, dass die öffentlichen Anstalten sich vorgeben sollen, dass sie nicht mehr zur Vollziehung des Urtheiles gehört.

Ist der Vorgesetzte unterer Behörden oder Anordnung übertreten, so wird Blatt

die öffentliche Klage erhoben.

Bl. 194.

Jeder Betheiligte hat erklärt, gegen den Erkenntnißpunkt und die Strafe, welche für ihn bürgerlichen Gesetzen und Vorschriften) angemessen, ohne weitere Rechtsmittel sich zu beruhigen, weshalb der Verhandlungsleiter erklärt, die Verhandlung, soweit sie die Beschuldigten betrifft, für geschlossen, und demnächst den Beschluß, welcher im abgesonderten Theil gefaßt worden, verkündet, welcher auch beigefügt ist.

Die Zeugenvernehmung der Letzteren geschieht im abgesonderten Theile.

Nachdem dieß geschehen, wird Beschluß und Verhandlung geschlossen und unterschrieben.

Ego gerichtlich und verpflichtet in der öffentlichen Gerichtssitzung zu Zwickau in Gegenwart zweier gesetzlicher Beisitzer und zugezogener Actuar: Kordach, Fürsteher, Kaerner und Dietsch, Richter, Merkel, Königlicher Amtsgerichtsdirector und L. Schmidt, Actuar, als verhandelnder Gerichtsschreiber.

Actuar. Kordach, Fürsteher, Dietsch, L. Schmidt.

Gegenwärtiges Heft war heute fünf, enthält 26 Bogen, welche in Haft, ohne in Heftung gebracht worden.

Gerichtlich und collationirt durch Auszügen der Königlichen Amtsgerichtsexpedition.

Zwickau den 7ten October 1833.

Der Gerichtsschreiber

L. Schmidt

Ausgefertigt und mit dem Gerichtssiegel versehen. Zwickau, am 8. October 1833. Der Gerichtsschreiber L. Schmidt

12

Auszug

aus der summarischen Acten, aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Bezirksgerichts zu Zwickau, als Gerichtspolizeigerichts erkannt, vom sechs und zwanzigsten September eintausend achthundert drei und dreißig, und gemeinschaftlich verwahrt: Kordach, Fürsteher, Kaerner und Dietsch, Richter, Merkel, Königlicher Amtsgerichtsdirector und L. Schmidt, als verhandelnder Gerichtsschreiber.

In Sachen der Königlichen Gerichtsamts, wider den Amtsverweser Carl Hermann, Beschuldigten, wegen Diebstahls.

gegen

1.) Franz Hiekard, Candidat der Theologie in Zwickau; 2.) Carl Theodor Lenk, Candidat, in Planitz, daselbst. 3.) Melchior Hilig Carl Hermann, Beschuldigten wegen Diebstahls, den ersten und zweiten als Angeschuldigte zu Zwickau, den letzteren zur Zeit in Haft und zwanzigsten Mai dieses Jahres, in dem Angeschuldigten

10

sagend, die Militärmannschaft im Dienste
durch Befehlsmonate und dergleichen be-
lästigt zu haben. -

r. r. r.

Nachdem die Zeugen den gewöhn-
lichen Zeugeneid geleistet und den ersten
derselben, Christoph Götz, fünf und zwan-
zig Jahre alt, selbst im Königlichen zwei-
zehnten Infanterieregimente
zu Fernitzmünden in Garnison, sein
Deposition dahin zu Protokoll gegeben, daß
der Lehnschuldner Landolf an den
selben, durch den Bergmann Jobst Pen-
sionirten, aber nicht ge-
gen den Lehnsherrn seine Gesinnungen
des Hochverrathes ausgesprochen
habe, zu sterben? - wenn nicht der Zeu-
ge antworte:

Nein, wenden sie, nach sonst Niemand
sei seine Aussage vorgelesen.

Der Lehnschuldner Landolf durch
seinen in die Aussage rief:
"Ich erkläre die Deposition des Zeugen
Götz, dieses Protokoll, sind beigeschrieben!"

Der Vorsitzende stellt denselben zum Be-
weise und bemerkt, daß Zeugen
nun allen Beleidigungen geschützt sein,
den nächsten, wenn selbe sie in Zukunft
anständig und gesetzmäßig zu behan-
deln mögen.

Der Lehnschuldner Landolf entgegnet,
sie seien aufgefordert: "Ich erkläre die
gesetzen diesen Protokoll sind beigeschrieben."

Der Königliche Amtsprocurator
hat sie aufgefordert Antrag gestellt,
daß die Zeugenaussage nichts gefal-
den möge, Urtheil zu erkennen, daß
der Lehnschuldner Landolf, die Deposition
des Zeugen Götz, dieses Protokoll, beigen-
schrieben habe, demselben
in Anwendung des Artikels drei hun-
dert vier und siebenzig des Strafge-
setzbuches in eine Gefängnißstrafe
von sechs Monaten zu verurthei-
len.

Der Lehnschuldner Landolf nahm,
sich nunmehr gelehrend, daß diese des
Verbrechens gestehe, die Deposition

den Zeugen zum Verhöre dem Gerichte,
ging zu Protokoll.

Das Zeugen-polizeiliche Protokoll enthält,
enthält, daß der Beschuldigte Landt
die Aussage nicht zugestanden habe:
„ich erkläre die Angaben des Zeu-
„gen Götz, dieses Polizeidiener,
„falsch.“ – und daß er bekannt sich
bis zum Verhöre in der Untersuchung
suspendirt.

Hierauf wurde die Verhandlung
sogleich wieder verfolgt.

7 7 7

Nachdem die sämtlichen Zeugen abge-
hört, und der Beschuldigte sich dahin erklärt
hat nemlich und anders nichts, hat
der Präsident den Beschuldigten Landt
über seinen Namen, Stammen, Alter,
Stand und Wohnort, sowie nachdem
den Verhalt der Sache befragt, und die-
sen gemäß erhalten, wie folgt:

Ich heiße Carl Theodor Landt, bin acht
und zwanzig Jahre alt, Postcandidat
in Zwickau wohnhaft;

Hiernach wurde derselbe sogleich des ihm
zur Last gelegten Verbrechens, auf Grund

Dr. Hüttner
Dr. Hüttner
Dr. Hüttner

den an ihn gestellten Fragen, seine Ver-
theidigung und ging sodann zu seiner Ver-
theidigung über.

In der zu dem Ende gehaltenen Rede, sag-
te derselbe unter Anderm:

„Wenn die Beschuldigten, sind unsi-
„cher und dem Laufe unserer Untersuchung
„unkundig, allen gesetzlichen Schutzes be-
„raubt, den Gefühl und Empfindungen
„Gewalt anthun sowie zu geben genommen
„sein, während sie und das Gemeinwesen an
„dem Laufe genommen, sich mit Macht
„und Gewalt, mit dem die ganze
„Gesinnung sich unterhalten, sich
„ein Verbrechen befassen in dem
„Hasse sich gegenüberstehen und sich alle
„andenkliche Attentaten gegen
„die Gefangenen erlaubt haben, in-
„dem der Generalprocurator auf
„eine übertriebene Negation zu einzel-
„nen Beschuldigten, und die Contra-
„dictorische Antwort zugegeben hinsd: die Gelds-
„tagen das Recht dazu.“

Der Präsident setzt sich die Untersuchung vorbehalten.

Der Königliche Kontrolleur bittet darauf aufmerksam zu machen, daß es dem Zollpflichtigen freistehen müsse, die Verzollung sofort vornehmen zu lassen, oder die Lagerung der Waaren in öffentlichen Lagerhäusern zu beantragen.

Der Zollpflichtige bittet, ihm die Verzollung sofort vornehmen zu lassen.

Der Königliche Kontrolleur bittet, ihm die Waaren zur Verzollung vorzuführen.

Der Zollpflichtige bittet, ihm die Waaren zur Verzollung vorzuführ

Thatsachen und Beweismittel, durch den Beschuldigten, Beschuldigten Zeugen, Sachverständige, Augenschein, die Aussagen näher, dargethan hat:

„ja, die Beschuldigten, sagen „nämlich dem Inhalte ihrer Rechtfertigungen, „zwar nicht alles gesetzlichen Schutzes beraubt, das Eigenthum und Leben „schließt das Selbstvertheidigungsrecht gegen „gewaltsame, die, nämlich sich ihnen „widersetzen und den Beamten „gewehrt, sich mit Waffen und Gewalt „besonders mit den Dienern der Gerechtigkeit „thätlich unterhalten, sich mit Beschuldigten „sind betroffen in dem Falle sämmtliche „Einbrüche und sich alle verdächtlichen Acte „continuirend gegen die Gesetze ungehorsam „bewährt hätten, indem den Gemeinschuldigten „nicht nur eine oder drei solcher Angriffe, „sondern eine ganze Reihe, ihnen „die Polizeidiener Antonio Rodrigues „Costa, die Soldaten hätten das Leben „kosten, die Soldaten hätten das Leben „kosten."

Hiernach erkannte das Tribunal die Beschuldigten gegen den Beschuldigten Urtheil, nämlich der Verurtheilung, sich wegen Incendiumgemeld abzulassen, welches dasselbe den Beschuldigten verbürgt, den Zeugen Michael Gilly dass die Anschuldigung einer gemeinen Eigenschaft und dagegen die Widerlichkeit und gegen einen der militärischen Beamten in Ausübung seiner dienstlichen Einstellungen durch Mord einer öffentlichen Verleidigung abgelassen zu haben, welche das Leben und Gesundheit verletzen muss, und speziell verletzen, zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten und in eine Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden, sowie auf die Kosten und gegen alle in Anwendung der Artikel zwei hundert zwei und zwanzig, drei hundert neun und siebenzig des Code pénal und drei hundert fünf und sechzig und ein hundert neun und neunzig des peinlichen Untersuchungsgesetzbuches. –

Hiernach erkannte das Kriegsgericht in den

Grundsteuer verbucht. –

Also auszuzeigen. –

Für richtigen Auszug, entstellt auf Anfragen der Königlichen Bankobeamte.

Der Gemeindeschreiber.

L. Schmitt,

B. Jos.



Visa. 1.26.
Rest 25.
1.51

N. 166 f. Mittel und empfangen am 11. Oktober 1833. Debet 1 fl 51 xr.

J. Hummer
aus Alt

Acta des Magistrats zu Saarbrücken betreffend Akten 21 x. /4./

/3./



Auszug

aus dem Protokoll des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken deponierten Originalakten.

Protokoll.

Verhandelt den dritten Oktober achtzehnhundert dreyßig und dreißig, in dem Audienzsaale zu Saarbrücken, in welchem sich der untergezeichnete Johann Carl Back, Untersuchungsrichter daselbst und Königlichen Landgerichts daselbst, nach auf Requisition des Herrn des daselbst im Aemter befindlichen Carl Theodor Barth, Inspektor hundertel, gebürtig zu Landau, zuletzt in Saarbrücken wohnhaft, — erschien der gedachte Lieutenant Carl Theodor Barth, und nachdem dem Untersuchungsrichter

„Durch vorgezeigt das Protokoll des Inspektors Linien
„Infanterie und sechs und zwanzigsten Regiments Letzthin,
„wodurch er für schuldig erklärt worden den Junker
„Wilhelm Götz, Adjutant in der sechsten Compagnie des
„königlich niederländischen Linien Infanterie-Regiments,
„Nr. 6 die Ausfoderung eines gewissen Lieutenant
„Forsten Depositions öffentlich beschimpft, und gegen
„einen gewissen Lieutenant in Beziehung auf
„seine Dienstverrichtungen durch Worte eine
„öffentliche Beleidigung verübt zu haben,
„welche dessen Ehre und Insultenfähigkeit verletzend muß,

„ Summe in eine Strafe von Einer Mark
„ verfallen, in eine Geldbuße von fünf und zwanzig
„ Gulden und in die Kosten der Untersuchung
„ des Thatbestandes der Anzeige und des Schuldigen
„ Ermittelung hierdurch verurtheilt wollen.

Demnächst ist nunmehr auf Abstattung und Ablegung des gewöhnlichen Verhörs von dem Compromittenten und dem Protocollführer Beschluß gefaßt worden.

Protocollführer, Barth, Back.

No 1620. Registrirt zu Jedermann den dritten Oktober 1833, fünf und zwanzig usw. Sr.

Protocollführer, Stocker.

Für richtigen Auszug.

Der Gerichtsschreiber.

Acta [illegible]

Acta [illegible] Standesamt [illegible] Standesbezirk [illegible] Band [illegible] Blatt 21 x. 14

Zweybrücken d. 6. October 1832.

K. Bezirksamt

Cuby

Auszug

aus dem auf der Kanzlei des k. Landcommissariats zu Zweybrücken aufbewahrten Originalbuche.

Nro. 1.

Nach dem dritten Oktober achtzehnhundert dreyßig und dreyßig ist erschienen auf der Kanzlei des königlichen Landcommissariats zu Zweybrücken Johann Friedrich Merckel, königlicher Notariatsverwalter bei diesem Bezirke, welcher erklärt hat, daß auf Ansuchung einliegend gegen Beilegung Bogen des Intelligenzgemäß daselbst vom sechs und zwanzigsten September abhin, wodurch Candidat Carl Theodor Barth auf Leutnantsrang, zuletzt in Zweybrücken, sich schuldig erklärt worden, den Jäger Michael Bölz, Rekrut in der sechsten Compagnie des königlich vierzehnten Linien-Infanterie Regiments durch die Aufschuldigung einer gewaltthätigen Insultation Depositions öffentlich beschimpft, und gegen einen gerichtlichen Beamten in Beziehung auf seine Dienstverrichtung mit Drohungen mündlich und öffentlich Beleidigung ausgestoßen

18

21

[illegible] schaft

[illegible] schaft, welche dasselbe stark und Gastwirthschaft [illegible] betreiben muß, [illegible] Anfrage entgegnet [illegible] und zu einer Haftungsbestrafung von drey Monathen und [illegible] wurden.

Worüber gegenwärtiges Act aufgenommen, vorgelesen, und von dem Herrn Comparenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Unterschrieben, Merckel, Buck.

No 1619. Registrirt zu Ilmenau den 2ten November 1833. Taxe 28. xr

Unterschrieben Stocker.

Für richtigen Auszug amtliche Ausfertigung des k. Rentamts Ilmenau.

Der Gerichtsschreiber.

Buck

Amtsass.

Antrag.

Der königl. General-Prokurator am königl. baierischen Appellations-Gerichte des Rheinkreises,

Nach Einsicht der ~~von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung~~ gegen

N.° 799. 5

Kosten

in der Prozedur gegen

Carl Theodor Barth, Rechtskandidat von Landau.

Kosten der Erkennung

Stempel	℔ 3. 9.
Registrirung	1. 24.
Zeugen	
Canzlei	2. 33.
Gerichtsboth	
Botenlohn	
Wundarzt	
Reise-Entschädigung der gerichtlichen Beamten	
Briefporto	
Experten	
Im Ganzen	℔ 7. 6.

Die Richtigkeit bescheinigt:

Der Gerichtsschreiber,

Schmidt

Antrag.

Der königl. General-Prokurator am königl. baierischen Appellations-Gerichte des Rheinkreises,

Nach Einsicht der ~~von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung~~ gegen [illegible]

Nach Einsicht des am [illegible]
von dem Zuchtpolizei-Gerichte zu [illegible]
erlassenen Urtheils, wodurch [illegible]

Nach Einsicht der am [illegible]
von [illegible] gegen das
erwähnte Urtheil eingelegten Appellation;

Trägt darauf an, daß es dem Herrn Präsidenten der Zuchtpolizei-Kammer des K. Appellations-Gerichts gefalle, zur Erledigung dieser Sache einen Sitzungstag festzusetzen und einen Berichtsteller zu ernennen.

Zweibrücken den [illegible]

[illegible]

Obige Sache wird auf den [illegible]
Morgens 9 Uhr, festgesetzt, und Herr Appellationsrath [illegible]
zum Berichtsteller ernannt.

Zweibrücken den [illegible]

Der Direktor des K. B. Appellations-Gerichts
des Rheinkreises

[illegible]

Zabern in Zweibrücken

Der einschlägige Gerichtsbote wird hiermit beauftragt, den in nachstehender Vorladung angeführten Beschuldigten

vorzuladen, auf den anderseits erwähnten Tag und Stunde vor dem K. Appellations-Gerichte, Kammer der Zuchtpolizeisachen, in dessen gewöhnlichen Sitzungssaale zu Zweibrücken zu erscheinen, um seiner Verantwortung zu vernehmen und sich gegen die von der Staatsbehörde ergriffene Appellation zu verantworten.

Zweibrücken den 18. Oktober 1833.

Der K. General-Prokurator

Boos a. Waldeck

Vorladung

Im Jahre Eintausendacht Hundert und dreyßig Drey am neunzehnten Oktober; Zufolge Ordonanz, erlassen von Herrn Königl. Landbeamte, bey dem K. Appellations-Gerichte der Rheinkreise zu Zweibrücken, unterm 18ten Oktober l. J. Zahl 1049 in peinlicher Sache, wider Johann Baptist Barth, Rechtskandidat in Zweibrücken, wegen Verletzung und Mißhandlung mit Vorbedacht, Raufhandel, Widersetzlichkeit und Beleidigung der Gerichtsbehörde, und allda wohnhaft, Angeklagten, Appellanten, und allda wohnenden Advokaten, Herrn Barth Rechtskandidat in peinlicher Sache ist gedachter Barth, mit nun neun Advokaten wegen Verletzung und Mißhandlung mit Vorbedacht, Raufhandel, Widersetzlichkeit und Beleidigung der Gerichtsbehörde, und gegen seine Verurtheilung vom Königl. Landkommissariate Zweibrücken, als dem Polizeygerichte erster Instanz, vom 23ten Oktober l. J. Zahl 1049 des Vormittags zwischen 9 Uhr vor dem K. Appellations-Gerichte, Kammer der Zuchtpolizeisachen, in peinlicher Sache, Rede und Antwort, Vorhaltung der Beschuldigung, Vernehmung der Zeugen, Vorlesung der Akten, Vorbringung der Vertheidigung, Urtheilsfällung, und Verkündigung des Urtheils, wegen der von ihm gegen die

N° 1109. Breslau den 14. October 1833.

An
den Herrn Geheimen Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten
und Ritter pp. Eggebrecht
Hochwohlgeboren
zu
Glogau.

Der bisherige Auscultator
Barth in Gnesen ist hierher
versetzt worden.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst
abschriftlich eine Verfügung des Gnesener
Commissions-Amts in Betreff der
Versetzung des Auscultators
Barth in Gnesen hierher zur gefälligen
Kenntniß zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung beharre
Ew. Hochwohlgeboren
ganz gehorsamster Diener
Der Ober-Landes-Gerichts-Präsident
Wenckel.

24

11897 fr 15/10 33

Abschrift.

Heute den zwölften October achtzehnhundert dreiundsechzig, des Nachmittags um 3 Uhr, verfügten sich die Unterzeichneten, nemlich:

1. der hochgeb. Landcommissair von Hohenfels
2. der Bürgermeister Thorer,
3. der hochgel. Landphysikus Dr. Meuth,
4. der hochgel. Untersuchungsrichter Kaiser,
5. der hochgel. Stadtgerichtsrath Oberthür,

welche die Gefängniß-Commission bilden, in die Gefängnißstube, um daselbst einer Sitzung der Gefängniß-Commission beizuwohnen, bei welcher der angeklagte Lehrer Wehner wegen thätlicher Beleidigung des Herrn Bürgermeisters Thorer, und Widerstand gegen die Staatsgewalt, vorgeführt werden, und Vernehmung halber erscheinen sollte.

Die Gefängniß-Commission eröffnete zuerst, daß sich in einem Briefe des Pfarr-Candidaten Barth an den Gefängnißwärter Wehner d. d. Zwickau den 8. October 1863, folgende Stelle befinde, welche für gut befunden worden, Behufs einer genauen Untersuchung mit Zu- oder Beitretung eines Protocolls gegenwärtig eine Zeugen-Stelle, die unter dem Namen Schneider, den unterzeichneten Gerichtsbeisitzer, erbrochen worden ist. — Sie lautet wörtlich, wie folgt: Apropos muß ich Ihnen gestehen lieber Wehner, daß der hiesige Pöbel unverschämt ist, und Ihnen somit schon Veranlassung zu Verdruß geben könnte, diese Meinung geheim bleiben, und Niemand erfahren sollen.

Die Gefängniß-Commission eröffnete hierauf diese Aeußerung des Gefängniß-Verwalters Wehner, welcher den Brief des Pfarr-Candidaten Barth empfangen haben, um darüber das Protocoll zu constatiren, aufgefordert worden ist.

Der Gerichtsnotar Dekner erklärt:

Am Samstag, den 7. Oktober, sagt der Bauer Konrad Adam Heintz, welcher die Commission, den Barth betreffend, bezüglich Zutritt zu dem Hause, sich gewaltsam Eingang verschaffen, sagt: Herr Barth liegt im Bette, sein Rock ist über einen Stuhl neben dem Ofen in seinem Zimmer gelegen. Als ich in der gegenwärtigen Gerichtssitzung gefragt wird, ob ich in dem Zimmer etwas gesehen habe, so sage ich: Ich habe nichts gesehen. Auch sagt der ganze Vorfall, der sich in meinem Hause mit Candidat Barth zugetragen hat.

Der Bauer Adam Heintz erklärt:

Herr Barth habe mich am Samstag Abend beauftragt, den Gerichtsnotar Dekner zu rufen, sein Rock ist über einen Stuhl neben dem Ofen in seinem Zimmer gelegen. Diese Aussage habe ich dem Gerichtsnotar Dekner gethan, der sie aufgeschrieben hat und diese Aussage habe ich dem Hr. Barth vorgelesen.

Nach dieser aufgenommenen Aussage wird die Gerichts-Commission auf die Wohnung des Candidaten Barth gehen. Es findet sich daselbst der Gerichtsarzt Michael Hartmann mit dem Auftrage, denselben zu untersuchen, ob die Gerichts-Commission in Gegenwart des Gerichtsnotars unternommen werden könne, oder ob dieselben gänzlich vorzunehmen sei. Nachdem Gerichtsarzt Hartmann sich entfernt hat, wird die Gerichts-Commission sich hinauf begeben, um sich zu überzeugen, ob der Candidat Barth in dem vorgestellten Zustande sich befinde, ob er vernehmungsfähig sei, oder ob die Vernehmung auf einen anderen Tag verschoben werden müsse.

Die Gerichts-Commission hat sich hinauf begeben, um sich zu überzeugen, ob der Candidat Barth in dem vorgestellten Zustande sich befinde, ob er vernehmungsfähig sei, oder ob die Vernehmung auf einen anderen Tag verschoben werden müsse.

Die Gerichts-Commission hat sich hinauf begeben, um sich zu überzeugen, ob der Candidat Barth in dem vorgestellten Zustande sich befinde, ob er vernehmungsfähig sei, oder ob die Vernehmung auf einen anderen Tag verschoben werden müsse. Derselbe sah bemerkte, wie die Gerichts-Commission auf sich zu warten, sie möge sich in sein Wohnzimmer kommen. Die Gerichts-Commission hat sich hinauf begeben, um sich zu überzeugen, ob der Candidat Barth in dem vorgestellten Zustande sich befinde, ob er vernehmungsfähig sei, oder ob die Vernehmung auf einen anderen Tag verschoben werden müsse. Derselbe sah bemerkte, wie die Gerichts-Commission auf sich zu warten, sie möge sich in sein Wohnzimmer kommen. Die Gerichts-Commission hat sich hinauf begeben, um sich zu überzeugen, ob der Candidat Barth in dem vorgestellten Zustande sich befinde, ob er vernehmungsfähig sei, oder ob die Vernehmung auf einen anderen Tag verschoben werden müsse. Derselbe sah bemerkte, wie die Gerichts-Commission auf sich zu warten, sie möge sich in sein Wohnzimmer kommen. Die Gerichts-Commission hat sich hinauf begeben, um sich zu überzeugen, ob der Candidat Barth in dem vorgestellten Zustande sich befinde, ob er vernehmungsfähig sei, oder ob die Vernehmung auf einen anderen Tag verschoben werden müsse. Derselbe sah bemerkte, wie die Gerichts-Commission auf sich zu warten, sie möge sich in sein Wohnzimmer kommen. Die Gerichts-Commission hat sich hinauf begeben, um sich zu überzeugen, ob der Candidat Barth in dem vorgestellten Zustande sich befinde, ob er vernehmungsfähig sei, oder ob die Vernehmung auf einen anderen Tag verschoben werden müsse. Derselbe sah bemerkte, wie die Gerichts-Commission auf sich zu warten, sie möge sich in sein Wohnzimmer kommen. Die Gerichts-Commission hat sich hinauf begeben, um sich zu überzeugen, ob der Candidat Barth in dem vorgestellten Zustande sich befinde, ob er vernehmungsfähig sei, oder ob die Vernehmung auf einen anderen Tag verschoben werden müsse. Derselbe sah bemerkte, wie die Gerichts-Commission auf sich zu warten, sie möge sich in sein Wohnzimmer kommen. Die Gerichts-Commission hat sich hinauf begeben, um sich zu überzeugen, ob der Candidat Barth in dem vorgestellten Zustande sich befinde, ob er vernehmungsfähig sei, oder ob die Vernehmung auf einen anderen Tag verschoben werden müsse. Derselbe sah bemerkte, wie die Gerichts-Commission auf sich zu warten, sie möge sich in sein Wohnzimmer kommen. Die Gerichts-Commission hat sich hinauf begeben, um sich zu überzeugen, ob der Candidat Barth in dem vorgestellten Zustande sich befinde, ob er vernehmungsfähig sei, oder ob die Vernehmung auf einen anderen Tag verschoben werden müsse. Derselbe sah bemerkte, wie die Gerichts-Commission auf sich zu warten, sie möge sich in sein Wohnzimmer kommen.

für [illegible] und die Anerkennung von Urkunden angeht;

Ob die von Urkunden in 1. Instanz vorgebrachten Anerkennungen in den Akten und auf die Art [illegible] gehörig vermerkt; ein Mangel Urkundsbeweises [illegible] [illegible] würde nicht;

Ob vielmehr die Absicht, Gültigkeit zu vermuthen, auch ohne besondere Verfügung anzunehmen, ob Urkunde sich nicht blos begnügt, die Feststellung Parteien als Gegenstand der Verhandlung, [illegible] selbst — [illegible] [illegible] [illegible], sich [illegible] [illegible] Urkunde: „dieses Protokolles" enthalten [illegible] über den Zeugen [illegible] [illegible] [illegible];

Ob etwa [illegible] die Urkundsbeweisung in Bezug auf den §. 800 Abs. 2 der Zeugenvernehmung [illegible] der bezüglichen Urkunden [illegible] vorgeschrieben;

Ob [illegible] und die Anerkennung [illegible] Abs. angeht;

Ob [illegible] der Urkunde, welchen übrigens [illegible] [illegible] Beweiskraft ist, sich von der §. 800 Abs. 2 [illegible] Beweisführung [illegible] Urkunden [illegible] Urkundsbeweisung, wenn es sich handelt, unterscheidet; —

— Ob diese [illegible] [illegible] Umstände vorliegen, welche die Anwendung der Bestimmung des Art. 463 §. 2 H.G.B. rechtfertigen, [illegible] [illegible] [illegible]

~~in Kraft~~ part long Person anerkannt sol. f. ~~1~~ V. A.
Livre S. ~~XXI~~ pag. 53 - 54 ;

Es ist genau zu untersuchen, ob die zu ziehenden Folgen, ob die Grenzen Alinea des Art. 222 p. 9. nur auf Verletzungen anwendbar ist, welche gegen ~~Urkunden~~ Personen ~~Leben~~ Leben ~~Leibes~~ Personen ~~anwendbar ist~~, welche in der öffentl. Absicht ~~in Ausübung ihrer Amtspflicht~~ zu Grunde liegen, ausgeführt werden, oder ob diese Bestimmungen auf alle andere Fälle anwendbar sind

Es kann, daß das G. P. G. die Worte nach der ~~Amts~~ Verfolgung und der Absicht in positiven Sinne ~~gefaßt~~ genommen hat, und dieses nun so auszulegen, daß die Verletzungen von den Personen und ~~Leibes~~ Personen alle Verbrechen zu bestrafen sind, im Recht sei.

E. J. f.

pressa d. Agg. Preis die ausgelegte Strafe
sind pp

Hauptgl.	Chaz.	Dj.	Lenzlin
3.09	1.24	-.37	2.33
-.21	-.28		-.44
			-.10
3.30	1.92		3.27

3.30	3.30
1.52	1.52
-.37	-.37
3.27	3.30
9.26	9.29

Actenverzeichniß
in der Untersuchungssache
gegen
Carl Theodor Lauff, Postcandidat in Zweibrücken, der
Verfassung öffentlicher Urkunden unrichtige
Thatsachen einflößen und sich
und ihr Verhältniß beleidigende
Acte beschuldigt.

1. Schreiben des k. General-Staats-Procurators an das k. Bezirks-Gericht, gravirender Inhalt, mit Actenfascikel überschrieben: „Act. Untersuchungsacten gegen Carl Theodor Lauff, Postcandidat und Landmann, dermalen in Zweibrücken“ vom 8ten Juli 1833.
2. Schreiben des Inculpaten an das k. Untersuchungsrichteramt vom 13. Juli 1833.
3. Mittheilung dieses Schreibens, vom demselben Tage, an das k. Bezirksgericht.
4. Auszug aus der Zweibrücker Zeitung vom 17. Juli 1833. No. 9.
5. Einlassungs-Ordonnanz des k. Bezirksgerichts vom 17. Juli 1833. in Abschrift.
6. Auszug Protokollarisch des k. Bezirksprocurators vom 18. Juli 1833.
7. Kosten-Verzeichniß vom nämlichen Tage.
8. Schreiben des k. Bezirksgerichts an den k. General-Staats-Procurator, das Gesuch des Postcandidaten Carl Theodor Lauff betreffend, vom 19. Juli 1833.
9. Schreiben des Inculpaten an das k. Bezirksgericht Pirmasens, mit einer Beilage, ärztliches Zeugniß, ohne Datum.
10. Schreiben des Bildhauers an das k. Bezirksgericht Keller, ebenfalls ohne Datum.
11. Antrag des k. General-Staats-Procurators vom 21. Juli 1833. mit Begleitschreiben des k. Bezirksgerichts.

12. Ausfertigung Abschrift des K. Appellationsgerichts des Obermainkreises zu Zweibrücken, in seiner Anklagekammer vom 22. Juli 1833.
13. Schreiben des Landgerichts, an die K. Landesdirektion vom 23. Juli 1833.
14. Schreiben der K. General-Staatsprocuratur, an den K. Landesprocurator vom 24. Juli 1833.
15. Ladungsbefehl samt Zustellungsurkunde vom 25ten und 26ten Juli 1833.
16. Abschrift des Summarischen Protokolls vom 3ten August 1833.
17. Abschrift des Vertagungsbeschlusses vom nämlichen Tage.
18. Abschrift des Instruktionsbeschlusses vom demselben Tage.
19. Auszug Appellactes des K. Landesdirektion vom 5ten August 1833.
20. Postmeisterzeugniß vom 7ten August 1833.

Zweibrücken den 17ten August 1833.

Der Gerichtsschreiber
L. Schmitt
V. Gatz

21. Schreiben des Untersuchungsrichters an den K. Staatsprocurator am Bezirksgerichte zu Zweibrücken vom 8 Aug. 1833.
22. Anzeigliches Schreiben v. 7 August.
23. Schreiben des K. Staatsprocurators am Bezirksgerichte zu Zweibrücken an den K. General-Staatsprocurator, vom 9ten August.
24. Ladungsbefehl 12ten August.
25. Schreiben des Untersuchungsrichters an den K. Staatsprocurator Rixius, ohne Datum.
26. Akt des Zuchtpolizeikammer des K. Appellationsgerichts v. 17 Aug. 1833.

Zweibrücken den 16ten Juli 1834.

Lebau V. Untersuchungsr.

Aktenverzeichniß über die Verlassenschafts-Sache gegen
Paulig v. Pompeaten.

Nr:	Datum der Akten	Kurzen Bezeichnung der Akten.
1	22 Juny 1834	Schreiben der Königl: Regierungs-Präsidium in Posen,
2	16 July	Protokoll der Königl: Inquis: Commission zu Münsen
3	4 Aug:	Schreiben der Königl: Regierungs-Präsidium, nebst einer Beilage,
4	4 "	Idem.
5	25 Juny 1835	Schreiben der Königl: Ober-Landes-Gericht zu Paderborn,
6	13 Oct:	Schreiben der Kalkarer Gerichte,
7	25 April 36	Schreiben der Cleve- und Mörsergerichte Münsen, mit 1 Beilage,
8	23 Januar	Schreiben der nämlichen Gerichte nebst zwey Beilagen,
9	2 Merz	Schreiben der K. Regierungs-Gerichte Paderborn, mit 1 Beilage,
10	24 "	Schreiben der Stadt Posen,
11	30 "	Schreiben der Königl: Land-Rentey-Casse Fraustadt,
12	26 "	Schreiben der Cleve- und Mörsergerichte Münsen mit 1 Beilage
13	14 "	Schreiben der Kalkarer Gerichte, mit einer Beilage,
14	24 April	Schreiben der nämlichen Gerichte, mit drei Beilagen,
15	31 Oct: 35	Schreiben hiesiger Gerichte mit 14 Beilagen.

Fortsetzung von 29 Aug: 1837.

Clemens

№ 25.414. [1.] Bromberg, den 4 Juli 1838.

An

den Königl. Herrn Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten

Herrn

Excellenz

hierselbst

Auf den Bericht vom 18ten v. M. in Betreff der Beschwerde des Land- und Stadt-Gerichts-Direktors Graf Poninski zu Bomst über die Verfügung des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Meseritz vom 11. v. M.

Ich habe vorläufig die Abschrift dieses Berichts mit der Aufforderung zugefertigt, sich über die Beschwerde des Grafen Poninski zu erklären.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts-Präsident

v. Puttkamer

№ VI.

Beschwerdeschrift gegen

Carl Theodor Barth, Gastwirthsbesitzer von Leuthe-
ben, wegen in Irrsinn.

Zweybrücken d. 29t April 1833.

Hochwohlgeborner Herr General
Curator.

E. Barth bitt.

Anliegend beehre mich Denselben den Abschiedungs-Befehl gegen Rechts-Candidaten Carl Barth zu übersenden mit Bitte, dessen Vollzug zu veranlassen.
Mit aller Hochachtung habe die Ehre zu verharren

Euer Hochwohlgeboren

ergebste
Unterst. Comitz Savigny
J. A. Moritz Rchf.

Vorschreibungs-Beschluß.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Wir Joseph Aloys Molitor Ritter von des Königl. Appellations-Gerichts des Rheinkreises, dann Vorsitzer der Anklagskammer vom 7ten Juny vorigen Jahres ernannter Commissarius in Sachen der des Complots, und der Aufreitzung zu Aufruhr und Störung der innern Sicherheit des Staats Beschuldigten,

Beschließen allen Vollziehern gerichtlicher Beschlüsse wo und zu finden in dem Vorschreibungs-Zimmer des Königl. Appellations-Gerichts zu Zweybrücken über Beobachtung der den vollziehenden gerichtlichen Vorschriften und Förmlichkeiten

Hr. Ewerk Barth, gewesten Bürgermeisterey-Verwalter, gebürtig in Landau, wohnhaft in Zweybrücken, um über die Thatsachen, die gegen ihn zur Anzeige gekommen, vernommen zu werden.

Sodann alle Gerichtsbarkeit der öffentlichen bewaffneten Gewalt auch, nöthigen Falles auf gerichtliche Vorladungen Behufs Vollzug des gegenwärtigen Befehls und Beystand zu leisten.

Gegeben und besiegelt in Zweybrücken den 29ten April 1833.

Der Untersuchungs-Commissarius
des Appell. Gerichts des Rheinkreises
J. A. Molitor Ritter.

Vorstehender Befehl ist dem Inculpaten heute Morgen 7 Uhr eröffnet worden.

Zweibrücken 29 April 1833.

Fuchs

Der Beschluß-
Gegeben Königl. Bayerl. Appell.-Gerichts des Rheinkreises
Zweibrücken

d. 29. April

Fuchs

K. B. Genie Corps.

8te Compagnie

Station Zweybrücken

Protocoll

über die Prüfung der Freiwilligen Junker Karl Kolb betr.

Heute Endesgezeichneten 26 May achtzehnhundert drei und dreißig haben die unterzeichneten Prüfungen des Herrn Sartorius Hauptmann und Haus Glaser Hauptmann im Corps der Königl. Bayerischen Ingenieurs Truppen, dann Herrn Brigadiers, Ritter des Königl. Bayerischen Militär Verdienst Ordens, Lehrers der Mathematik, Physik und Zeichnenkunst an der Königl. Bayerischen Kriegsschule Herrn Heller in seiner Wohnung wiederholt und übungsweise selben die Prüfung über Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, Stereometrie, Algebra und Analysis des Endlichen, Mechanik fester Körper, Hydrostatik, Hydraulik, Aerometrie, Optik, Astronomie, Perspektive, Schattenlehre, Baukunst, Feldbefestigung, Artillerie, Situationszeichnen, Terrainaufnahme, Situationsplan, Profil, Grundriß, Aufriß, Schattirung, Colorirung, Lavirung, Projektionslehre, Maschinenlehre, Brückenbau, Minirkunst, Kriegsbaukunst, Belagerungskunst, Kriegsbaukunst, Kriegsbaukunst, Kriegsbauk

K. B. Landw. Corps.

Im Examen

Seiner Majestät des Königs von Bayern!

Wilh. Joseph Aloys Molitor, Sohn des Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten Hr. Wolfgang Heinr. Joseph Molitor, erhielt in seiner Prüfungskammer am 7ten März 1832, bemerkt mit den Anordnungen des Untersuchungsrichters in dem Hause gegen die des Complots mit der Anklage zu versetzte und Rüge der innern Sicherheit des Reichs Beschuldigten, und Laufs des Art. 87. 91. 102. des Strafgesetzbuches, so wie des Art. 237. des Polizeystrafs über das Verfahren in Untersuchungen,

Vernehmung mit denselben allen Zeugschaften und Vollziehung abzuhaltender Verhöre, unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten in der Voruntersuchungssache zu Zweibrücken zu pflegen und den Angeklagten darüber zu vernehmen

Carl Theodor Barth, Rechtscandidat, zu Landau in Unterrheinkreis, wohnhaft in Zweibrücken, beschuldigt durch eine Rede in öffentlicher Versammlung und durch eine unterschriebene in Druck herausgegebene Druckschrift zum Umsturz der Verfassung und zur Empörung gegen die Königliche Staatsgewalt direkte aufgefordert zu haben, Art. 87 und 102 des Strafgesetzbuches gemäß strafbar ist.

Befehlen sämtlichen Staatsbehörden solchen im Fluchtfalle sofort weitere Verfolgung zu verfügen.

Fordern alle Inhaber der öffentlichen Gewalt auf, nöthigenfalls zu Vollziehung gegenwärtigen Befehls Hilfe und Beistand zu leisten. Gegeben und besiegelt zu Zweibrücken den 2ten Mai 1833.

Der Untersuchungs-Commissär
L. App. Gerichts Dr. Rath
J. A. Molitor
Rath.

Der K. Land- und Stadtgerichts-Director Hellweg zu Landau.

39

K. K. Gendarmerie Corps.

1te Compagnie

Station Zweibrücken

Protocoll

Heute dem zweiten May achtzehnhundert drei und dreißig, Morgens um neun Uhr, in dem Locale des k. General-Procuratoriums in dem Sitzungsgebäude des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises in Zweibrücken und nach Anordnung des Herrn Generalprocurators Freiherrn von Stichaner vom 29 April dieses Jahres, wurde mir Joseph Klotz Maler, Rath des genannten Gerichts und Beisitzer des Anklagekammer vom 7ten Juni vorigen Jahres ernannter Commissär in Untersuchungssachen gegen die des Complotts und der Aufreizung zum Aufruhr und Störung der innern Sicherheit des Staats Angeschuldigten, vorgestellt Carl Barth, zugethan Kunstcandidat und Landsmann, wohnhaft in Zweibrücken, und über die gegenwärtigen Anzeigen vernommen wie folgt:

1te Frage. Wie Langenant heiße, wie alt er sey, welchen Standes, wo geboren und wo wohnhaft?

Antwo. Ich heiße Carl Theodor Barth, 27 Jahre alt, zugethan Kunstcandidat, gebürtig in Landau, wohnhaft in Zweibrücken.

2te Frage. Haben Sie die Redaction der Zweibrücker Zeitung, welche Buchhändler Rott dahier in wenigen Jahr herausgegeben, übernommen gehabt und unter welchen Bedingungen?

Antwo: Ich habe in März dieß Jahr die wenigen Jahre alte Zeitung vermög Uebereinkunft mit Rott übernommen demselben wöchentlich Artikel in seine Zeitung zu liefern gegen ein bestimmtes Honorar. Alle von mir in Betreff dieser Verabredung gemachte Aufsätze hat Rott mir dann

40 Barth J. Cr. Metzler Aktuar

Zweibrücken den 1/6 24.

Actum den zweiten May achtzehnhundert drei und dreißig, Morgens um neun Uhr, in dem Locale des k. General-Procuratoriums in dem Sitzungsgebäude des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises in Zweibrücken und nach Anordnung des Herrn Generalprocurators Freiherrn von Stichaner vom 29 April dieses Jahres, wurde mir Joseph Klotz Maler, Rath des genannten Gerichts und Beisitzer des Anklagekammer vom 7ten Juni vorigen Jahres ernannter Commissär in Untersuchungssachen gegen die des Complotts und der Aufreizung zum Aufruhr und Störung der innern Sicherheit des Staats Angeschuldigten, vorgestellt Carl Barth, zugethan Kunstcandidat und Landsmann, wohnhaft in Zweibrücken, und über die gegenwärtigen Anzeigen vernommen wie folgt:

1te Frage. Wie Langenant heiße, wie alt er sey, welchen Standes, wo geboren und wo wohnhaft?

Antwo. Ich heiße Carl Theodor Barth, 27 Jahre alt, zugethan Kunstcandidat, gebürtig in Landau, wohnhaft in Zweibrücken.

2te Frage. Haben Sie die Redaction der Zweibrücker Zeitung, welche Buchhändler Rott dahier in wenigen Jahr herausgegeben, übernommen gehabt und unter welchen Bedingungen?

Antwo: Ich habe in März dieß Jahr die wenigen Jahre alte Zeitung vermög Uebereinkunft mit Rott übernommen demselben wöchentlich Artikel in seine Zeitung zu liefern gegen ein bestimmtes Honorar. Alle von mir in Betreff dieser Verabredung gemachte Aufsätze hat Rott mir dann

40 Barth J. Cr. Metzler Aktuar

in sein Blatt aufgenommen, nachdem er sie gelesen, und entweder ganz gebilligt oder nach seinen Gutdünken abgeändert hatte.

3te Frage. Es wird eben bemerkt daß die contractmäßig Theil an die Redaction des Oberpfälzer Blattes zahlt, unter Ihrer persönlichen Verantwortlichkeit und Ihre Aufsätze, ebenso auch Theil an den auf Rechnung der Kosten neue Blatt übrig bleibenden Benefice. Sie wollen sich hierüber aufrichtig erklären?

Antwort: Die Haftung der Stadt hat bestanden und ist nun in Folge des Aufgabe der namentlichkeit, und eben den andern Theil des Verlustes, das Incommen Benefice zugesagt, so ist diese Stipulation mit dem Vollzug eingekommen und ist nachdem wie ich in den vorherigen Fragen Antwort gegeben, das Recht meinen Artikel in sein Blatt übergehen lieb, ohne ihn vorher gelesen und gebilligt zu haben.

4te Frage. In der No 4 der Freimüthigen Zeitung vom Donnerstag den 8ten Juli 1832, und auch der 3ten Seite dieses Blattes ist ein Gedicht abgedruckt überschrieben: "Freiheit und der Mann C. Barth darunter gedruckt. Wem liegt Ihnen dieses Blatt zur Einsicht mit der Frage vor: ob die erwähnten Verse von Ihnen und durch Sie zum Druck befördert worden, und ob Sie damit sind der beschuldigte Blatt mit und zu verantworten?

Antwort: Das mir vorgelegte und mitgetheilte in der

Barth J. A. Molitor Leber

Frage beschriebene Gedicht ist von mir und ich habe es dem Eingesandten Blatt zum Druck übergeben. Dennoch hatte ich aber noch keinen Theil von der Redaction.

5te Frage. Das Gedicht besonders dessen erste und zweite Strofe enthält eine Anweisung zur Abänderung der bestehenden politischen Ordnung und zu bewaffnetem Widerstand gegen die Staatsgewalt; was veranlassen Sie auch diese Anfeindung?

Antwort: Ich finde der bezeichnete Verbrechen nicht in den angeschuldigten Versen.

6te Frage. In No 9 der Freimüthigen Zeitung vom Dienstag den 17ten Juli vorigen Jahres befindet sich in dem ersten Artikel ein Aufsatz überschrieben: „Diese Zeit" verglichen mit den ersten Zeile mit den Worten: „Wie haben in einer Zeit" und endigend mit der 2ten Zeile mit den Worten: „ihren steten Thron" Zufolge dessen Ihnen ein Manuscript auf einem ganz bezeichneten Papier war, welches überschrieben ist: „Diese Zeit" und mit den selben Worten anfängt und endigt wie der in dem angeführten No unter demselben Titel abgedruckte Aufsatz. Sie werden gefragt ob der bezeichnete freundschaftliche Aufsatz von Ihnen herrührt und durch Sie zum Druck befördert wurde?

Antwort: Ja.

7te Frage. Der angeführte Aufsatz sagt in seinem 7ten Absatz deutlich und verständlich aus, die Franzosen hätten

Barth J. A. Molitor Leber

41

Bewegung und Thätigkeit verwirklicht, das Recht der Presse besteht fort und die Censur in Deutschland bleibt beseitigt.

Zu den folgenden Absätzen 8, 9, 10 und 11 wird vorgeschlagen zum zweyten Zusammentreten und zum festhalten am Zusammenhang, Stimmung und Wirken, zum Zusammentritt aller in Volksversammlungen, zur Erweckung des männlichen Muths alter und neuer Republikaner; zur Wirksamkeit in Wort und That mit deutscher Mannskraft, wodurch der Tempel der Wahrheit, Freiheit und Einheit gebaut werden würde. Zuletzt ist vorgeschlagen das Leben mit edlen männlichen Thaten und Aufopferung.

In diesem Sinne liegt eine directe Abstimmung der Ansicht der Versammlung für die bestehende Abstimmung zu votiren und sich gegen die Königliche Gewalt gewandt zu machen; und fragen Sie zu diesen Vorschlägen?

Hecker: Ich habe in dem incriminirten Aufsatz nach dem Geständniß der Untersuchung vom Monat Juli Juni (Lärm) und den 6ten Absatz des Artikels Ja gesagt, mich nach meiner Ueberzeugung ausgesprochen und weiß nichts zurückzunehmen zum Nutzen der Sache, sondern Erklärung Dasjenige aufzufordern, habe ich vielmehr zusammentreu gesagt an der bestehenden Ordnung und an dem rechten der Männer fürs wahre und recht erkannt, nämlich festzuhalten und sich zu wahren gegen die Feinde der Ordnung, der Ruhe, Zeit und des Rechts. Ich finde daher die angeschuldigte

Bassermann. Hecker. Mathy. Struve.

Aufforderung kundmacht in den beschuldigten Aufsatz.

8te Frage. Wenn laut Ihrem das No 14 der Heidelberger Zeitung vom 28ten Juli vorigen Jahrs vorliegende Artikel überschrieben ist: „Aufruf an die Deutschen zu Unterstützung der polnischen Sache. Freyburg laut vom Ihnen die Meinung gesagt in Gegenwart nicht einem solchen Sagen, wovon aber und die rechte Seite beschrieben ist, und dem ausdrücklichen Titel, die ausdrückliche Aufforderung- und Schlußworte lautet, sie das die Einsendung No- abgedruckte Aufsatz, von, mit der Frage ob das beigefügte Meinungsgut von Ihnen herrührt und dem Druck gegeben werden?

Hecker: Dieser Aufsatz ist nicht von mir, sondern wurde von Bamberg her zu Rott eingesandt, was aber so lautet beschrieben und aufstellt Stellen die nicht übereinstimmen werden konnten, daß ich ihn dem Rott und Herstellichkeit abspricht, darin nie abgedruckt ist. Diese meine Erklärung bestätigt der Umstand daß der Artikel in No 14 der Zeitung als ein eingesandter Aufsatz ausdrücklich steht, und in dem Meinungsgut von meinem Freund ist unter der Ost Bemerkung und die Jahreszahl 1832, sowie die Aufforderungsbuchstaben der Namen der Freunde bemerkt, sodaß dieses steht.

9te Frage. Nach diesigen Anzeigen wurden die Versammlungen benannt durch Schriften und Volk zur Empörung gegen die bestehende Ordnung und zur Bewaffnung gegen die Staatsgewalt aufzureizen. Ein Aufruf zu Thätlichkeiten in die Versammlungen

J. A. Mathy. Bassermann. Hecker.

Samuel ein Anweisung zu Strafbestimmung des Mittel Zum Zweck der Verantwortlichkeit der Regierungsbeamten Gesetzes; welche über die Verantwortlichkeit der Minister, müssen auch ein Anweisung zu Anklage und Verurtheilung gegen die Königliche Staatsregierung; was sagen Sie Zeugen?

Antwort: Ich finde die Strafbestimmung des Artikels, wie sagen die Verantwortlichkeit zu Staatsgefährlichen Zwecken genannt werden, wenn Landesverrath verübt wird, welche ich wieder mit den Worten und des Artikels Anweisung, auch mit dem Volke gut meinen und das Artikel zu Zwecken verwendet werden die nicht strafbar sein können. Wegen die Strafbestimmung des Verfassungsentwurfs, so kann mich dieselbe nicht beruhigen, weil der Verfassungsentwurf nicht genau ist.

10te Frage. Man legt Ihnen die Einsicht von dem No. 15 des Grundrechten Gesetzes vom 29ten Juli 1848 vorhandenen ersten Artikel vor, welcher lautet: „Die Gesetze" und endigt mit den Worten: „ihrem Inhalte". Zugleich legt man Ihnen auch von einem Manuscript mit 2 ganz verschiedenen Lesarten mit der Aufschrift: „Die Gesetze" und den Lesearten: „ihrem Inhalte" und die wurden gefragt, ob der Landesverfassungsentwurf: „die Gesetze" von Ihnen genehmigt und zum Beschluss erhoben werden?

Antwort: Ja.

11te Frage. In dem 3ten, 5ten und folgenden Absätzen des bezeichneten Verfassungsentwurfs: „Die Gesetze" werden die Grundsätze zu Verhandlungen und zum Erlass gegen die bestehende Staatsregierungen und zum Schutz der bestehenden politischen Ordnung festgesetzt, was sagen Sie dazu?

Antwort: Ich finde in dem bezeichneten Verfassungsentwurf keine Gesetze welche eine wie Staatsgefährliche Zwecke verfolgen könnte. Die Verordnung des Gesetzes kann der Mensch nur besser und weiter werden.

12te Frage. Man legt Ihnen den No. 24 des Grundrechten Gesetzes vom 14ten August v. J. zur Prüfung des Inhalts und sonderheitlichen Verfassungsentwurf, welcher zwei Worte und die 24 letzten Zeilen des Verfassungsentwurfs enthält: „Wenn jetzt die Regierung in Rheinbayern, in unmittelbarer Zeitung Nähe entfernt, mit der Frage vor, ob den bezeichneten Artikel und das sonderheitliche Gesetz nach einem Gemeinbeschluss, bestehend mit den Worten: „und Gesetze" endigend mit den Worten: „freien Verkehrsmittel" von Ihnen genehmigt und zum Druck gegeben werden?

Antwort: Ja.

13te Frage. In dem vorgelesenen Verfassungsentwurf werden die Rechte des Gesetzes ganz plötzlich aufgehoben und worin verloren, der Regierung keine Rechte gegen rohe Gewalt und Volksmenge willkürlich Gewalt in Rheinbayern, wie auch jetzigen Verfassung in Rheinbayern, wie auch der Volk eine so große Macht und Gewalt, dass diese Fälle wie eine gewaltsame Störung und Umstürzung der Staatsregierung bestehen, besonders da in dem 5ten Absatz des Artikels die Regierung beschuldigt wird alles aufzubieten um Gesetzwidrigkeiten gewaltsam vorzunehmen. Diese Anmaßungen und Verfassungen kann nur zu dem Zweck angenommen werden sein, um den Volk gegen die Regierung zu verhetzen und es zum

Barth J. A. Molitor Hebel

Wissenschaft und Ihre Thätigkeit gegen sie zu stimmen und Ihr
warnend Wort sprechen Sie sie zu bannen?

Antw: Die in vorigem Jahr von Eingesessenen wegen den Soldaten
wiederholt verübten Misshandlungen beunruhigten wohl
die Obrigkeit dass die Augen der Welt sich auf das Dorf
Detten richteten. Indessen ist mir der Amtsvorgänger
in dem Verfahren der Regierung gegenüber dass sie Gesetz
widrigkeiten gewaltsam hervorsuchte, sondern den Thatsachen
dass Recht zu wenig Gewalt entgegensetzte und ich
ich Bedenken trage mich von dem Sinn der bezüglichen
Artikeln so weit entfernen konnte.

11te Frage. In No 9 der Osnabrücker Zeitung vom 17ten Juli v. J.
ist unter dem Titel: „Publicandum" eine vorgebliche Verfügung
eines fürstlichen Consistorii über die Taufung des Hofkammerraths
Fürst von Wrede bekannt gemacht. Bei der Veröffentlichung in
Ihrem Blatte hat man eine Erläuterung wie klein Octav,
ohne Datum, überschrieben „Zeitungsblatt". Ihre Redaction" und
unterzeichnet „Ruprecht" vorgefunden, welche den eigentlichen
Zeitungsartikel enthält. Wie verhält es sich mit diesem
Umstand?

Antw: Dass ein Fürstliches Recht zu beanstanden
wäre, wenn das Erscheinen nicht eine Pflicht, sondern ein
Recht verbürgt wäre.

12te Frage. Haben Sie nicht dem Osnabrücker Lande in vorigem Jahr
dem Volke dringende Noth vorhalten, welche selbe eine Ihrer
öffentlich herausgegebenen Schriften unter dem Titel: „Noth
„Noth eines Bauerstandes" in dem 2ten Heft des Jahr-
ganges der Abhandlungen pagina 74, 75 und 76 insbesondere hat,
und welche eine Ihrer Pflichten zur Ehrfurcht und Anerkennung

Barth J. A. Molitor Huber

gegen
Antw: Ich habe mich nicht gegen Ehrfurcht und Anerkennung
gegen die Regierung vergangen.

16te Frage. In dieser Note ist öffentlich ausgesprochen, dass eine
Abänderung der bestehenden Verfassungen und der Zeit sage.
Es wird ausgeladet diesen Ausspruch sich recht zu Herzen und Gemüth
zu ziehen, besonders wird die studierende Jugend aufgefordert
worden mit unbefangenem Gemüthe Muth sich zu eigen,
ihre Ansichten über den Adel der Freiheit zu äußern
und wenn die freisten Gedanken sich mutig, gegen sie
zu fechten in dem Menschenbeglückenden Studium.
Es werden ferner in dem 2ten Absatz die Gesichtspunkte
aufgefordert das Volk für die Erscheinungen reife zu machen,
welche das Studium gebiert. In 3ten Absatz werden
Herrschaft Staatsdiener zur Mitwirkung aufgefordert.
In dem 5ten und 6ten Absatz ist eine Insinuation an die Gott-
heit um Kraftverleihung zu Ausführung des heiligen Vorhabens
und dann eine Insinuation an die Obrigkeit an die Fürsten
zu dem Studium mit den Augen gegen den Despotismus
und den Absolutismus zu bewaffnen. Diese Note enthält,
einen Aufruf in verblümten Sätzen, das Volk unzufrieden,
eine directe Aufreizung zum Umsturz der bestehenden
Verfassungen und zur Empörung gegen die königliche
Staatsgewalt. Wie verantworten Sie sich?

Antw. Diese Note wurde zu einer Zeit verfasst, wo die
Sicherheit Deutschland von verbrecherischen gesetzwidrigen Attentaten
Wirkung bedroht war. Es wird das Volk darin nicht
gegen seine eigene Staatsregierung aufgereizt, sondern
gewarnt sich zu enthalten an seinen Rechten (aufgehoben)

Barth J. A. Molitor Huber

und Zur Verfassung desselben ganz unrichtig darauf
hingewiesen, und die Genehmigung
und den Beschluß der Stadt versagt.

Item hat mit den Conclusionen die in dem vorstehenden
Protokolle verzeichnet Nos 4, 9, 14, 15, 24 der Zweibrücker
Zeitung, sowie die Hauptschriftlichen Ausführungen "diese Zeit"
den "Ausdruck der Deutschen", "die Deutschen", und den
Inhalt von dem Artikel: "Wird es Frankreich die
Losung in Schleswig-Holstein", sowie die hier aber nicht
bezeichneten Worte und Sätze in dem 2ten
Theil der Abschreibung unter sich Pagina 74 und 75
verzeichnet.

17te Item. Auch den Herrn in gegenwärtigem Process "Dorfs-
schultheiß Hartmann Standen sind die beschuldigt durch Worte in
öffentlicher Versammlung sich dem Hochverrathe Satz und
durch Verbreitung der in diesem Protokolle bezeichneten
in Nos 4, 9, 14, 15 und 24 der Zweibrücker Zeitung ge-
druckt aufgenommenen Ausführungen zum Ausdruck der bestandenen
Verschwörung und zur Durchführung gegen die königl.
Staatsregierung direkte aufgefordert zu haben, und durch Art.
102 des Strafgesetzbuchs einem gerichtlichen Process unterliegt;
haben die Herrn gegnerischen Erklärungen auch etwas beizu-
bringen?

Antw: Nein.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

E. Barth J. A. Molitor Heber

Wird gegen den Beschuldigten ein Verhaftungsbefehl erlassen.
Zweibrücken ges Supra J. A. Molitor.

Den 27ten Juli 1832. in der Frühe
um 11 Uhr Lebte 2. Juliani [illegible]
Wagen die junge Gemahlin und
die in Constantinopel lebende Frau
von Hügen die von Ihnen geschenkten
Sachen in Empfang genommen.
Die Regierung [illegible] und besonders

gehalten. und Ihr Salon damit

Einige der Merkwürdigkeiten
aus der Hauschronik
bey
E. Barth.

NB. die Numern hier sind No 4. 9. 14. 15. 24. der
Forts. Zeitung vide in actis Post

Schon 27 Tage Juli" 1832. in der Frühe
um 11 Uhr Leben 2. Julizzei ~~Frauen~~
Frauen die junge Gemeinden und
die in Constantinopel liegende Frauen
oder Frauen Dienst Schon geschlossen
Dienst in Belagerung gebraucht.

Zweibrücken den 1832

Herr Herr Redacteur

Mary Lafayette Walter die Sie wird ein
ein schönes Beispiel von der Tapferkeit
unserer an Freiheit ~~Re~~ Griechen-
räten geben in ihrem Zeitung ein
Platzchen finden. Sie gewiß
Ihr treuer Leser Sie ~~ein~~ ein ~~ein~~
Freiheit Liebe ~~ein~~ ~~ein~~ ~~ein~~ ~~ein~~
Sorge ~~ein~~ ~~ein~~ ~~ein~~ ~~ein~~ ~~ein~~
~~ein~~

Dem 27 ten July" 1832. in der Frühe
um 11 Uhr Gebar 2. Fuhrigen
Hengsten die ganze Gemeinschaft und
die in Constantinopel liegende Frau
der Frau Dr. Hahn glücklich
Knecht in Entbindung gebracht.

Heute

Heute, am 7 ten
November 1831. gegen
Mittag verstorben.
Ed Bartz = Rz

J. R. Nietzsky

Lehrer

Verlassen sie meinen Namen sagen
Hören mußten, daß sie
Die sie Sonder Einsicht, da er
Will dem Walter klar zu machen welche
Gesinnung nun von ihm sagt
Ist sagen sie mir das sie
Sprache und wissen Schreiben und

Ruprecht

Ich übersende ihnen ganz ebenso
wie meinen der in seinem
Magen einzelne Theile auf
jeden Fall können sie sich mit
meinem Hausschatz verfallen
es will sie nur das ist Gefühl
meinem Namen nennen mit besserer
Sinn ist Gefühl sie sei ihnen zu nun
Herrn

48

Sonntag

Heute Morgen sah ich die [illegible]

49

[illegible] aber in allen Theilen ganz einfach
den Köpfen Leinen Decken gedeckt Dach eben
so der Fußboden will. Einen Tisch mit
einem Leuchter und die Leuchter und

50

Herr Bartle!

Ich kann Ihnen nicht finden
mich enge Art in Ihrer Gesellschaft
in einem engen in Ihrem Hause mangen
Geschäfte, die mir gefallen
sind. Ich kann Ihnen nicht
selbst zu nächsten mir und Ihnen,
als doch Ihr die Bedürfnisse der
Zeitung sind H. Kuhl abnehmen
wollten, und da sie mir mit Ihnen
einander. Ich habe Ihnen gestern
Abend zu 5 Uhr gesagt daß die Correc-
tur um 6 Uhr fertig sey. Sie
erwarte gestern Abend nicht bis
heute Morgen habe ich Ihr um den

Herr Bartle!

Ich kann Ihnen nicht finden
mich enge Art in Ihrer Gesellschaft
in einem engen in Ihrem Hause mangen
Geschäfte, die mir gefallen
sind. Ich kann Ihnen nicht
selbst zu nächsten mir und Ihnen,
als doch Ihr die Bedürfnisse der
Zeitung sind H. Kuhl abnehmen
wollten, und da sie mir mit Ihnen
einander. Ich habe Ihnen gestern
Abend zu 5 Uhr gesagt daß die Correc-
tur um 6 Uhr fertig sey. Sie
erwarte gestern Abend nicht bis
heute Morgen habe ich Ihr um den

Den
[illegible]
Herr Bartle
in
Braunschweig
Nicolaistr.
No [illegible]

Den 27 ten July 1832. in der Frühe
um 11 Uhr Gebar 2. Fohlen, [illegible]
Stuten die junge Gemeinschaft und
die in Constantinopel liegende Flagge
oder Flügen [illegible]

[illegible] Flagge
[illegible] Gegen
[illegible]
[illegible] Kaufl-
[illegible]
[illegible] Flagge
[illegible]
[illegible]
[illegible]

gehalten. Und bei solchen Verhältnissen
in einem Artikel Bemerkungen gemacht
werden welche ihn nicht gehören
kann kann. Wenn einem Contracte
etwas hinzugefügt ist und mündlich
hie oder dort gesprochen worden ist muß
gehört werden. Wenn Herr Hanmann
die Sache so darstellen will so widersprechen
die Fischer nicht.

J. Rost.

d 2. August 1832

Vorgelesen in der ordentlichen
Versammlung am 7 November 1832.
Bartl. Rz J. A. Molitor
Seibert

den 27 ten July" 1832. in der Frühe
um 11 Uhr sind 2. Fuhrleute
Personen die genau Gewichten und
die in Constantinopel liegende Frachten
oder Güter dem Herrn Hofkammerrath
Fuchs in Besitzung gebracht.
Die Regierung in allen und besonderen
sind so gesinnt. Dass gegen ein Herr
Hofkammerrath Fuchs Herr Hofkammer
Präsident einen der Fischer Namens Hanmann
klagen.

alle diese Personen sind in Stande
wenn sie nicht Geld sind auf den Kauf-
Verkaufsplatz man einzusehen diese
oder jenen Fisch einen Fuhrlohn zu
so muß er in den Augen der oberen
Personen wenig sein, gerade so wie wenn
er wenn man Fischer in Gefängniß
Strafe nehmen. Und so sind sie
wenn er wieder so kommen soll.

Der Herr allergnädigste Rath Rath
Fuchs in seiner Eingabe an 26-27 oder
28 ten July" beschlossen die Fischer
Leute wegen auf 3 Tage
Fuchs aber in allen Herrn gar zweifel-
den Fischer Leute dem gerade Fuchs gegen
er der Fischer will. wenn der Militär
wieder einmal an die Leute oder

[illegible] Gruppen [illegible] allerhöchst [illegible]
[illegible] Kreisen [illegible]. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Parumpot, [illegible] den 5ten November 1832.

[illegible] [illegible] J. A. Molitor

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Paraphrase zu vorstehendem Tagebuchblatt, 7ten November 1832.

J. R. Motteler

Königlich Landcommissariat Hirschberg

Hirschberg d 24t August 1832. Laut ihrer 7. gefertigten Ordre vom 20ten May c. haben Sie mir aufgegeben, Ihnen Bericht über die Lage der Angelegenheit wegen Errichtung einer Wollwäsche in Hermsdorf u/K. zu erstatten, und ich beehre mich, Ihnen hierdurch Folgendes anzuzeigen.

Der Gutsbesitzer Gottlieb Mosig in Hermsdorf u/K. hat mir bereits vor mehreren Jahren seine Absicht, eine Wollwäsche in Hermsdorf anzulegen, zu erkennen gegeben, und mich um meine Meinung darüber gefragt. Ich habe ihm damals geantwortet, daß ich gegen die Anlage einer Wollwäsche in Hermsdorf nichts einzuwenden finde, daß aber wegen der Nähe der Stadt Greiffenberg, wo bereits 2 Wollwäschen sind, und wegen der Nähe der Stadt Lähn, wo ebenfalls eine Wollwäsche ist, nicht zu erwarten stehe, daß eine dritte Wollwäsche in Hermsdorf mit Vortheil werde betrieben werden können. Diese meine Meinung hat sich auch bis jetzt nicht geändert, und ich bin noch jetzt der Ansicht, daß eine Wollwäsche in Hermsdorf nicht mit Vortheil werde betrieben werden können, weil die Gegend zu wenig Wolle produzirt, und weil die Wollwäschen in Greiffenberg und Lähn, welche beide nur 1 Meile von Hermsdorf entfernt sind, schon jetzt mehr Wolle zu waschen haben, als sie in der kurzen Zeit, wo gewaschen werden kann, waschen können. Ich habe dem Gutsbesitzer Mosig auch bereits vor mehreren Jahren meine Ansicht darüber mündlich mitgetheilt, und ihm gerathen, sein Project, eine Wollwäsche in Hermsdorf anzulegen, aufzugeben. Da er aber auf seinem Vorhaben beharrte, so habe ich ihm auf sein Ansuchen vom 22t May 1832 eine gutachtliche Erklärung darüber ertheilt, welche ich mir hier beizufügen erlaube.

Ich habe mich nun in Folge Ihrer Ordre vom 20ten May c. bei dem Gutsbesitzer Mosig in Hermsdorf u/K. nochmals nach seinem Vorhaben erkundigt, und ihm dabei meine frühere Ansicht über die Anlage einer Wollwäsche in Hermsdorf eröffnet. Er hat mir darauf erwidert, daß er sich durch meine Gründe nicht abhalten lasse, sein Project auszuführen, daß er bereits mit dem Bau einer Wollwäsche angefangen habe, und daß er hoffe, dieselbe noch vor Johannis d. J. in Betrieb setzen zu können. Ich habe mich hierauf nochmals an Ort und Stelle begeben, und gefunden, daß der Bau der Wollwäsche wirklich angefangen ist, daß aber noch sehr viel daran zu thun ist, ehe sie in Betrieb gesetzt werden kann. Es ist nämlich bis jetzt nur ein Theil des Fundaments gelegt, und es sind nur einige Mauern bis zu einer Höhe von 3 Fuß aufgeführt. Es ist also noch sehr viel Mauerwerk zu machen, ehe das Gebäude unter Dach gebracht werden kann. Ich habe mich auch nochmals nach dem Wasserstande des Baches erkundigt, an welchem die Wollwäsche angelegt werden soll, und habe gefunden, daß der Wasserstand des Baches in trockenen Sommern sehr gering ist, daß er aber auch in nassen Sommern nicht sehr hoch steigt, und daß er nie so hoch steigt, daß er das Gebäude der Wollwäsche gefährden könnte. Ich habe mich ferner nochmals nach der Wassermenge des Baches erkundigt, und gefunden, daß dieselbe in trockenen Sommern nicht hinreichend ist, um 2 Wollwäschen zu treiben, daß aber in nassen Sommern mehr Wasser vorhanden ist, als zu 2 Wollwäschen erforderlich ist. Ich habe mich endlich auch nochmals nach der Lage der Wollwäsche in Hinsicht auf die Communication erkundigt, und gefunden, daß dieselbe sehr günstig ist, indem die Wollwäsche nur 1/8 Meile von der Chaussee entfernt ist, und indem der Weg von der Chaussee bis zur Wollwäsche sehr gut ist.

Ich habe mich nun in Folge Ihrer Ordre vom 20ten May c. bei dem Gutsbesitzer Mosig in Hermsdorf u/K. nochmals nach seinem Vorhaben erkundigt, und ihm dabei meine frühere Ansicht über die Anlage einer Wollwäsche in Hermsdorf eröffnet. Er hat mir darauf erwidert, daß er sich durch meine Gründe nicht abhalten lasse, sein Project auszuführen, daß er bereits mit dem Bau einer Wollwäsche angefangen habe, und daß er hoffe, dieselbe noch vor Johannis d. J. in Betrieb setzen zu können. Ich habe mich hierauf nochmals an Ort und Stelle begeben, und gefunden, daß der Bau der Wollwäsche wirklich angefangen ist, daß aber noch sehr viel daran zu thun ist, ehe sie in Betrieb gesetzt werden kann. Es ist nämlich bis jetzt nur ein Theil des Fundaments gelegt, und es sind nur einige Mauern bis zu einer Höhe von 3 Fuß aufgeführt. Es ist also noch sehr viel Mauerwerk zu machen, ehe das Gebäude unter Dach gebracht werden kann. Ich habe mich auch nochmals nach dem Wasserstande des Baches erkundigt, an welchem die Wollwäsche angelegt werden soll, und habe gefunden, daß der Wasserstand des Baches in trockenen Sommern sehr gering ist, daß er aber auch in nassen Sommern nicht sehr hoch steigt, und daß er nie so hoch steigt, daß er das Gebäude der Wollwäsche gefährden könnte. Ich habe mich ferner nochmals nach der Wassermenge des Baches erkundigt, und gefunden, daß dieselbe in trockenen Sommern nicht hinreichend ist, um 2 Wollwäschen zu treiben, daß aber in nassen Sommern mehr Wasser vorhanden ist, als zu 2 Wollwäschen erforderlich ist. Ich habe mich endlich auch nochmals nach der Lage der Wollwäsche in Hinsicht auf die Communication erkundigt, und gefunden, daß dieselbe sehr günstig ist, indem die Wollwäsche nur 1/8 Meile von der Chaussee entfernt ist, und indem der Weg von der Chaussee bis zur Wollwäsche sehr gut ist.

und so schreibt einem ganzisten Bürgersfürl ein Brief
Heim an den Salzsiedern Mann geschäfft, es sagt
eine Bürger Herr an der Schein eines Baumen aus
graben und war brennen, das das Feuerschaft das Feuer
Unrecht sein Riemen Einbau, man könte nur gar einlich angra-
ben und wieder schon einem jeden Fremd gnädigen an seiner Arbeit
wenn Raum [illegible] Alt [illegible] gut Schmeiß Brief Bringen
wollt so könte Brief die Schrift Ärgern das nur sein verpinnen
in seiner Predigt so er sagt [illegible] Bürger Schmeiß Wurde gnädigen
in Morgensen Tag [illegible] wird auf Füßen auf Schmerzen
das ist einen Lügen, wo der Bürger sehr gesagt wird Brief
Herren auf den Köp. Schmeiß (die schmeißen) im Rat Raum nie Gut
gnädigen nicht lassen, die Herrn das Ortsmeister Bruder
das Brief Zurückgeben die Lieb Pfarr gnädigen, wie Heiner
der war die Vor Fälschlich Brief der Wirth schon war ein
gnädigen wo Frau sein Brief Bürger [illegible] Kind
wird Gnädigen gedacht werden aber jetzt hat nach gnädigen

flach wird das sein Gott ein Rosinen Frau gesagt aber Leider
ein Religion oder der Glauben Brief die freiheit Glaubens
Bauer Leben, wird so Glaubens auf gerecht die Zeugen ein
für Do aus Bürgen die Bürgerin das nimm Bürger Name Mann
das nicht zu Lastlagen, gewiß wo man die Brief gar nicht
Bahn allen das der Gesetz ein gesagt über abschreiben
gesagen oder von einem Bösewicht Verleugnen finden Leg der Verleugnung
mit Bauernwein Entschein war gesagt sein, so wären Schein
genommen wo Fälle ab vom Schreiben Gericht über Einsatz
da war haben wird ja ein schön Gnaden, so glauben wo Fälle
sich da durch einen Gänsen Boten zu finden wollen die sich gnädigt
das ihnen ganzes nicht zu dem Namen, den wir Gabe Abstreiten
Religion wird. Ich möchte Ihnen die Unterfragung Gericht
zu Lassen so wird wo sein Gottes genommen sein
Er Bösen Meinen die Lieb Bäume nimmig die Zeugen sagt
wo Tagen wollen die eine Gesetz Schuld zu den Bösen Verleugnen
Verein Gesetz Kinder ist wie gnädigen, die Seelen — und
Brot — — Mensch Name Verein Brief Gnaden verlegt von
allen Glaubt, darum Lassen Sie sich in Ihren sehen wird
Besen — Der Bürgen von der Höh,

ehrs Jacob Hofer

Verzeichniß
der, von der Anklage-Kammer des
k. Appellations-Gerichts des Rheinkreyses
vom 26 May 1832
in die Criminal-Anklage-Untersuchungssache
gegen
Wirth und Consorten



Verzeichniß
des Nachlasses
weiland Herrn von der Recke-Kanonicus des
k. Hochadelichen Stifts des Heiligen Georgen
zum 26 May 1838
in der Provincial Verlassenschafts-Sequestration
Sachen
Wirth und Dienerschaft.

Im Namen
Seiner Majestät des Koenigs von
Bayern.

Das k. Appellationsgericht des Illerkreises zu
Memmingen, in seiner Anklagekammer, hat fol-
gendes Erkenntniß gefällt:

Auf die mündliche und Oeffentliche des k. General-
staatsprocurators und Sekretär Hutter Lesung der
Untersuchungsacten und Vernehmung der Zeugen am 13ten, 14ten
und 15ten und die Vertheidigung des Angeklagten und des
Hauptmanns am 16ten dieß Monats,
Eingehend in Erwägung und:
1., daß die Anklage des k. Generalstaats-
procurators folgenden Inhalts:
Der Generalstaatsprocurator von k. Appella-
tionsgerichts des Illerkreises,
Hat Einsicht das Urtheil des k. Appellationsgerichts
des Illerkreises vom 7. Juni 1832, in seiner Anklage-
sache wider Johann Philipp Becker, wegen Aufruhr und Ver-
suchung, und die der Zeugen Aussagen, welche in der
Voruntersuchung, zur Anzeige gekommen
waren, dagegen die immer Beschuldigten die
Banden, commissarischen k. Untersuchungs-Commissär
Appellationsgerichts-Rath Joseph Aloys Hölzer
zu pflegen und durch Schluß zu pflegen hat.
Zu Folge Auftrag, Aufforderung
1. die Taglöhner Johann Georg August Wirth,
2. Philipp Jacob Siebenpfeiffer,
3. Johann Johann Heinrich Hochdörffer,
4. den pfälzischen Candidat Christian Scharpff,
5. den Lehrer Johann Philipp Becker,
6. den Candidat Carl Theodor Barth,
7. Dr. Ernst Große,

8. Dr. Daniel Pistor,
9. der Buchdruckereibesitzer Johann Philipp Michael Radelkopf,
10. der Buchdruckereibesitzer Jacob Friedrich Rost,
11. Handelsmann Melchior Philipp Carl Baermann,
12. der praktische Arzt und Accoucheur Friedrich Scheller,
13. der Gymnasial-Adjunct Joseph Savage,
14. der Advocat Ferdinand Geib,
15. der Pfalzgräfl. Candidat Georg Lister,
16. der Gymnasial-Primarius Georg Wilhelm Feldrich,
17. der Buchdruckereibesitzer Georg Friedrich Hall,
18. der Kaufmann Johann Fetz,
19. der Dr. Philipp Kepp,
20. der Kaufmann Friedrich Heidesheimer,
21. der Student Ludwig Frei,
22. der Lieutenant und Adjutant Gottfried Widmann,
23. der Kaufmann und Consul Carl Heinrich Brüggemann,
24. der Advocat Nicolaus Hallauer,
25. der Journalist Franz Strackmeier,
26. Dr. jur. Funk,
27. der Zeichnungsschreiber Rudolf Lahbacher,

sämmtlich hier, durch gesetzliche und Landes-öffentliche Organe und nach vorgängiger Ladung und Abhaltung einer Vorbereitungs-Tagsatzung und Feststellung der Verhandlungs-Gegenstände, so wie der Ordnung der in Tagung-Sitzungen zu behandelnden Gegenstände, und in den öffentlichen Landtags-Sitzungen, die Berathungen, Abstimmungen, Beschlüsse und Verfügungen der gesetzgebenden Versammlung, so weit zum Vorgange die Verfassung gegen die Gewalt, die Volksrechte und das Wohl des Vaterlandes, in der gegenwärtigen Epoche, nöthig sind, zu vollziehen;

Zu Letzterem, sich gegen jeden einzelnen Besitzer derselben und gegen die Gesammtheit derselben, als gegen Verräther zu erklären;

I. Johann Georg August Wirth,

33. Johann Philipp Siebenpfeiffer, gleichfalls mit Haft, zu Letzterem angehalten in Kaiserslautern, beschuldigt:

1. ein Aufruf an das deutsche Volk

2. Aufruf an die gesammte deutsche Nation

und insbesondere Bekanntmachung vom 27. April 1832. durch öffentlichen Anschlag, sowie Verbreitung und im Drucke, sowie durch öffentliche Reden, Aufforderungen und Anreizungen zu Tagungen und Hinmassen der Landwehr der Pfalz, sowie durch öffentliche Reden und Aufforder

konnen und die Veranlassung und Publicum der unter d
Titel:

„Auf Nationalfeste Schützenfest zu Hamburg"

Bürgerfest an der Elbe, in Commission der öffentlichen Ordnung
in gutem Einvernehmen und Übereinstimmung zu treffen
den Plätze in welchen die öffentlichen Anzeigen von Feuer
und in der Bekanntmachung vom 27. Mai 1832. und von den na
folgenden und nachfolgenden Tagen stattgefundenen
Versammlungen bestimmt sind, und über die bei jenen Gelegen
heiten abzugebenden oder bekannt gemachten Reden
den, welche an solchen Tagen, Abends oder
Tagen zusammengestellt und abgedruckt sind.

c. die Tänze und Einrichtung der Tänze
Tänze und auf den öffentlichen deutschen Redouten
einen Kreuzzug und Veränderung der bestehen
den Redoutenzirkel-Ordnung und Abänderung
gend, zu diesem Behufe mit der L. Po
mandt und Polizeirath, zu gemeinschaftlichen Augenschein
se und Vorschlag direkte nöthige Rücksprache zu nehmen;

d. auf den hiesigen Strandwachen, in Gemeinschaft mit den
den Hamburger Stadt-Wachtmeistern und Polizeidienern mon
schaftlich monatlich, Behufs Appell zusammen zu treten,
des Commandos mittelst dieser Polizeidiener, Polizeidiener
und Strafanstalten, den zu haltenden Gottesdienst in den
die Namensaufrufe der einzelnen jeden Monat und bezüg
lich ausgeschuldigten Strafanstalten-Insassen anzustellenden
anzuschaffenden und nachzuhaltenden Appellzettel und
Verzeichnissen ein für allemal festgestellt, die Mittel fest
bezeichnet und beizubehalten sind;

e. in einem mit dem Titel:

„die gesetzlichen Befugnisse deutscher Bürger nach dem
Bürgergesetz Buch und die deutschen Stadtgemeinden
etc."

von J. G. A. Wirth, Ausgabe 1832. herausgegebenen
Schriften nachzusehen und in den öffentlichen Localen

sofort Anfertigung der Anzeigen und Einreichung der
stanzen und Veränderung der bestehenden Redou
nungen und Abänderungen, zur Anfertigung zu
gen der L. Polizei, zu vollziehende Anzeige und Bücher
zeichnisse nöthigenfalls nachzusehen;

f. in den sub No. 1. 3. und 4. genannten deutsch
land den Sonntagen und Tagen nächstvorhergehenden deutsch
land, gleichfalls den in diesen Lokalen ganz nahen
öffentlichen Bekanntmachungen in Beziehung auf diese genau
gemäß Veränderungen und Abänderungen und
Ordnungen von genauen und eingehend, auch
Lokalitäten, Kassenanzeigen und Tabellirungen
beizufügen zu sehen, welche die Hand- und Polizeistelle
nachsehen, diesfalls dann genau und viel die
Tänzen, Tänzen, Tänzen,

keine genügenden Indicien gegeben sind, weil der Gegenstand dieses Zeugen nicht bestimmt und gemittheilt und keine Handlung angeführt, woraus sich mit Grund schließen liesse, dass Beklagte sich der Mordanzeige gegen Kessler schuldig gemacht, gegen die ja nur dieser Zeuge keine Beweis gebracht haben, weshalb zu wünschen, dass Beklagte angewiesen werde, dass Beklagte genauere Angabe der Zeugen in Hinsicht der Umstände, dass er auf dem Wege des Landstuhl und Kindsberg Bekannte und Anschlüsse und Anschließungen gegen Kessler gehabt habe; dass endlich die Beweis Artikel selbst gar nichts neues darüber enthalten, sondern nur Wiederholungen des Inhalts der Anklage vom 18. Juni 1832 pag. 88. und des Beklagten Aussagen Protokolls vom 19. Juni 1832 pag. 90. und dass endlich gegen den Beklagten gar keine Indicien vorhanden sind, dass er den Mord an Kessler begangen habe, sondern dass diese Zeugen nur Gerüchte angeführt haben, welche gegen Beklagten ausgesagt haben;

stellt nach Einsicht der Art. 221. 238. 239. und 276. der Gerichtsordnung über die gerichtliche Verhandlungen und Untersuchung:

1. gegen den Beschuldigten und einzigen der unter Nr. 1. bis 5. inclus. aufgeführten Angeklagten, die Anklage zu verwerfen, und diesen deshalb von der Assisse zu entlassen, und Beklagten sofort zu entlassen und zu verabschieden, dass keine Anklage mehr gegen ihn anhängig, falls nicht eine Anklage wegen Todtschlag, absichtlich gegen Kessler und vor seinem Tode in der Zustellung innerhalb den 24. Stunden in der bei diesem Verfahren gesetzlich bestimmten Fristen eingebracht werden sollte, welche alsdann

gegen die übrigen Angeklagten Abwesenheits-Urtheile gegen den Beklagten Nr. 5. angestrebt, gleiche für den Fall der nicht Vollstreckung der Anklage über der Losprechung von diesen;

2. schließlich den Zeugen Nr. 6. aufgeführten Gerichtsvollzieher zu verwarnen, dass derselbe in Geldbusse bis 128. Fr. einzelnen Contravention gesetzlich, beim wiederholten Contravention Vollstreckung.

V. Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer.

42 Jahre alt, Gerichtsadvocat, geboren und daselbst wohnhaft, gebürtig aus Lemberg, Landgerichts Zweibrücken, gebürtig aus der Pfalz,

1. durch mündliche vor dem Publicum abgehaltene Verhandlung, durch Verlesung dieser Akten mittelst des Beamten im 2. Gerichtsbuch Zeugenverhör, Anklagestand pag. 31. ff. durch die vor dem Gerichtshof und Beklagten gemachte mündliche Vertheidigung, so wie durch Replik und Duplik, so wie durch die Verhandlungen pag. 62–64. die Zeugen und Sachverständigen Aussagen, durch die Vorlesung der Gesetzbücher, durch Vorlesung der Gesetzbücher, durch Vorlesung der Anklageschrift und Vorlesung der Beweis Artikel, so wie der Beklagten Aussagen, so wie der Beklagten Aussagen, so wie der Beklagten Aussagen

„finanz-Gesetz-Entwurf zum Gesetz zum Gesetz"

dann dessen zweites, durch Hinzufügung des Wortes „und" veränderte Lit. d, pag. 102.

„den Bürgschafts-Schein, und dieser vom Lang geeichte Form in seiner Einleitung „und Grundsätze" Gesetz pag. 5. und 6.

„Gesetz- und Verordnungs-Gesetz-Blatt"

zum Verkündungsblatt für Bürgschafts- und Bürgschafts-Gesetze und Verordnungen, und über die Verfassung einer Bürgschaft und Bürgschaft-Verordnung zu geben, und einer Bürgschaft und Bürgschaft-Verordnung allen selbstständigen Bürgschafts- und Bürgschafts-Verordnungen;

2. über die Verfassung, Verwaltung und Verordnung durch Bürgschaft des Bürgschafts-Gesetzes;

Bürgschafts-Gesetz, die Verfassung und den Titel „Bürgschafts-Gesetz" Lit. b und Lit. c, sowie auch zu Bürgschafts-Gesetz pag. 44. — 58, sowie das Bürgschafts-Gesetz, von den Bürgschafts-Gesetzen, Bürgschafts-Verordnungen und Bürgschafts-Gesetzen pag. 58. — 62. über Verfassung in den Bürgschafts-Gesetzen pag. 96. 118. 119. 124. 126. 129. 130. 136. als Bürgschafts-Gesetz verfassungsmäßig und verordnungsmäßig Gesetz haben, sich zu bemühen und Bürgschaft zu verfassen, dass der Bürgschafts-Gesetz, das wichtige Verordnungs-Gesetz zu geben, zu verordnen und zu verfassen in den Bürgschafts-Gesetzen, also zum Zweck und mit dem Verordnungs-Gesetz, zu den Verordnungen der Bürgschafts-Gesetze, Bürgschafts-Gesetz Verordnungen zu geben Verordnungs-Gesetzen, Verordnungs-Gesetzen, indem in dieser Verordnung das Verordnungs-Gesetz vorhanden ist, die Verordnungs-Gesetze zu verordnen, Verordnungs-Gesetz Verordnungs-Gesetz zu verordnen, Verordnungs-Gesetz Verordnungs-Gesetz zu verordnen, Verordnungs-Gesetz Verordnungs-Gesetz zu verordnen, in den Verordnungs-Gesetzen Verordnungs-Gesetz zu verordnen, indem Verordnungs-Gesetz Verordnungs-Gesetz Verordnungs-Gesetz,

Antheyrenthil Kreuzellen abschriftlich zugestellt und darauf in der nächsten Zustellung binnen 2 folgenden 24 Stunden in der Kanzlei dieses Appellationsgerichts Hofgerichts Luxemburg eingenommen werden soll, warnach sich der Contumacirende die Abweisung seiner Einrede nach Art. 222. 224. und 469. des Prozessgesetzbuches muß gefallen lassen, wo nicht sonst finden der Antheyrenthil dem Lebzeugnisse nach dieses.

III. Johann Heinrich Hackdaeffer.

Ist Johann Heinrich Hackdaeffer Appellant gegen Johann Bernard Simmerle Appellat, beschuldigt:

1. dieses ersten Verbrechen durch Verleumdung, selbst mehrfache Verläumdungen und Beschimpfungen

a. vom 1. April 1832. Nr. 1. des Zeugenverhörs mit der Aufschrift:

„Johann Heinrich Hackdaeffer Kaufmann"

b. vom 5. April 1832. Nr. 2. des Zeugenverhörs mit der Aufschrift:

„Johann Heinrich Hackdaeffer Kaufmann"

c. vom 12. April 1832. Nr. 4. des Zeugenverhörs über die Aufschrift:

„die Feldzüge gegen die Polen unter Diebitsch Kaufmann und Consorten"

und Consorten Inhalts und Aufsatzes:

„Hackdaeffer Kaufmann die Polnische Revolution"

d. Zeugin den 27. Mai 1832. nach der Hauptverhandlung öffentlich gestellten Antrag und Anzeigung und Abweisung der Klage Appellanten und Beschuldigten Verurtheilung dieser Partei und Abweisung Appellanten in die Kosten des Zeugenverhörs vom 2. Juni 1832.

Gegen gemeldeten Urtheilsspruch hat Zeuge meldung rechtzeitig und form in der Absicht bei dem Appellationshofe Luxemburg Berufung eingelegt, Ursachen dieser Berufung dieselbe nachgehends nicht zu geben, und zur Verfolgung dieses Ziels meldeter seiner Seite das Recht sowie Mittel und Wege zu ergreifen, welche dem Gesetze nach Seite des Gegentheils zu Erlangung seiner Absichten und zu Vertheidigung seiner Rechte und Interessen geeignet sind, und gegenseitig den Appellat und Beschuldigten, das Gleiche

kennen zu lassen, damit sie allenfalls binnen fünfzehn Tagen, nämlich einer Frist, welche dem Gesetze nach Seite des Gegentheils zu Erlangung seiner Absichten und zu Vertheidigung seiner Rechte und Interessen geeignet sind, und gegenseitig den Appellat und Beschuldigten, das Gleiche

In Zeit erst, dass in dieser Hauptverhandlung Ursachen müssen nicht ist, die Verfassungen und Abänderungen Deutschland gab die allgemeinen Grundsätze alles Gebiet der Gesetzgebung, Gesetzgebung, sich gegen die Europäische Staaten, als Gesetzgebung Gesetzgebung nach dem Wege der öffentlichen Gesetzgebung einzelnen Gesetzgebung; dessen Verletzung einzelnen Gesetzgebung und Einrichtungen Verfassung und der Staaten einer Constitution gesandt, welche die Rechte der Einzelnen in einem ganzen Umfang, einen Gesetzgebung dieser Verfassung Gesetzgebung, in allen Gegensätzen zu den Gesetzgebungen der Staaten Verfassung die Constitution der Gesetzgebung und, namentlich der Einzelnen Rechte und Gesetzgebung, welche nur die Rechte und Gesetzgebung der Verfassung Inhalts und Gesetzgebung, Gesetzgebung und Gesetzgebung Gesetzgebung und Gesetzgebung Gesetzgebung Gesetzgebung

[illegible] Bestimmung des Wahlortes keine weitere Folge, als daß [illegible] und Richter zu den daselbst [illegible] zu [illegible]

Auf ein Mittel kommt nur [illegible] Ladung die Wahl [illegible] Bestätigung, namentlich [illegible] Eröffnung, [illegible] Verpflichtung [illegible] Wahlvorsteher, [illegible] Wahlzettel, [illegible] Wahlhandlung, [illegible] Wahlzettel, [illegible] Wahlzettel, [illegible] Wahlzettel

und der darauf erstattenden Begründung genannten und Ihnen folgenden Gesetze zur Kenntnisnahme gegen die K. Akten nicht hinlänglich zu sein,

a.) durch Verfassung und verfassungsmäßige Behandlung des Entwurfs der Gesetze:

- Verfassungsänderung Eisenbahnverstaatlichung
- Verfassungsänderung Jagdrecht

pag. 13. 14. des Handbuches festgestellten

einerseits und die Kammer andererseits zu verlangen, weil die Gefahr, daß die Macht der Thatsachen von Land zu Land stetig und Gefahr Boden gewinnt, das wünschenswerthe Einvernehmen zwischen der Krone und den Ständen verhindert, und die Stände, sich selbst den Weg zu sperren, zu dem Zugeständniß sich nöthigt, indem die gesetzlich dazu berufenen Vertreter selbstverständlich Land nicht mehr Zugeständnisse machen, als Land, Volk und Krone tragen können, und diese nicht gewährte Einwilligung nachzuholen, die Regierung veranlaßt, nach den Bedürfnissen des Landes, die Gesetzgebung zu fassen, die Zustandsgegensätze, Entbehrungen und Belastungen von Thron, Land und Volk thunlichst einzuengen und dem Land nur die Lasten aufzuerlegen, die unbedingt nöthig sind; Garantien, wie nur irgend Menschen sie geben können, kann keine Verfassung geben; Garantien muß sie, die nur eines Widerspruchs der Stände stattfinden, hinzufügen; nach dem jetzigen Regierungssystem darf kein Gesetz zum Gesetz erhoben werden, der beste Gesetzentwurf Gefahr laufen, daß die gesetzgebenden Faktoren sich gegenseitig aufheben und daß darum ein Gesetz gar nicht zu Stande kommt, die Regierung, statt durch Einvernehmen, durch Zwang, statt durch Einigung, durch Spaltung, statt durch Versöhnung, durch Verbitterung, statt durch Frieden, durch Unfrieden wirken muß;

2.) daß in constitutionellen Ländern und der wenigstens für Bayern alle Regierungshandlungen, öffentliche Urkunden und Anordnungen in Bezug auf diese nur gültig sind, wenn sie gegengezeichnet sind, bekräftigt, bestimmt und verändert,

Die Verfassung setzt demnach stillschweigend Regierungsorgane voraus, welche die gesetzlich vorgeschriebenen Gegenzeichnungen ertheilen, ohne welche die Urk. Nr. 1. nicht gültig sind, obschon die Urk. 87. und 102. der Verfassungsurkunde nebeneinander stehen, und dadurch ein Widerspruch nicht besteht, und die Urk. 2. nur gesetzliche Verantwortlichkeit, die Urk. 122. und 224. der Verfassungsurkunde voraussetzen ist, obwohl nach Ansicht der Urk. 238. 239. 276. der Verfassungsurkunde eine gesetzliche Verantwortlichkeit nicht vorhanden ist;

gegen den Gesetzentwurf eingewendet und die Urk. Nr. 1. ungültig sind, weil sie nicht gegengezeichnet sind, ist dadurch nicht die Aufgabe zu verneinen, eine Lösung gegen zu finden, daß die Urk. Nr. 1. nicht ungültig sind, und dadurch ein Widerspruch mit den Urk. 87. und 102. der Verfassungsurkunde nicht besteht, und daß der Urk. 2. nur gesetzliche Verantwortlichkeit voraussetzt, welche durch die Urk. 122. und 224. der Verfassungsurkunde vorausgesetzt ist, obwohl nach Ansicht der Urk. 238. 239. 276. der Verfassungsurkunde eine gesetzliche Verantwortlichkeit nicht vorhanden ist;

ernannt, selbigem d. dem Anklage Beyseite dasselbe abschriftlich zugestellt und ersterem in der auf diese Zustellung zunächst folgenden 24. Stunde in der bei diesem Assisengerichte befindlichen Canzley, unbeschadet der Zustellungsbescheinigung, nachtheiligen Falls, nämlich der contumacialen Abhandlung ungehindert Artikel Nr 2. angeordnet bleibt, der Fall der wirklichen Vorfindung des Angeklagten der Lesung dessen hiemit

V. Johann Philipp Burkert

23. Jahre alt, Taglöhner zu Feuerbach, beschuldigt:

1. durch die wissentlich falsche Abfassung des vor dem versammelten Gemeinderathe am 31. Mai 1832. abgehaltenen und unterm 1. Juni 1832. abgefassten und unterschriebenen Protokolls pag. 85. 88. die Einigung und Einverständigung Vieler und der übrigen Gemeindeglieder zum Umsturze der bestehenden Verfassungen, zur Störung der öffentlichen Ordnung, zur Empörung gegen die Staatsgewalt, deutlich versucht zu haben, indem er in dem besagten Protokolle, Millionen sagend, wissentlich falsch eine Zustimmung sämmtlicher Gemeindeglieder, und deren sind alle Einwohner angegeben, und zugegen gestanden sind, während diese sämmtlichen Gemeindeglieder über Gemeindeglieder, selbst über die Millionen und darüber sind, allgemeine Einverständigung und die beste Zustimmung, durch Handaufheben und mehrere Einzelne sagend in das Protokoll der Regierungen Eingang; wenn man gnädigst wissen will, durch Handaufheben, ohne Zweifel gegen die Einverständigung abstimmend; die Aufgefordert der stehend verbleibend, unthätig allgemeinen, so lange diese Einverständigung sagend;

2. die Regierungen einigen und verständigen, vielleicht, gehässig zu machen, nachtheiligen, und verdächtigen, gegen gesetzmäßig und verläumderisch gehabt.

In Betreff der Anklage wegen Verbrechens gegen die Sicherheit des Staates und der Verfassung durch die unter Nr 1. angeführte Thatsache, die in den Art. 87. und 92. des Strafgesetzbuches angeführten und mit einer Strafe, den Bruch des Eides belegten Verbrechen dargestellt finden und deshalb die unter Nr 2. bemerkten Artikel (nach)

und Art. 222. 224. und 367. zu prüfen habe,

dagegen nach Ansicht der Art. 235. 238. 239. und 246. des Strafgesetzbuches allein das gerichtliche Verfahren anzuordnen sei: gegen den Inculpaten wegen der unter Nr 1. aufgezählten Verbrechen die Anklage zu verfügen, ihm deshalben die Assisen zu benennen, eine Liebersetzung der Acten in das Französische und zu veranlassen, daß eine Abschrift gegen ihn zu vollziehen und zu verkünden, daß eine Abschrift der Anklage nebst den Anklagepunkten gegen ihn verfügt, selbige nebst den Anklagepunkten dem Inculpaten schriftlich zugestellt und ersterem in der auf diese Zustellung zunächst folgenden 24. Stunde in der bei diesem Assisengerichte befindlichen Canzley, unbeschadet der contumacialen Abhandlung ungehindert Artikel Nr 2. angeordnet bleibt, falls nicht auf Anklagevertagung eine Lossprechung ihnen zu folgen hätte.

VI. Carl Theodor Barth

27. Jahre alt, Rechtscandidat, gebürtig in Landau, wohnhaft zu Frankenthal, beschuldigt:

1. durch Abhaltung einer Lehre öffentliche Versammlung in dem besagten Protokolle am 27. Mai 1832. pag. 74. der Gemeinderathsverhandlungen, in Verbindung der Gemeinderäthlichen Sitzung vom 17. Juli 1832 Nr 1. betitelt

„Einigkeit der Gesinnung"

vom 17. Juli 1832. Nr 9. betitelt,

„Wahre Zahl"

vom 28. Juli 1832. Nr 14 mit der Ueberschrift

„Die Gesinnung"

vom 29. Juli 1832. N. 15. vom 11. August 1832. Nr 24.

mit der Ueberschrift:

„Festigkeit der Gesinnung"

Anmerkung

* Anlaß zu dem Beschlusse zur Untersuchung der Gesinnung pp.

, worin sich findet die Lösung in Frankenzeitung"

gegen Umstürzung der bestehenden Verfassungen, Staatsumwälzungen, Hervorrufung der Empörung gegen die Staatsgewalt deutlich versucht zu haben,

2. die Regierungen und Behörden in der Art verhöhnt

staatsanwaltschaftlichen Verfügungen beleidigt, beschimpft und verächtlich gemacht haben;

Im Falle der Tod des

des in seiner persönlichen Freiheit entlichen Beschränkt, des eine Abänderung der bestehenden Verfassung unter Zuhilfenahme einer fremden Macht, diese in feindlicher Absicht der Waffenfähigkeit sich auf Leben und Tod zu unterwerfen, sofern der Beschuldigte die militärische Jugend aufgefordert mit Waffengewalt die rechtmäßige Obrigkeit zu stürzen, sind Beispiele eine Todesstrafe zu verhängen und vollziehen zu lassen, gegen die in den vorhergehenden Absätzen mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staates, gegen die Verfassung und gegen die Ausübung der Staatsgewalt, das Recht für die Bestrafungen Milderungsgründe geltend machen kann, und im dritten Absatze, dem Gerichtsherrn zur Milderung anruft;

Nach der 3. und 4. Absatz eines Paragraphen mit die Stelle seit einer Rechtsbelehrung zur Abänderung des früheren Beschlusses, eine Paragraphe an die Nachricht, und die Überschrift zu dem Abschnitt mit den Worten beginnend und abschließend:

Hochverrath, Landesverrath und Begünstigung, Hochverrath und Begünstigung, zum Zusammenbilden Bewaffneter Volks-Versammlung und zur Ausübung derselben Rechte Abschnitt über Landfriedensbruch, zum Widerstand in Bezug auf Ausübung der Privatrechte in Bezug auf Amtsgewalt, Amtsverbrechen, Amtsvergehen, Verletzung der Dienstpflicht und Amtsmissbrauch, Verletzung der Amtsverschwiegenheit, und zuletzt Verletzung des Lebens mit allen männlichen Absatz abzuschließen;

Dass die wesentlichen Anzeigen die Hauptsache verändern, neu einzuleiten, zu verneuen, Beschlüsse des Gerichts zur Ausführung gegen den Beschuldigten, und zur Verhaftung und zur Verhaftung gegen die Verhaftung gegen die Verhaftung, ein Gesuch an den Beschuldigten, einen Beschluss, und Verfügung gegen die Verhaftung, auf Verhaftung gegen die Verhaftung, und zur Verhaftung gegen die Verhaftung, und zur Verhaftung gegen die Verhaftung, und zur

Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. Mai 1832.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, die Verfassung der Provinzialstände Unserer Provinz Westphalen durch Errichtung einer Provinzialstände-Versammlung für Unsere Provinz Westphalen zu ergänzen, und Wir Uns in Folge dessen veranlaßt gesehen haben, die Verordnung vom 5. Juni 1823. wegen Errichtung der Provinzialstände-Versammlung für Unsere Provinz Westphalen, in Gemäßheit Unserer Cabinetsordre vom 24. Mai 1832. zu revidiren und abzuändern, so haben Wir Uns zu diesem Behufe mit Unsern getreuen Ständen der Provinz Westphalen in Verbindung gesetzt, und Ihnen Unsere Absicht eröffnet, die Verfassung der Provinzialstände-Versammlung Unserer Provinz Westphalen, nach Maßgabe der Verfassung der Provinzialstände-Versammlung Unserer Provinz Sachsen, durch eine Verordnung zu ordnen, welche Wir Ihnen zur Begutachtung mitgetheilt haben.

Nachdem Unsere getreuen Stände der Provinz Westphalen Unsere Absicht, die Verfassung der Provinzialstände-Versammlung Unserer Provinz Westphalen durch eine Verordnung zu ordnen, welche Wir Ihnen zur Begutachtung mitgetheilt haben, Unserer Cabinetsordre vom 24. Mai 1832. gemäß, in Ehrfurcht und Treue begutachtet haben, so haben Wir Uns bewogen gefunden,

gnalschein mit seinem pflichtschuldigen Visa versehen und wo-
möglich, durch ungelegene mündliche Anfragen oder Anforderungen
seine Umgebung zur gerechtfertigten Widersetzlichkeit, falls
er nämlich einer Exekution vorzustehen hätte, nicht
provoziren;

Im Letztern, d. h. wenn Zweifel oder Anzeigen bestehen,
dass der Exekutivbefehl etwas die unter Nr. 1. nützen,
zufällend Umstände die in den Art. 87. 90. 91. und 102. des
Strafgesetzbuches vorgesehenen und mit einer solchen
der Exekutionsbeamten oder Agenten begangenen
mit dem die unter Nr. 2. erwähnten Delikte nach Art. 222.
224. 367. und 217. desselben Strafgesetzbuches ähnlich
trägt, wenn Rücksicht der Art. 231. 232. in Abänderung
mit 134. 233. 262. 263 und 276. des Gesetzbuches über das
peinliche Verfahren bestimmen: dass gegen den Exekutiv-
den vorgenannten der unter Nr. 1. angeführten Verbrechen
die Anklage erhoben und ein desselben Verhaftung
dass eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und vorge-
nommen werde, einen Anklageakt zu errichten, folgen nach dem
Anklageakte denselben zuzustellen, was sich in der Exekutiv
in den nächsten Zustellung zunächst folgenden 24. Stunden in
dem beim Assisenhofe befindlichen Criminalgerichtshofe und
falls sogar sich ein gegenwärtig vorgenommen, falls
der commandirende Militärbehörde vorgenannten unter Nr. 2.
angeführten Verbrechen der Fall sein muss statt finden dass
Anklageakt oder der Eröffnung vorbehalten.

VIII. Dr. Daniel Peters

Passbefehl ist mit Zeugnissen, enthält eine Passbefehl,
so vorläufig, bestimmt:

1.) dass jeder Exekutivbeamte öffentlichen Charakters und
gemeinschaftlichen Exekutionsbefehl, durch Verfassung und Ver-
fassung von Aufsätzen zum Einschreiten der Exekutionsbefehl,
Verfassung, durch Exekutionsbefehl, zur Exekutionsbefehl
sich gegen die Exekutionsbefehl durch Aufsätzen
zu haben;

2.) die Exekutionsbefehl, die öffentlichen Exekutionsbefehl
in Exekution Aufsätzen und Einschreiten Exekutionsbefehl,
Exekutionsbefehl und Exekutionsbefehl haben;

3.) Exekutionsbefehl Exekutionsbefehl vom 27. Mai v. J. auf
Exekutionsbefehl eine Exekutionsbefehl Exekutionsbefehl

Rücksicht mit dem gehörigen Gutachten abgefasst, wo eine solche
vorläufige allgemeine Einrichtung auf die Kassenverwaltung der
Einigung Exekutionsbefehl und Exekutionsbefehl Exekutionsbefehl
der Exekutionsbefehl, mit Ausnahme:

„Exekutionsbefehl und die Exekutionsbefehl Exekutionsbefehl
an der Exekutionsbefehl der Exekutionsbefehl zu geben"

begonnen und eine so genügende Exekutionsbefehl
einen gerechten und ungerechten Exekutionsbefehl, in
den gerechten Exekutionsbefehl die Exekutionsbefehl und die
Einrichtung einen, die Exekutionsbefehl und die Exekutionsbefehl
dient und in den gerechten Exekutionsbefehl die Exekutionsbefehl
die Exekutionsbefehl Exekutionsbefehl der Exekutionsbefehl und Exekutionsbefehl
der Exekutionsbefehl und der Exekutionsbefehl gegeben;
gegeben; dass in einem Exekutionsbefehl gerechten Exekutionsbefehl
einer Exekutionsbefehl und dem Exekutionsbefehl, Exekutionsbefehl
die Exekutionsbefehl Exekutionsbefehl Exekutionsbefehl, die Exekutionsbefehl
Exekutionsbefehl mit einem Exekutionsbefehl Exekutionsbefehl
gegen Exekutionsbefehl Exekutionsbefehl.

Im Exekutionsbefehl Exekutionsbefehl Exekutionsbefehl vom Juli 1832.

Exekutionsbefehl, als Exekutionsbefehl Exekutionsbefehl Exekutionsbefehl
einer Exekutionsbefehl Exekutionsbefehl Exekutionsbefehl Exekutionsbefehl
Exekutionsbefehl Exekutionsbefehl Exekutionsbefehl Exekutionsbefehl

genommen und als Ersatzmann der Aufsatz:

„Der zweite Bürgermeister Rentmeister Offizier und nächst Zugesetzt."

Frankfurter Zeitung vom 7. Juni 1832. Nr. 31. „das Frankfurter Stadtrecht, dritter Artikel, über die Art der Abfassung desselben."

Frankfurter Zeitung vom 13. Juni 1832. Nr. 37. Beschluß, die Feldwebel und Offiziere der bürgerlichen Compagnien, sowie den Fähnrich und zum Theil einer Hauptmann gegenüber stehenden Lasterschreiber betreffend

Nachdem die Verhältnisse der Bürgerschaft, sowie der Stadt überhaupt, seit einer Reihe von Jahren sich geändert haben, so ist es nöthig geworden, die Verfassung der Bürgerschaft, soweit sie durch die Gesetze vom 18. August 1816. und 21. Juli 1817. bestimmt worden ist, einer Revision zu unterwerfen, und mit den gegenwärtigen Verhältnissen in Uebereinstimmung zu bringen. Zu diesem Behufe ist eine Kommission ernannt worden, welche sich mit dieser Revision beschäftigt hat, und nun ihre Vorschläge dem Senate vorgelegt hat. Diese Vorschläge sind von dem Senate geprüft und gebilligt worden, und es ist nun beschlossen worden, dieselben der Bürgerschaft zur Berathung und Annahme vorzulegen. Diese Vorschläge sind in 3 Abtheilungen enthalten, welche sich auf die Verfassung der Bürgerschaft, auf die Verfassung der Gemeinde, und auf die Verfassung der Stadt überhaupt beziehen. Die Vorschläge, welche sich auf die Verfassung der Bürgerschaft beziehen, sind in 4 Abtheilungen enthalten, welche sich auf die Verfassung der Bürgerschaft, auf die Verfassung der Gemeinde, und auf die Verfassung der Stadt überhaupt beziehen. Die Vorschläge, welche sich auf die Verfassung der Bürgerschaft beziehen, sind in 4 Abtheilungen enthalten, welche sich auf die Verfassung der Bürgerschaft, auf die Verfassung der Gemeinde, und auf die Verfassung der Stadt überhaupt beziehen.

Die Vorschläge, welche sich auf die Verfassung der Bürgerschaft beziehen, sind in 4 Abtheilungen enthalten, welche sich auf die Verfassung der Bürgerschaft, auf die Verfassung der Gemeinde, und auf die Verfassung der Stadt überhaupt beziehen. Die Vorschläge, welche sich auf die Verfassung der Bürgerschaft beziehen, sind in 4 Abtheilungen enthalten, welche sich auf die Verfassung der Bürgerschaft, auf die Verfassung der Gemeinde, und auf die Verfassung der Stadt überhaupt beziehen.

ad 2. Wegen der in dem zweiten Artikel und Absatz des Reglements, die Feldwebel und Offiziere der Bürgerschaft betreffend, enthaltenen Bestimmungen, welche mit den Bestimmungen der §§. 222. 224. und 367. der Strafgesetzbuches nicht übereinstimmen, ist es nöthig, die Bestimmungen der §§. 134. 233. 242 und 245. des Strafgesetzbuches über die Strafen der Amtsvergehen, der Amtsvergehen, der Amtsvergehen,

Sub Nr 1. anzuzeigen Abänderungen vorgenommen Kassenbeitrags- und Leistungsgesetz unterliegt die Leistungsfähigkeit jedermann nach gleichmäßiger Einschätzung der in den Artikeln 1 bis 5. Absatz aufgeführten Objekten, nämlich in Bezug auf

Lit. A. als Hauptstücke der Leistungsfähigkeit

Nr 1.

1. Fränkische Anzeigen Nr 27. vom 3. April 1832.
2. Dito " 32. — 21. April 1832.
3. Dito " 64. — 12. Juli 1832.
4. Dito " 68. — 19. Juli 1832.
5. Dito " 82. — 12. August 1832.

sämtlich durch den Kassenleistungsstand als ununterbrochene Redacteur und Verleger und seiner Druckerei zur Einsendung verbunden gegeben.

Lit. B. als Hauptstücke der Leistungsfähigkeit Nr 2.

1. Augsburger Nr 2. seinen Wohnsitz und seine Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg 1832. Juli 9. &c.
2. Fränkischer Courier vom J. P. M. Postamt Ansbach Landau den 4. September 1832.
3. Abgestellt, das Recht der Leistungsfähigkeit der Kassenbeiträge Landtagsabgeordneten Nr 24. Juni 1832.
4. Fränkische Anzeigen Nr 85. vom 25. August 1832.

Lit. B. II.

1. Fränkische Anzeigen Nr 78. vom 5. August 1832.
2. Dito Nr 76. vom 2. August 1832.
3. Dito Nr 75. vom 31. Juli 1832.
4. Dito Nr 81. vom 11 Aug. 1832.
5. Dito Nr 83. vom 14. Aug. 1832.
6. Dito Nr 84. vom 16. Aug. 1832.
7. Dito Nr 87 28. Aug. 1832.
8. wie Einsicht in Abschrift von Franz Kassenzeigen der Monsieur D. D. im Gefängnis zu Kaiserslautern vom 25. August 1832.

Zur Feststellung, welcher der Leistungsfähigkeit in diesen Anwendung findet die Rangordnung und sämtliche Objekte zusammen, Kassenbeitrag, sämtliche Leistungsfähigkeit, Direkte und Indirekte Einkommensteuer

a. / ist gegen die Königliche Entschließung D. d. d. Regierung

und dann Augsburg zu Kassenbeiträgen und sie in ihrem gesetzlichen Verhältnisse gemäß Artikel 87. 88. 90. und 102. der Kassengesetzbuch angesetzt sind und mit einem entsprechenden Kassenbeitrag versehen sind.

Zu Feststellung der Leistungsfähigkeit

Zu Lit. a. mit den oben angeführten Belegen, welche die dem Leistungsstand zu Last gelegten Kassenbeiträge, sämtliche Leistungsfähigkeit, Direkte und Indirekte Einkommensteuer

1. / bestehen sich als Kassenbeitrag der Aufsätze in Nr 27. vom 3. April 1832.

Fränkische Anzeigen, welche die Kunde in ganzen Umfang kennen Kassenbeitrag genannt hat, indem er Kassenbeitrag derselben gesehen zu haben, und seinen Inhalt Abschrift klar und List stellt.

2. / bestehen die Leistungsfähigkeit Kassenbeitrag genannt gesetzt, sie stets gestützt Kassenbeitrag gehabt, eben indem er eben an Kassenbeitrag der Blätter und seinen Inhalt anzunehmen angibt, gestützt auf den Grund Art. 3 12. des Steuergesetzbuches Kassenbeitrag zu setzen;

3. / bestehen, eine Kassenbeitrag in und mit den Kassenbeitrag angesetzt, mit den sich der Gesetzgeber bei solchen Kassenbeitrag in Kassenbeitrag

bewegte, absolut unzweifelhaft anzunehmen ist, daß der Abschnitt 2 des §. 12. der allgemeinen Bauordnung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1863 im Gegensatze zu dem, was bisher Rechtens war, ausdrücklich bestimmt hat, daß Grundeigenthümer, welche durch Anlegung neuer Straßen, als Miteigenthümer der Straßen-Area, Vortheile erlangen, zu den Kosten der Herstellung, laut des Art. 43. der Verfassungsurkunde, nicht beigezogen werden können, sondern diese Kosten lediglich von den Straßenanliegern, welche durch die Straßenanlagen Vortheile erlangen, zu tragen sind;

daß aber auch, wenn dem Gesetze vom 15. Juni 1863 eine rückwirkende Kraft beigelegt werden könnte, dennoch der Kläger nicht befugt sein würde, die Beklagte zu einer Zahlung zu verurtheilen, weil nach §. 12. der Bauordnung vom Jahre 1863 die Straßenanlagen, welche Vortheile gewähren, nur nach Maßgabe der Größe der Grundstücke, welche durch die Straßenanlagen Vortheile erlangen, zu den Kosten beigezogen werden können, der Kläger aber nicht behauptet hat, daß die Beklagte Grundstücke besitze, welche durch die Anlegung der Straße, an welcher das Grundstück des Klägers liegt, Vortheile erlangt haben;

daß endlich

einer ausführlichen und besonderen Beweisführung ausgestellt und vorgelegt.

7. Die Einziehung [illegible] Vermögens

a) des Beschuldigten kommt Anstand vor den obenbezeichneten Gerichtshof, die daselbst Anklage in No. 68. des Hannoverschen Anzeigers vom 19. Juli 1832. bekannt gemacht

b) die Anklage gründet sich auf die Verordnung vom 5. Mai 1832. No. 134. Gesetzsammlung, insonderheit §. 10. Juli: und den Protokollen des Herrn.

ist sein Gesuch, mit Ausnahme [illegible] und so weit darauf,

b) soweit es den Antrag auf Verurtheilung

[illegible]

mit der Klagschrift 2. Einziehung gegeben vorstehenden Beschluß, worauf, worauf sie, welchen Anklage oder Anklagen einander besonders vorstehen Einziehungen gegen [illegible] vom D. D. Kriminalsenate vom 9. September 1832. abgedruckt und mitgetheilt hat,

c) stehen den Anklage:

„Anfrage des Gutsherrn Halbach auf seine Person die Gutsherrschaft Halbstadt."

im Hannoverschen Anzeiger vom 18. August 1832. No. 85 eine Anklage bekannt gemacht und gegen diese Einziehung der Confiscationserklärung - Carlsbrunnen - Quelle vom 29. August 1832. Hannov. Liefde. - sind dem Gesetz nach [illegible]

so wird der Klagschrift in Betracht, wie sie unter seinem Gesetz mitgetheilt worden, namentlich wenn Klage, Doctrin und Anklage ist, indem unter der Anzeige der Anklage eine Schrift nicht also bezeichnet, welche den einzigen Inhalt gemacht hat, sondern auf eine bestimmte Person und Schrift oder ein Anzeigeblatt mit eigener Gültigkeit ohne Anklage aber gegen das Publikum der Anklage [illegible] ist;

Die Einziehung des [illegible] und die Gesetze wegen Abänderung und Abänderung der Gesetze und Anzeigen der Anklage [illegible]

in mehreren Abhandlungen angeführten Bemerkungen des [illegible] Anzeigen und in einem Erlasse D. D. Kriegsrathstube 25. August 1832. - Liefde E. - mehrmals [illegible] Art. 222. 224. und 267. des Strafgesetzbuches angeführt sind, gleichwohl keine Anwendung mit dem angeschuldigten Verbrechen in der Anklage, wie sie der Art. 267. des selben Gesetzbuches anklagt:

Die Einziehung endlich, Verordnung vom 5. d. vorgeschlagen vom 19. Januar d. J. durch die ganze Verordnung des d. Rath-Commissars J. A. Müller, dem in der besonderen Verfassung der Anklagen, die Verbrechen besonders Verbrechen und Anklagen in Hannoverschen Anzeigen und Abgeschlossen, wie in der Anzeige [illegible] Anklage:

Falle der Anklage:

die Anklage-Kammer des d. Appellationsgerichts [illegible] alle in Gemäßheit des Art. 87. 89. 90. 102. 288. 59. und 60. des Strafgesetzbuches, wenn der Art. 231. 232. in Verbindung mit 234. 233. 241. 242. und 243. des Gesetzbuches [illegible] Verbrechen gegen den Landesherrn [illegible] Verbrechen gegen die Verfassung [illegible] Anklage [illegible] Verbrechen [illegible] Anklage [illegible] Anklage [illegible] Anklage

und der massen genommen Zeitschriften Zeitung, so wie
die wichtigen andern daselbst erscheinenden Benutzungen der
besonderen Aufmerksamkeit, Abänderungen, Ergänzungen
sowie zur Berücksichtigung gegen die nachstehenden Bemer-
kungen Directe aufgenommen zu haben;

II. die Bekanntmachung des Königlichen Landra-
thes, die öffentlichen Beamten und Diener in Bezug
auf ihre Amtsverrichtungen aufmerksam machen-
gleichfalls und die ihnen obliegenden zu befolgen.

Ja Erwägung dass:

ad I. in nachstehenden Aufsätzen der allgemeinen
Hermeskeiler Anzeigen,

1. No 23. vom 1 Mai 1832. „das Fest der Himmelfahrt."
2. No. 32. „ 1. Juni „ „ Pfingstfest."
3. No. 33. „ 8. „ „ „ Was ist zu thun?"
4. No 34. „ 7. „ „ „ Einige einige Grundlagen über die Ein-
kommensteuer Veranlagung
nebst Beispielen."
5. No 37. „ 13. „ „ „ Das Rauben der Bäume." Hermeskeiler
Zeitung vom 11 Juni.
6. No 43. „ 26. „ „ „ Pfingstfest" Hermeskeiler Zeitung vom 25 Juni.

die nachstehenden Aufsätze in der Hermeskeiler Zei-
tung:

7. No 1. vom 3. Juli 1832. „Was wir wollen."
8. „ 2. „ 5. „ „ „ Drittes Artikel über die Verbesse-
rung der Ackerwerkzeuge."
9. „ 3. „ 7. „ „ „ Wie man die Heimsuchung der Gast-
freundschaft übt."
10. „ 5. „ 8. „ „ „ Die gelinden, insonderheit Obst-
bäume."
11. „ 9. „ 17. „ „ „ Diese Zeile."
12. „ 11. „ 28. „ „ „ Aufmunterung zur Benutzung der Verbesserung der Ackerwerkzeuge" Hermeskeiler Zeitung vom 21 Juli.
13. „ 15. „ 29. „ „ „ Die Gesetze"
14. „ 21. „ 11. August „ „ Wichtige Bemerkungen in Beziehung auf die Hermeskeiler Zeitung"
15. „ 11. „ 28. Juni 1832. aus der Hermeskeiler Zeitung Nro 26 die Gemeinde Angelegenheiten, „Land Gesetze Naturalisation und die Baugesetze Baugesetzgebung."
16. „ 5. „ desselben Zeitung vom 11. Juli 1832. „Verbesserungen der Gesetze über Gemeindeangelegenheiten."

dann nachstehenden Zeitungs Aufsätze in nachstehenden Hermeskeiler Zeitungen:

17. Aufsatz d. d. Hermeskeil den 30. Mai 1832. zu Nro 22 und

Platzhalter und über Hermeskeil: „Volksfeste, Mißbräuche."

18. zum Theil Nro 23. über Hermeskeil:

„zum Pfingstfeste Volksfeste und dem Landwehr Pferde-
Ein Landwehrmann Pfingstfeste."

die Bekanntmachungen und Einrichtungen Königlicher Königl.
Direkte, d. f. nöthigen öffentlichen und einwohnenden Beispiele nach-
gewiesen werden, sich gegen die K. Bürgermeisterei zu benehmen,
einmal sie in ihren gesetzlichen Amtsverrichtungen und dagegen gebo-
ren und Allen gemeinschaftlich zu finden und die bestehenden
Verfassungen Pfingstfeste, somit das Königliche Ansehen
und Würde zu erhalten und zu befestigen;

dass die Volksfeste die nicht zu vermeidenden Gelegenheiten
Zusammenkünfte und Belustigungen sind mit dem
Königlichen und zu verbinden, und Rücksicht gegen die K. Gesetze
zu nehmen und die Verfassung und Bekanntmachungen
einzuschärfen;

ad II. dass die in obigen Aufsätzen, namentlich aber
in dem Hermeskeiler Zeitung vom 4 Juli 1832. No 26. mit
den Ausdrücken:

„Was ist gesetzt die Zahlung Pfingsten genug"
die Regierungen, öffentlichen Beamten und die ihnen
in Bezug auf ihre Amtsverrichtungen auf das gesetzlichste
schuldige Achtung und Treue verletzt,

in Erwägung, dass solche Aufsätze abzustellen und
strafbar bleiben, in welche Klasse die Art. 87 und 102. Gesetz
220. 222. und 367. des Strafgesetzbuches angesehen und
mit Gefängniß und Geldstrafen belegt werden,

in Erwägung, dass obige Aufsätze geeignet sind,
Unruhe, Unzufriedenheit und Aufregung
in den niederen Volksklassen zu erregen,

1. vom 1 Mai 1832. No 23. „Fest der Himmelfahrt" durch
Hermeskeiler, Trierischen, Post und Hermeskeiler, Zeitungen,
in Anregung sich aufhaltend;

2. vom 7. Juni 1832. No 32. Pfingstfest Königlichen Landwehr
offiziere, durch Gesetze vom 12. Juni 1832. No 33. Wasser
wir wollen."

das dritte Artikel über die Verbesserung der Ackerwerkzeuge
Landwehr Dr. Victor und Hermeskeiler,

dritte:

3. vom 17. Juli 1832. No 9. „diese Zeile" vom 28. Juli 1832. No
„Aufmunterung zur Benutzung der Verbesserung" vom 21. Juli

1832. Nr. 15. „Intelligenzblatt" vom 16. Juli 1832. Nr. 21. „Amtsblatt
für die Landvogtey im Thurgau" durch den Postcommissär
A. C. Roth;

4. vom 26. Juni 1832. Nr. 12. „Intelligenzblatt" vom 25. Juni
durch den Pfarrhelfer Conrad Salomon Georg Escher;

5. das Lied zum Andenken an Hallwyl auf dem Seerücken
gedichtet durch den Hülfslehrer Candidat Christian
Schaffner;

6. der Aufruf vom 30. Mai 1832. „Volksfreund Thurgau." "
durch den namentlichen Abdruck der Namen der Comité
Mitglieder;

7. vom 4. Juli 1832. „Die wahren Freunde Thurgau's und die Verfassung
stehen nicht," durch den Pfarrer Johannes Meyer
in Matzingen;

8. vom 8. Juli 1832. Nr. 4. „Die politische Gemeinde Amriswyl an
Hellfahrt"
eine Vorstellung mit der Bitte um die Genehmigung, vom
Verfassungsrath angelegt und von ihm angenommen,
den Verfassungsentwurf dem Volke zur Annahme
oder Verwerfung vorlegen zu dürfen.

Das Verfahren der Verfassungsgesellschaft
muß angegeben werden in einem nach den Mitgliedschaften
der verschiedenen Kreise, durch die Verfassungsräthe,
mündlich und schriftlich zu Protokoll genommenen
Verhör, und sodann auf allgemeinen Versammlungen
Gemeinde-Kreis- und Bezirks-Landsgemeinden
Verfassungsentwurf angenommen oder verworfen
worden ist.

a. Die Verfassungsgesellschaft hat seit dem Beschluß
vom 17. Mai 1832. seine Versammlungen im Rathhaus Frauenfeld
gehalten und in dieser Zeit an 16 Sitzungen
Vorträge der Ausschüsse über den Verfassungsentwurf
und Berathungen darüber gehört. (Siehe Protokoll
Nr. 13. p. 186. hievor die allgemeine Umfragung vom 1. Brachmonat
1832. bis nahe und als Grundlage Verfassung genommen
wurde.)

b. Die Verfassungsgesellschaft hat sich in 10 Sitzungen
mit der Berathung des Verfassungsentwurfes beschäftiget,
und denselben in 2 Lesungen durchgangen.

c. Die Verfassungsgesellschaft hat sich in 4 Sitzungen
mit der Berathung der Vorschläge und Anträge
der Verfassungsräthe beschäftiget, welche theils von
einzelnen Verfassungsräthen, theils von Kreisen
eingegeben worden sind.

d. Die Verfassungsgesellschaft hat sich in 2 Sitzungen
mit der Berathung der Vorschläge und Anträge
der Verfassungsräthe beschäftiget, welche theils von
einzelnen Verfassungsräthen, theils von Kreisen
eingegeben worden sind.

e. Die Verfassungsgesellschaft hat sich in 2 Sitzungen
mit der Berathung der Vorschläge und Anträge
der Verfassungsräthe beschäftiget, welche theils von
einzelnen Verfassungsräthen, theils von Kreisen
eingegeben worden sind.

f. Die Verfassungsgesellschaft hat sich in 2 Sitzungen
mit der Berathung der Vorschläge und Anträge
der Verfassungsräthe beschäftiget, welche theils von
einzelnen Verfassungsräthen, theils von Kreisen
eingegeben worden sind.

g. Die Verfassungsgesellschaft hat sich in 2 Sitzungen
mit der Berathung der Vorschläge und Anträge
der Verfassungsräthe beschäftiget, welche theils von
einzelnen Verfassungsräthen, theils von Kreisen
eingegeben worden sind.

h. Die Verfassungsgesellschaft hat sich in 2 Sitzungen
mit der Berathung der Vorschläge und Anträge
der Verfassungsräthe beschäftiget, welche theils von
einzelnen Verfassungsräthen, theils von Kreisen
eingegeben worden sind.

i. Die Verfassungsgesellschaft hat sich in 2 Sitzungen
mit der Berathung der Vorschläge und Anträge
der Verfassungsräthe beschäftiget, welche theils von
einzelnen Verfassungsräthen, theils von Kreisen
eingegeben worden sind.

k. Die Verfassungsgesellschaft hat sich in 2 Sitzungen
mit der Berathung der Vorschläge und Anträge
der Verfassungsräthe beschäftiget, welche theils von
einzelnen Verfassungsräthen, theils von Kreisen
eingegeben worden sind.

l. Die Verfassungsgesellschaft hat sich in 2 Sitzungen
mit der Berathung der Vorschläge und Anträge
der Verfassungsräthe beschäftiget, welche theils von
einzelnen Verfassungsräthen, theils von Kreisen
eingegeben worden sind.

m. Die Verfassungsgesellschaft hat sich in 2 Sitzungen
mit der Berathung der Vorschläge und Anträge
der Verfassungsräthe beschäftiget, welche theils von
einzelnen Verfassungsräthen, theils von Kreisen
eingegeben worden sind.

n. Die Verfassungsgesellschaft hat sich in 2 Sitzungen
mit der Berathung der Vorschläge und Anträge
der Verfassungsräthe beschäftiget, welche theils von
einzelnen Verfassungsräthen, theils von Kreisen
eingegeben worden sind.

o. Die Verfassungsgesellschaft hat sich in 2 Sitzungen
mit der Berathung der Vorschläge und Anträge
der Verfassungsräthe beschäftiget, welche theils von
einzelnen Verfassungsräthen, theils von Kreisen
eingegeben worden sind.

p. Die Verfassungsgesellschaft hat sich in 2 Sitzungen
mit der Berathung der Vorschläge und Anträge
der Verfassungsräthe beschäftiget, welche theils von
einzelnen Verfassungsräthen, theils von Kreisen
eingegeben worden sind.

q. Die Verfassungsgesellschaft hat sich in 2 Sitzungen
mit der Berathung der Vorschläge und Anträge
der Verfassungsräthe beschäftiget, welche theils von
einzelnen Verfassungsräthen, theils von Kreisen
eingegeben worden sind.

r. Die Verfassungsgesellschaft hat sich in 2 Sitzungen
mit der Berathung der Vorschläge und Anträge
der Verfassungsräthe beschäftiget, welche theils von
einzelnen Verfassungsräthen, theils von Kreisen
eingegeben worden sind.

s. Die Verfassungsgesellschaft hat sich in 2 Sitzungen
mit der Berathung der Vorschläge und Anträge
der Verfassungsräthe beschäftiget, welche theils von
einzelnen Verfassungsräthen, theils von Kreisen
eingegeben worden sind.

t. Die Verfassungsgesellschaft hat sich in 2 Sitzungen
mit der Berathung der Vorschläge und Anträge
der Verfassungsräthe beschäftiget, welche theils von
einzelnen Verfassungsräthen, theils von Kreisen
eingegeben worden sind.

u. Die Verfassungsgesellschaft hat sich in 2 Sitzungen
mit der Berathung der Vorschläge und Anträge
der Verfassungsräthe beschäftiget, welche theils von
einzelnen Verfassungsräthen, theils von Kreisen
eingegeben worden sind.

v. Die Verfassungsgesellschaft hat sich in 2 Sitzungen
mit der Berathung der Vorschläge und Anträge
der Verfassungsräthe beschäftiget, welche theils von
einzelnen Verfassungsräthen, theils von Kreisen
eingegeben worden sind.

w. Die Verfassungsgesellschaft hat sich in 2 Sitzungen
mit der Berathung der Vorschläge und Anträge
der Verfassungsräthe beschäftiget, welche theils von
einzelnen Verfassungsräthen, theils von Kreisen
eingegeben worden sind.

x. Die Verfassungsgesellschaft hat sich in 2 Sitzungen
mit der Berathung der Vorschläge und Anträge
der Verfassungsräthe beschäftiget, welche theils von
einzelnen Verfassungsräthen, theils von Kreisen
eingegeben worden sind.

y. Die Verfassungsgesellschaft hat sich in 2 Sitzungen
mit der Berathung der Vorschläge und Anträge
der Verfassungsräthe beschäftiget, welche theils von
einzelnen Verfassungsräthen, theils von Kreisen
eingegeben worden sind.

z. Die Verfassungsgesellschaft hat sich in 2 Sitzungen
mit der Berathung der Vorschläge und Anträge
der Verfassungsräthe beschäftiget, welche theils von
einzelnen Verfassungsräthen, theils von Kreisen
eingegeben worden sind.

unter Falschung eines Zeugnisses, die Anklage der Entwendung, Empfehlung von Akten gegen einen Amtsgenossen, welcher nach Amtsgenossen gegen ihn gestellt und in der Untersuchung folgenden Art. Bürgen eines Aktenstücks befindliche Beweismittel fand, eingebracht worden sei, abgesehen im Laufe dieser Rath finden der Anklage gegen den Herrn Inquisit gegen Vorlage gleichen nach Obrigkeitlicher Genehmigung zu Abänderung, nach abgeschlossener Abänderung im Falle der Einsprache nach Anklage.

XI. Melchior Philipp Carl Baumann.

Advokat Baumann in Pirmasens, bestätigt:

1. im Jahre 1832 mit Hammer 4 Jahre Strafarbeit wegen Amtsverbrechen, eines Falschen in öffentlichen Akten und Gefängnisstrafen und selbst in seinem Amtsleben zur Entfernung und Änderung der Handlung, zur Verurtheilung und Einsatzung, sowie zur Entfernung, nicht unter fünf Jahren, einen Theil der Kosten und Gefängnisstrafe mit Verlust der Ehrenrechte, und Aufsetzung auf Lebenszeit mit Verlust der Ehrenrechte, und Einsetzung in die Kosten des Verfahrens, und Einsetzung in die Kosten des Verfahrens, und Einsetzung in die Kosten des Verfahrens

von Leutkirch anzuhalten und haftlich einzuliefern, oder wenigstens
wesentliche Nachricht von ihrem Aufenthalte zu geben."

Hierauf wurden, nachdem Königlich Württembergischer Seits die Bewilligung zur Verfolgung der Flüchtlinge ertheilt worden war, die Thore der Stadt Landau am 12. Juni 1832. durch Militär-Detachements besetzt, und sämmtliche Thorwachen verstärkt.

Sodann wurden die Bürgermeister der Stadt Landau, die Polizeikommissäre, Stadtrichter und Beigeordneten, sämmtliche Gendarmen und Polizeidiener, die zum Dienste der Stadt gehören, auf das Rathhaus beschieden, und ihnen eröffnet, wie sie nach Vorschrift der Gesetze die ihnen anvertraute Gewalt ausüben sollen, damit Ruhe und Ordnung in der Stadt erhalten werde, und jeder Aufregung, welche Unruhen und Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zur Folge haben könnte, mit Kraft und Nachdruck begegnet werde.

Ferner wurden die Bürgermeister der Stadt Landau, die Polizeikommissäre, Stadtrichter und Beigeordneten, sämmtliche Gendarmen und Polizeidiener, die zum Dienste der Stadt gehören, auf das Rathhaus beschieden, und ihnen eröffnet, wie sie nach Vorschrift der Gesetze die ihnen anvertraute Gewalt auszuüben haben, damit Ruhe und Ordnung in der Stadt erhalten werde, und jeder Aufregung, welche Unruhen und Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zur Folge haben könnte, mit Kraft und Nachdruck begegnet werde.

Durch die Versammlung gegen die Landesgewalt mißbräuchlich sich versammelt haben, das Gesetz verletzt, und die allgemeine Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährdet werde, daß sie sich daher ohne Verzug in ihre Wohnungen zurückziehen, und sich aller ferneren Handlungen enthalten sollen, welche Ruhestörungen zur Folge haben könnten, widrigenfalls sie nach Art. 99. und 102. des Strafgesetzbuches mit peinlicher Strafe belegt werden.

2. Die amtliche öffentliche Bekanntmachung der Anklageakte vom 26. Juni 1832. Nro. 19. und des Beschlusses vom 25. Juni, und Art. 285. des Strafgesetzbuches gegen Angeklagte, welche flüchtig sind, namentlich gegen Ludwig Börne, Dr. Wirth, Siebenpfeiffer und Schüler, Nro. 2. ausgenommen, Ungehorsams nach Art. 222. 224. und 367. des Strafgesetzbuches verübt haben.

Endlich in Gemäßheit der Art. 134. 233. 245. und 246. des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren und Strafen

gegen den Ludwig Börne, ausgenommen Nro. 1. anmerkend, daß die Anklage sich darauf beschränke, ihn selbst vor die Assisen zu verweisen, eine Leibesstrafe gegen ihn zu verhängen, und zu verordnen, daß die Anklage nicht gegen ihn vorliege, falls er nach dem Anklageakte sich selbst freiwillig stellen, und vor seinen Richtern in der festgesetzten Zeit erscheinen würde, in welchem Falle die Anklage gegen ihn wieder aufleben würde, und

gegen den Siebenpfeiffer, ausgenommen Nro. 1. anmerkend, daß die Anklage sich darauf beschränke, ihn selbst vor die Assisen zu verweisen, eine Leibesstrafe gegen ihn zu verhängen, und zu verordnen, daß die Anklage nicht gegen ihn vorliege, falls er nach dem Anklageakte sich selbst freiwillig stellen, und vor seinen Richtern in der festgesetzten Zeit erscheinen würde, in welchem Falle die Anklage gegen ihn wieder aufleben würde, und

gegen den Dr. Wirth, ausgenommen Nro. 1. anmerkend, daß die Anklage sich darauf beschränke, ihn selbst vor die Assisen zu verweisen, eine Leibesstrafe gegen ihn zu verhängen, und zu verordnen, daß die Anklage nicht gegen ihn vorliege, falls er nach dem Anklageakte sich selbst freiwillig stellen, und vor seinen Richtern in der festgesetzten Zeit erscheinen würde, in welchem Falle die Anklage gegen ihn wieder aufleben würde, und

gegen den Schüler, ausgenommen Nro. 1. anmerkend, daß die Anklage sich darauf beschränke, ihn selbst vor die Assisen zu verweisen, eine Leibesstrafe gegen ihn zu verhängen, und zu verordnen, daß die Anklage nicht gegen ihn vorliege, falls er nach dem Anklageakte sich selbst freiwillig stellen, und vor seinen Richtern in der festgesetzten Zeit erscheinen würde, in welchem Falle die Anklage gegen ihn wieder aufleben würde, und

gegen den Savoye, ausgenommen Nro. 1. anmerkend, daß die Anklage sich darauf beschränke, ihn selbst vor die Assisen zu verweisen, eine Leibesstrafe gegen ihn zu verhängen, und zu verordnen, daß die Anklage nicht gegen ihn vorliege, falls er nach dem Anklageakte sich selbst freiwillig stellen, und vor seinen Richtern in der festgesetzten Zeit erscheinen würde, in welchem Falle die Anklage gegen ihn wieder aufleben würde, und

gegen den Geib, ausgenommen Nro. 1. anmerkend, daß die Anklage sich darauf beschränke, ihn selbst vor die Assisen zu verweisen, eine Leibesstrafe gegen ihn zu verhängen, und zu verordnen, daß die Anklage nicht gegen ihn vorliege, falls er nach dem Anklageakte sich selbst freiwillig stellen, und vor seinen Richtern in der festgesetzten Zeit erscheinen würde, in welchem Falle die Anklage gegen ihn wieder aufleben würde, und

gegen den Eisele

aufgezogen:

a. die Anklageakte zur Leitung eines [illegible] Verfahrens;

b. das Protokoll des k. k. Polizeikommissariats Baumgarten über die Haussuchung vom 10. April 1832. die Verhaftung des Inculpaten betreffend;

c. das Protokoll des k. k. Bezirksgerichts Baumgarten, 19. April 1832. die Abgabe des Inculpaten zur Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht betreffend;

d. die Anklageakte vom 19. Mai 1832.

a. die Anklageakte selbst und die darauf gegründete Verfügung;

b. die Verhandlungsakte des k. k. Landgerichts Baumgarten, 20. Mai 1832. die Vernehmung des Inculpaten;

c. die Verhandlung gegen Gabriel Schuler und den mit angeklagten Abraham;

d. die Verhandlung gegen Jakob Sauer aus Dorf;

e. die Verhandlung gegen Michael Hirsch und Isaac Levi, Hausierer und die folgenden darin enthaltenen Aktenstücke:

1. ein Zeugniß des Michael Hirsch in der angeführten D. D. Beaune 14. Mai 1832.

2. ein gerichtliches Protokoll aufgenommen von dem Landgerichte D. D. Beaune 4. Mai 1832. mit Anschreiben: Anklageakte gegen Isaac Levi.

3. ein Zeugniß des Landgerichts D. D. Grenzbezirk 4. Juni 1832. mit Anschreiben: Isaac Levi.

4. ein Zeugniß des Landgerichts D. D. Grenzbezirk 27. Juni 1832. mit Anschreiben: Isaac Levi, Hausierer.

5. ein Zeugniß vom 12. Juli 1832. mit Anschreiben: Isaac Levi, Filialgemeinde des Landgerichts Grenzbezirk, ohne Adresse, jedoch aus dem Inhalte an den Landgerichtsadjunkten Ritter von Sammtenstein.

6. ein Zeugniß des Landgerichts Grenzbezirk 28. Juni 1832. mit Anschreiben: Isaac Levi, Hausierer.

f. das verschiedenen Inculpaten gegebene Urtheil gegen Schuler, Isaac und Gabriel und den darin aufgenommenen folgenden Urkunden:

1. ein Zeugniß Isaac vom 20. Juni 1832. mit Anschreiben: Isaac Hausierer.

2. ein Landgerichtsprotokoll gegen Gabriel verfertigt von Landgerichtsadjunkten Ritter von Sammtenstein.

3. ein Zeugniß gegen Schuler über Gabriel vom 18[illegible]. von Lorenz Hell: M. Hausierschein, Karte, Karting - der Landgerichtsamtmann Straßburg, sein verfertigt.

II.

a. die vom Schuler am 29. Januar 1832. zu Lubanschen

abgehaltene, dann in der Landtäfel Nr. 83. vom 9. Februar 1832. und Nr. 26. vom 10. desselben Monats abgedruckte Verordnung des k. k. Polizeiministeriums vom 6. Mai 1832. zur Finalabhaltung und in dem Landtäfelstücke, enthaltend: a. den 6. Mai 1832. abgedruckten Befehl;

seine vor dem Landgerichte Stadtberg am 28. Mai 1832. abgehaltene Einvernahme;

b. die Strafuntersuchung gegen Leib Baruch wegen Anklage der Landgerichtsadjunkten Ritter von Sammtenstein:

„Baldstaus Mittheilungen. 14"

D. D. Grenzbezirken 30. Mai 1832. in Photographie;

c. vermeintlicher Candidat Fiedler zu Falzburg beleidigende Verunglimpfung des Landgerichts:

„Deutschland, Grenzbezirken 28. Juni."

in Nr. 13. der Grenzbezirker allgemeinen Anzeigen vom 26. Juni 1832. verfaßt sub

III.

Die Landgerichtsadjunkten Ritter von Sammtenstein und Baldstaus Anklageschrift gegen die Inculpaten, Beleidigungen gegen die k. k. Behörden und Staatsbeamten gegen Gabriel Isaac und Leib Baruch wegen Verbrechen der Aufwiegelung:

Der Inculpat, das sich diesen verschiedenen Landgerichtsadjunkten Ritter von Sammtenstein und Baldstaus Anklageschrift gegen die Inculpaten, Beleidigungen gegen die k. k. Behörden und Staatsbeamten gegen Gabriel Isaac und Leib Baruch wegen Verbrechen der Aufwiegelung:

Der Inculpat

a. und b. Schuler, Isaac und Leib Baruch gemeinschaftlich und gemeinschaftlich an die Bürger der Anklageschrift:

„Christliche Mitbürger! Ganz Europa befindet sich in einer Krise. Jeder Tag bringt neue Gefahren und Schrecken für unsere Freiheit, Landsmänner ganz besonders wir die Aufgabe, unsere Mitbürger vor Gefahren und Schrecken zu schützen und uns Leben zu retten suchen.

b. und c. das sich diesen Absatz in Absicht Leben genommen, gänzlich angenommen wurden zu dessen Aufgabe, das nun deutsche Staatsmänner oder deutsche Vaterlandsmänner genannt werden, das Landgerichtsamtmänner der Stadt Baldstaus und das Falsche die aber für Leitung sich, das sie in einer Landgerichtsadjunkten Ritter

[illegible] filialfamilien [illegible], die als Anhaltspunkt, [illegible] ihnen [illegible] zum Mittel dienen müssten, und [illegible] sich endlich für Besteuerung der Immobilien oder einen Teil derselben [illegible] Liegenschaften oder einen Spezialsteuer mit einem normalsteuerfuss [illegible] 22. ff. Einigestellt haben;

D. c. und ff. Im Erwägung, über den Umfang der Besteuerung, das System der Vermögensteuer und die Kompetenz des massgebenden Angabe- und Taxierung und gesetzlichen Abschätzung alle Klassen der Gesetzgebung und die Kantonsverfassung des [illegible] zum Vorentwurf;

Insbesondere die Idee der Steuerung - typus des [illegible] - in dem Ausdrucke: „Vermögen und Einkommen" deutlich [illegible] und gesprochen sich dass [illegible] die Organisation der Landschaft mit dem Staatswesen die Besteuerung des [illegible] Vermögens, mit Berücksichtigung [illegible] Verhältnisse, [illegible] Einkommen und Vermögen, [illegible] Einkommen [illegible] Vermögen, [illegible] Einkommen [illegible] Vermögen, [illegible] Einkommen [illegible]

[illegible] Kreis-Stande gegen die Bauptzeugen aufzunehmen, an sie Fragen, ja sogar [illegible] zum Behufe der Abfassung und Abänderung der Anklageakte, sowie zur Vertheidigung gegen die Anklage selbst anordnen;

Im Falle auf [illegible] Ansuchen des Anklägers, oder des Angeklagten, [illegible] vom 27. Juni 1832. ermächtigt, die Mitglieder des Central-Comité zu Beiziehung von Sachverständigen, die nöthige und genaue Abtheilung der ihnen zugesandten Akten-Stücke, sowie über den Gang und die Führung der Untersuchung, mündliche oder schriftliche Gutachten zu erstatten;

Dass das Urtheil in der Untersuchung gegen Leonhard Stiefel von Hof [illegible] gefällte, die Todesstrafe [illegible] gestellten Antrag, die Todesstrafe von [illegible] gesandt zu ändern, sich mit Kreisstandschaft zu stellen, und es bald [illegible];

Im Falle, dass die Kreis-Stände [illegible] Kreis-Comité's zur Einsicht [illegible] 1832. 11. Juni 1832.

Im Falle der Kreise [illegible] Beilage, 14. Mai 1832. [illegible] Kreis-Stände [illegible], das Central-Comité im Beigefalle, als [illegible] Kreis-Stände [illegible] Einsicht [illegible] Beilagen im Skontro [illegible];

Im Falle endlich, sämtliche [illegible] Akten-Stücke [illegible] Einsicht [illegible] Beilagen und Akten-Stücke [illegible] Zweifel und die Ordnung, welche das Central-Comité [illegible];

In Erwägung, dass auf allen [illegible]

1. a. Schuller, Lanzer, Gieb, sie sämmtlich unter sich in der Art verabredet und Complott gemacht hatten, dass sie, sowie sie sich als das Central-Comité einmal [illegible] bekannt [illegible], dessen Zweck sey, [illegible] Wege zu finden, [illegible] über das öffentliche Institut [illegible] zu spenden, sowie die [illegible] Aufzeichnungen [illegible] Kreis-Stände [illegible] Beilagen [illegible] Kreis-Stände [illegible] Verdachtsgründe gegen [illegible] 6. Anklage-Akte, übereinstimmend gegen die [illegible]

Mordanzeigen [illegible] Anklage-Akten [illegible] Falle [illegible] Art. 87. C. P. [illegible], dass [illegible] Art. 102. [illegible] 87. C. P. [illegible] Kreis-Stände [illegible] Beilagen [illegible] Art. 102. [illegible] 87. C. P. [illegible]

Im [illegible] Januar [illegible] II.

a. dass Schuller in seiner [illegible] 29. Januar 1832. zu Lichtenfels [illegible] Mordanschlag [illegible] Kreis-Stände [illegible] Mordanschlag [illegible] Zeit [illegible] Mordanschlag [illegible] Kreis-Stände [illegible] Mordanschlag [illegible] Kreis-Stände [illegible] Mordanschlag [illegible] Kreis-Stände

[illegible] veranlasst, die Entscheidung [illegible] selbst zu übernehmen;

dass der [illegible] am 6 Mai 1832. zu Düsseldorf abgehaltene und [illegible] Termin, der Landwehrbürgermeister Bade, die [illegible] Beklagten, die Gerichtsvollzieher die Rechtswidrigkeit der [illegible] Regierung [illegible], und im Aufträgen des [illegible] Beschlüsse [illegible] Anträge [illegible] Regierungen, [illegible] Aufnahme [illegible] gesetzliche Ordnung, Handhabung der [illegible] Aufrechterhaltung [illegible] Ordnung [illegible] Verfassung [illegible] Ruhe [illegible] Sicherheit [illegible] Einigkeit [illegible] Deutschland [illegible] wünscht;

dass der [illegible] Beschluss [illegible] am 28. Mai 1832. [illegible] Mittags [illegible] Düsseldorf [illegible] Stadt [illegible] Bade, [illegible] Beschluss [illegible] Deutschland [illegible] Ordnung [illegible] Ruhe [illegible] Sicherheit [illegible] Einigkeit [illegible] Deutschland [illegible] Bundesversammlung [illegible] Mittel [illegible] Bade

Eingesehen den Antrag des Beschuldigten und analysen an die
dem 16. Juni 1832. an den [illegible] Prinz Beschuld
gesprochen;

Nach Anhörung des Art. 128. in Verbindung mit Art.
229. und 230. des Gesetzbuches über die Verbrechen
und Vergehen, und Einholung des Gutachtens [illegible]
und des einstimmigen Spruches der Geschworenen
Nr. 1. und Anhörung des Beschuldigten an
den einstimmigen Spruch abgegangenen in Folge auf
die Fragestücke Nr. 2. und Art. 268. des Strafgesetzbuches an

XVII. Georg Friedrich Kalb.

26. Jahre alt, Fabrikarbeiter und Landwehrmann, geboren
und wohnhaft in Speier, des Beschuldigt:

in den Anklagestand durch richterliche Speier vom Entscheidung
Nr. 114. vom 9. Juni 1832. und Nr. 120. vom 14. Juni 1832.

a. zu der Unternehmung der Verschwörung und zu der Theilnahme
mung gegen die Staatsgewalt,

b. zu der Rebellion mit Gewaltthätigkeit und mehreren nicht
c. des Art. Gefangenenwärterdienstes Beleidigung und vorsätzlich
Körperverletzung zu haben;

Eingesehen die der Anklage zu Grunde liegenden
Aufsätze, über Aufgefordert:

„Pfalzbayern, Speier 7. Juni 1832. in Nr. 114."

„Pfalzbayern, Speier 16. Juni 1832. in Nr. 120."

In Erwägung, daß durch diese Aufsätze
Handlungen Individuen angeklagt, welche die Verletzung
gen der öffentlichen Aufforderung und Anreizung
zum Unterstützung der Staatsgewalt, Verschwörung
Unterstützung gegen die Staatsgewalt, Rebellion
Anklage der Aufforderung zur Rebellion mit
die Anklagen, wie sie in den Art. 87. 102. 217. und
219. des Code pénal angeklagt sind.

In Erwägung aber, daß die beiden Aufsätze
dung Gefangenenwärter und der Körperverletzung
ihnen weder dem Beschuldigten, deßhalben nach 2. Juni
1832. die Anklagestand und Anklage Körperverletzung
Beschuldigten Individuen und Verletzung
auch seine persönlichen Umstände nothwendig
zum Grund Ehre nachtheilig und beschimpfend, eine

Anklage, enthalten durch den Art. 122. des Code pénal angeklagt
sen und mit einer correctionellen Strafe belegt
ist.

In Erwägung endlich, daß der Beschuldigte die Thatsachen
sachen der beiden Aufsätze nicht bekannt gemacht
hat, daß, wenn der Beschuldigte einer gleichen
Aufsatzes nicht bekannt ist, in allen Fällen unbedingt
der Anklage und Antrag der Strafe unterliegt;

daß, wenn nunmehr der Beschuldigte gegen die Strafe,
sache der beiden Aufsätze vorgebracht hatte
als Beschuldigter oder Complice – zu sein
sen sey, indem der §. 12. des Strafedicts vom 26. Mai
1818. die Grundsätze des Strafgesetzbuches über Complici-
cität nicht abgeändert habe, vielmehr in Art. vorgen
sprechen, vorgesehen oder Polizeiübertre-
tungen auf die allgemeinen Strafgesetze hinweist;

daß endlich der Beschuldigte in seinem Verhör
Thatsachen für den Inhalt der Nr. 120 zu bestreiten hat,

Gestalt, daß Anklage

die Anklage-Kammer Anklage in Gemäßheit des Art.
128. in Verbindung mit 230. und 229. des Gesetzbuches
über die peinliche Strafe die Verletzung der
Verletzung vorgenommen hat, sub lit. a. und b. und
Beschuldigten und durch gelegten Beschuldigten von
rend, dann in Anwendung der Art. 230. und 229. des Strafge-
setzbuches und der Art. 222. 288. 89. und 60. des Strafge-
setzbuches den Beschuldigten vorgeworfenen Beschimpfung
und Verletzung der Ehre des k. Generalmünsteriums in
Folge der während der Amtsfunktionen vorgefallenen
Thätlichkeiten zu der Strafe der Rebellion verurtheilen

XVIII. Johannes Fetz.

36 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Deidesh-

an der Haardt, Assessor:

A. in einem Falle, welcher in genauer Übereinstimmung mit dem Falle, welcher in Hrnbachs Z. XX. p. 66–68. abgedruckt ist, und welcher vor dem 24. Mai 1832. mit dem Hrnbachschen Erkenntnisse übereinstimmend gefällt worden ist:

ist niemand von ihnen der Ansicht gewesen, daß Art. 102. obgedruckt hinzugedacht werden müsse, um die Anwendung des Strafgesetzes gegen die Rechtsverweigerung möglich, und eine Verantwortlichkeit der Richter begründet zu finden;

in Erwägung, daß die Worte: Art. 102. des Strafgesetzbuches entweder eine Verweisung auf den Art. 102. des Strafgesetzbuches enthalten, oder daß sie gar keine Bedeutung haben, wenn sie nicht so verstanden werden, daß durch sie der Richter verpflichtet werde, in den Fällen, wo das Gesetz entweder ganz schweigt, oder dunkel oder unvollständig ist, nach den Grundsätzen des natürlichen Rechtes, nach Billigkeit und der Vernunft zu urtheilen, und daß diese Verpflichtung durch Art. 4. des Einführungsgesetzes zum Code civil vom 21 Mai 1832. zu Gunsten der Rechtsuchenden ausgesprochen worden ist;

B. die vom 28. Juni 1832. in Dürkheim Recht sprechende Kammer, mit Übergehung der Frage, ob

das Gesetz in Ermangelung einer bestimmten Vorschrift, sondern lediglich wegen der Unvollständigkeit, die Lücken der Gesetzgebung durch Grundsätze der natürlichen Billigkeit auszufüllen befehle;

C. in Erwägung, daß dasselbe sich eine neue, in den Gesetzen nicht enthaltene, in den Gesetzen verbotene Befugniß beilege;

in Erwägung, daß die Kammer durch diese Erklärung sich in Widerspruch mit dem Kassationshofe zu Berlin, mit dem Gerichtshofe zu Trier, mit dem Appellationsgerichte zu Köln, mit dem Gerichtshofe zu Koblenz, mit dem Appellationsgerichte zu Metz, mit dem Appellationsgerichte zu Nancy, mit dem Appellationsgerichte zu Colmar, mit dem Appellationsgerichte zu Rouen, mit dem Appellationsgerichte zu Caen, mit dem Appellationsgerichte zu Bourges, mit dem Appellationsgerichte zu Grenoble, mit dem Appellationsgerichte zu Montpellier, mit dem Appellationsgerichte zu Toulouse, mit dem Appellationsgerichte zu Aix, mit dem Appellationsgerichte zu Riom, mit dem Appellationsgerichte zu Poitiers, mit dem Appellationsgerichte zu Limoges, mit dem Appellationsgerichte zu Orleans, mit dem Appellationsgerichte zu Paris, mit dem Appellationsgerichte zu Amiens, mit dem Appellationsgerichte zu Douai, mit dem Appellationsgerichte zu Lyon, mit dem Appellationsgerichte zu Dijon, mit dem Appellationsgerichte zu Besançon, mit dem Appellationsgerichte zu Angers, mit dem Appellationsgerichte zu Rennes, mit dem Appellationsgerichte zu Bastia, mit dem Appellationsgerichte zu Agen, mit dem Appellationsgerichte zu Pau, mit dem Appellationsgerichte zu Nîmes, mit dem Appellationsgerichte zu Bordeaux, mit dem Appellationsgerichte zu Rennes

XX. Friedrich Deidesheimer

38. Jahre alt, Bäckermeister, gebürtig und Angesessener in Neustadt, mit der Hypothek, lastfällig für den wechselseitigen Heirathsvertrag vom 28. Mai 1832. abgefaßt in Urkund pag. 82-85. der Hypothekenbeschreibung als gerichtlichen Pfandes der Ehefrau Publicandi zu Verwahrung und zum Rücksichtsgenuß der rechtmäßigen Rangordnung aufgezeichnet zu haben;

In Erwägung, daß Beweis der gesetzlichen Erfordernisse, so wie auch der Legitimation Pfandschein für den lastfälligen Stand zur Last gelegten Verbrechen, auch Abwesenheit seiner Anzeigen in genügender Weise beigebracht worden;

XXI. Ludwig Frei.

22. Jahre alt, Student der Rechtswissenschaft in Heidelberg, gebürtig und Angesessener in Neustadt, wegen des Vergehens vom 22. Juni 1832. auf den Hypothekenbeschreibung, in Betreff der Verbindung mit geheimen Gesellschaften, in Anklagestand versetzt, öffentlich an die Gerichtsschranke aufgerufen und Parteien.

In Erwägung, daß auf der gesetzlichen Erfordernisse Beweis Beweis für den gesetzlichen Anklagestand nicht beigebracht worden, daß die Angeklagten Parteien, deßhalb die Angeklagten ingesammt freizusprechen.

In Erwägung, daß die wegen incriminirten Verbrechen auf dem formellen und Thatbestand basirenden Strafbestimmungen

XXII. Gottfried Widmann,

Rechtspractikant aus Würzburg, pag. 91-93. der Hypothekenbeschreibung,

XXIII. Carl Heinrich Brueggemann,

Commis aus Frankenberg, gebürtig aus Hessen in Marburg, pag. 76-81.

XXIV. Nicolaus Lallemand,

Advocat-Anwalt in St. Wendel, Herzogthum Lothringen, gebürtig, pag. 59.-63.

XXV. Franz Hakenjos,

Schreiber des Bürgermeisteramts Speier, gebürtig, pag. 93-95.

XXVI. Jr. F. Franke,

Freisprechungsurtheil im Hauptpunkt vom Rhein, pag. 89. und 90.

XXVII. Rudolph Lallemand,

Fortsetzung schuldig in Betracht, pag. 90.

Indessen wünschenswerthen Gewissensfragen in Untersuchung liegen, welche nach Inhalt des art. 23. und 24. des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren und den forum domicilii, Depot, Contumaz et praecautionis halber zu Untersuchung,

Eingesehen den Art. 128. in Verbindung mit art. 229. und 240. des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren,

Zeigt demnach an, daß die Anklagekammer die Verweisung der gegen die Nro XIX. bis XXVII. angeschuldigten Individuen anzuordnen, und das Begehren der Untersuchung vorzunehmen habe"

Frankenthal den 12. Mai 1833.

Der Untersuchungsrichter.

Hat nun nach Anklagekammer Gesetz Legislatives zu Recht zu Anklagestand am 19. Januar d. J. gegen Jacques Philipp Wirsing, Kaufmann, Lebensart Oberhofen;

Als das Urtheil der Anklagekammer des 6. Appellations, zu Recht zu Anklagestand am 7. Juni a. J. anordnet der Appellationsgerichtsrath Joseph Alois Molitor mit dem gegenwärtigen Untersuchungshandlungen beauftragt worden;

Auf geschlagene Anordnung, in Abwesenheit des Königl. Generalstaatsprocurators und des Gerichtsschreibers in den Sitzungen vom 18. 19. 20. 21. 22. und 23. dieses Monats, jeden Tages des Morgens und des Nachmittags;

In Erwägung, daß Zweck der Verhandlungen des art. 84. des gesetzlichen Gesetzbuches der Verfasser Complott, und Hochverrath zum Gegenstand hat, die Beantragung aber die Anordnung der Verhaftung des Angeschuldigten, oder die Einziehung aber die Einwegnahme aufzuzeigen, oder die Einziehung aber die Einwegnahme aufzuzeigen, sich gegen die k. Ankamtsrichter zu bewaffnen, und den in diesem Art. angegebenen Verhaftbefehl einzuholen;

Daß nun dem Inhalte des art. 88. nur den Angeschuldigten, welche Ursache eine Anklage begangen oder angefangen, um zur Vollziehung dieses Verbrechens Hand anzulegen, offenbar sie mit allen Mitteln anwenden sind;

Daß nun dem folgenden art. 89. nur Complott gegen

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Vermerkung findet und somit in diesen Punkten keine Anklage zu erheben ist.

2) In Erwägung, daß Landsberg in Gemäßheit der K. Landgerichts Landau vom 2. Nov. 1832. und 3. dergleichen ordnungsgemäß, und der Verhandlung gemäß, in öffentlicher Gerichtssitzung gehalten und nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung gemäß Art. 283. und 289. des peinlichen Gesetzbuches vorgenommen und vorschriftmäßig eingerichtet worden ist.

In Erwägung, daß die Geschworenen

III. Johann Heinrich Hochdörfer

ausgesagt:

1. daß auf den in dem Anhang des K. Landgerichts Landau Nro. 1. dieser Akten bezeichneten, von dem Geschworenen in öffentlicher Gerichtssitzung gehaltenen Rede und vor den versammelten öffentlich bekannt gemachten und vorbereitenden Verhandlungen schriftliche Anzeigen vorhanden sind, daß daselbst durch diese Mittel die Anklage und sämmtliche einmüthig angenommen die K. b. Landesregierung und die K. Untersuchungsgewalt der Pfalz einzuführen und zu vervollständigen, um in ganz Deutschland eine und gleiche Verfassung einzuführen;

daß jedoch diese Voraussetzungen ohne Thatsache gelassen sind;

In Erwägung, daß diese Thatsachen und Umstände Art. 222. 224. 367. und 375. der peinlichen Gesetzbuches vorgesehen und als strafbar erkannt worden sind;

2. daß Beschuldigte im vorgenannten und namentlich in dem unter Nro 2. der Anklage des K. Landgerichts Landau aufgeführten vier Landsberg öffentliche Reden und versammlungen gehalten und dadurch öffentlich Aufforderungen und Anreizungen gegen die Verfassung und die Regierung des Königs gemacht haben, Thatsachen, welche durch die Bestimmungen der Art. 222. 224. 367. und 375. des peinlichen Gesetzbuches vorgesehen und als strafbar erkannt worden sind;

In Erwägung, daß diese Thatsachen und Umstände Art. 87. und 102. des Strafgesetzbuches eine peinliche Strafe nach sich ziehen;

3. daß Beschuldigte in vorgenannten und namentlich in dem unter Nro 2. der Anklage des K. Landgerichts Landau aufgeführten vier Landsberg öffentliche Reden und versammlungen gehalten und dadurch öffentlich Aufforderungen und Anreizungen gegen die Verfassung und die Regierung des Königs gemacht haben, Thatsachen, welche durch die Bestimmungen der Art. 222. 224. 367. und 375. des peinlichen Gesetzbuches vorgesehen und als strafbar erkannt worden sind;

In Erwägung, daß diese Thatsachen und Umstände Art. 87. und 102. des Strafgesetzbuches eine peinliche Strafe nach sich ziehen;

4. daß Beschuldigte öffentliche Aufforderungen und Anreizungen gegen die Verfassung und die Regierung des Königs gemacht haben, durch die Rede des Landsberg vom 27. Mai in Maxburg August 1832. [illegible] und [illegible] Art. 283. und 289. des peinlichen Gesetzbuches vorgesehen und strafbar erkannt worden sind, welche nur durch [illegible] Art. 283. und 289. des peinlichen Gesetzbuches vorgesehen und strafbar erkannt worden sind, welche nur durch [illegible] nach dem das Verbrechen angeklagt, ins Anklagestandsverfahren Art. 283. und 289. des peinlichen Gesetzbuches vorgesehen und strafbar erkannt worden sind, welche nur durch [illegible] vorgesehen ist.

In Erwägung, daß die Geschworenen

III. Johann Heinrich Hochdörfer

ausgesagt:

1. daß auf den in dem Anhang des K. Landgerichts Landau Nro. 1. dieser Akten bezeichneten, von dem Geschworenen in öffentlicher Gerichtssitzung gehaltenen Rede und vor den versammelten öffentlich bekannt gemachten und vorbereitenden Verhandlungen schriftliche Anzeigen vorhanden sind, daß daselbst durch diese Mittel die Anklage und sämmtliche einmüthig angenommen die K. b. Landesregierung und die K. Untersuchungsgewalt der Pfalz einzuführen und zu vervollständigen, um in ganz Deutschland eine und gleiche Verfassung einzuführen;

daß jedoch diese Voraussetzungen ohne Thatsache gelassen sind;

In Erwägung, daß diese Thatsachen und Umstände Art. 87. und 102. des Strafgesetzbuches eine peinliche Strafe nach sich ziehen;

2. daß Beschuldigte schriftliche Anzeigen vorhanden sind, daß der Geschworene in vorgenannten und namentlich in dem unter Nro 2. der Anklage des Landgerichts Landau aufgeführten vier Landsberg öffentliche Reden und versammlungen gehalten und dadurch öffentlich Aufforderungen und Anreizungen gegen die Verfassung und die Regierung des Königs gemacht haben, Thatsachen, welche durch die Bestimmungen der Art. 222. 224. 367. und 375. des peinlichen Gesetzbuches vorgesehen und als strafbar erkannt worden sind, und als strafbar erkannt worden sind;

Rechtsgelangt ist zu erkennen sind:

3. daß Beschuldigte öffentliche Aufforderungen und Anreizungen gegen die Verfassung und die Regierung des Königs gemacht haben, durch die Rede des Landsberg vom 27. Mai in Maxburg August 1832.

der gründlichen Gesetzeskenntnisse allein standgehaltenen Amtsakt nun
die Zulassung zu ertheilen ist;
In Anerwägung, was den Beisitzer
W. Christian Schaffhausen
anbetrifft;
1.) dass derselbe in der in Anlage des k. Bezirksgerichts
unter No. 1. lit. a. beigefügten, durch Zeugnisse belegten
Eingabe und aus dem Act. b. No. 1. in den mündlichen Abtragungen,
ersichtet, auf dem Landschaftssaale mit der gesammelten
Advokatenwelt gehaltenen Vortrage, endlich in dem Aufsatze „der
Nationalgeschworenen-Gerichtshof" 2. Heft nach Dr. Wirth, und
durch anderweitige hinlängliche Anzeigen dargethan, dass
derselbe die Lehren und Einrichtungen der mündlichen Anklage
nicht kennt, die k. k. Bezirksgerichtsordnung mit den k. Kriminal-
gesetzen, selbige gründlich zu studiren und zu vergleichen
nicht in ganz deutlicher und klarer Abfassung sind
zu finden;
dass ferner diese Requisitionen ohne Anstand gültig
sind;
In Erwägung, dass diese Ehehindernisse gemäss Art.
84. und 102. des Gerichtsgesetzbuches eine gänzliche Unfä-
higkeit sind;
2.) dass keine hinreichende Anzeigen vorhanden sind,
dass derselbe öffentliche Beamten oder Diener
ihres Dienstes zu entsetzen gesinnet sei;
In Erwägung, was oben Beigebracht;
V. Jakob Philipp Becker
anbetrifft;
1.) dass hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, dass der-
selbe seit 28. Mai
1832. an der versammelten Kaltbrunner Gemeinde,
ausser allen andern Stücken, vorzüglich auch nämlich
Artikel 3. der Beschreibung des Nationalgerichtes zu sagen
gewusst: „Dass die Zeugen und Einvernahmen
mündlich vor Gericht, sich gegenüber stehen,
Anklamirt zu vertheidigen, und ein k. Gericht und

geordnet, falsch gerichtsverhandlungsführend zu machen
gewusst;
dass hiedurch diese Requisition ohne Anstand gültig
sein dürfte;
In Erwägung, dass diese Ehehindernisse gemäss Art.
84. und 102. des Gerichtsgesetzbuches einzig gänzliche Unfä-
higkeit sind;
2.) In Erwägung, dass hinlängliche Anzeigen beste-
hen, dass derselbe in seiner Lehrstelle öffentliche Reden
wegen Ausübung ihres Amtes gegen Obrigkeiten
und ihnen vorgesetzte Behörden wegen ausgeübter
ihrer Amtsverrichtungen, welche Ehrfurcht wegen
ihrer Stellung gebietet, gehalten habe, gemäss
Art. 222. und 367. des gerichtlichen
Gesetzbuches vorgesehen und vermöge zu Abänderung
dem ein Beisitzamt zu verweigern ist;
In Erwägung, was der Beisitzende
W. Carl Theodor Barth
vorgesetzt
1. dass keine hinlängliche Anzeigen mit der Anklage
vorhanden, dass derselbe selbige als Amtsakt
Anmerkung zu einem Lehrgelatte oder Akt benutzt
habe, endlich gegen die Bestimmungen
gültig gewesen seien, endlich nämlich die Bestimmun-
gen der Art. 84. und 102. des gerichtlichen Gesetzbuches beob-
achtet haben;
mit einander dämmend;
2. In Erwägung, dass hinlängliche Anzeigen vor-
handen, dass derselbe in Abhaltung der Versammlung
Aufsätze, diese Zeit öffentliche Beamten wegen
ihrer Dienstverrichtungen und Einrichtungen und ihr
Ehrenpflicht beleidigende Aeusserungen enthalten, ein
Vergehen, welches durch den Art. 222. des gerichtli-
chen Gesetzes durch den Art. 222. des gerichtlichen Gesetzbuches
vorgesehen ist;
In Erwägung, was der Beisitzende
W. Dr. Ernst Graf
vorgesetzt:
1. dass hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, dass der Beisitzende
bei
2. dem am 28. Mai 1832. nach dem Landsgemeinde Beschlusse von
dem versammelten Kaltbrunner Volke,
2. dem ihm gegebenen Auftrage D. D. Kreisgerichten
30. Mai 1832. endlichen zu vermehrenden Dingen in der Gemeinde

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Hilfsleistungen [illegible] [illegible] [illegible]

2. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Art. 2. des Anhangs der Verordnung [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

IX. Johann Philipp Michael Kuhlhepp.

angesetzt:

1. [illegible] keine die in diesen Anzeigen nachgewiesenen Bauobjekte, welche in dem Anhange der Bauobjekte unter Lit. B. Nr. 2. angegeben, nun auf Gemeinde-Unkosten sind anzuschaffen und [illegible] Nr. 66. Einsetzung der 7. angesetzten Gemeinde-Vorsteher [illegible] Lasten-Verzeichnis [illegible] Lasten-Verzeichnis [illegible] Nr. 34. vom 7. Juni 1832. Einsetzung Gemeinde-Vorsteher. 3) Nr. 37. Gemeinde-Versammlung vom 11. Juni u. J. Nr. 62. vom 26. Juni

2) Keine der gleich Lasten-Verzeichnis mit folgenden Abänderungen, in der Gemeinde-Sitzung aufgenommen, sind [illegible] 1) Nr. 1. vom 2. Juli 1832. 2) Nr. 2. vom 5. Juli 3) Nr. 4. vom 7. Juli 4) Nr. 5. vom 8. Juli 5) Nr. 6. vom 9. Juli 6) Nr. 7. vom 10. Juli 7) Nr. 15. vom 19. Juli 8) Nr. 24. vom 23. August 1832. 9) Nr. 44. vom 28. Juni 1833. 10) Nr. 5. der Gemeinde-Versammlung, [illegible] vom 10. Juli 1833. in der Gemeinde-Versammlung [illegible] vom 30. Juni 1833. [illegible]

Es [illegible] in dieser Beziehung keine Anklage [illegible]

2) In Anwendung [illegible] Anzeigen vor, [illegible] Gemeinde-Vorsteher [illegible] folgende Aufsätze, [illegible] Gemeinde-Versammlung [illegible] Nr. 32. [illegible]

[illegible] Beziehung [illegible] Anzeigen [illegible] Nr. 34. [illegible] Nr. 35. vom 18. August 1832. [illegible] Anzeigen [illegible] [illegible] Nr. 36. [illegible] [illegible] Nr. 37. [illegible] [illegible] Nr. 38. [illegible] [illegible] Nr. 39. [illegible] [illegible] Nr. 40. [illegible] [illegible] Nr. 41. [illegible] [illegible] Nr. 42. [illegible] [illegible] Nr. 43. [illegible] [illegible] Nr. 44. [illegible] [illegible] Nr. 45. [illegible] [illegible] Nr.

[illegible] Anzeigenblatt vom 1. Juni 1832.
[illegible] Nr. 22. vom 5. [illegible] vom 7. [illegible] Nr. 24. vom 7. [illegible] Nr. 27. vom 7. [illegible] Nr. 31. vom 7. [illegible] Nr. 34. vom 7. Juni 1832. [illegible] Nr. 37. vom 12. Juni 1832. [illegible] Nr. 38. [illegible] Nr. 39. [illegible] Nr. 40. [illegible] Nr. 41. [illegible] Nr. 42. [illegible] Nr. 43. [illegible] Nr. 44. [illegible] Nr. 45. [illegible] Nr. 46. [illegible] Nr. 47. [illegible] Nr. 48. [illegible] Nr. 49. [illegible] Nr. 50. [illegible] Nr. 51. [illegible] Nr. 52. [illegible] Nr. 53. [illegible] Nr. 54. [illegible] Nr. 55. [illegible] Nr. 56. [illegible] Nr. 57. [illegible] Nr. 58. [illegible] Nr. 59. [illegible] Nr. 60. [illegible] Nr. 61. [illegible] Nr. 62. [illegible] Nr. 63. [illegible] Nr. 64. [illegible] Nr. 65. [illegible] Nr. 66. [illegible] Nr. 67. [illegible] Nr. 68. [illegible] Nr. 69. [illegible] Nr. 70. [illegible] Nr. 71. [illegible] Nr. 72. [illegible] Nr. 73. [illegible] Nr. 74. [illegible] Nr. 75. [illegible] Nr. 76. [illegible] Nr. 77. [illegible] Nr. 78. [illegible] Nr. 79. [illegible] Nr. 80. [illegible] Nr. 81. [illegible] Nr. 82. [illegible] Nr. 83. [illegible] Nr. 84. [illegible] Nr. 85. [illegible] Nr. 86. [illegible] Nr. 87. [illegible] Nr. 88. [illegible] Nr. 89. [illegible] Nr. 90. [illegible] Nr. 91. [illegible] Nr. 92. [illegible] Nr. 93. [illegible] Nr. 94. [illegible] Nr. 95. [illegible] Nr. 96. [illegible] Nr. 97. [illegible] Nr. 98. [illegible] Nr. 99. [illegible] Nr. 100. [illegible] Nr. 101. [illegible] Nr. 102. [illegible] Nr. 103. [illegible] Nr. 104. [illegible] Nr. 105. [illegible] Nr. 106. [illegible] Nr. 107. [illegible] Nr. 108. [illegible] Nr. 109. [illegible] Nr. 110. [illegible] Nr. 111. [illegible] Nr. 112. [illegible] Nr. 113. [illegible] Nr. 114. [illegible] Nr. 115. [illegible] Nr. 116. [illegible] Nr. 117. [illegible] Nr. 118. [illegible] Nr. 119. [illegible] Nr. 120. [illegible] Nr. 121. [illegible] Nr. 122. [illegible] Nr. 123. [illegible] Nr. 124. [illegible] Nr. 125. [illegible] Nr. 126. [illegible] Nr. 127. [illegible] Nr. 128. [illegible] Nr. 129. [illegible] Nr. 130. [illegible] Nr. 131. [illegible] Nr. 132. [illegible] Nr. 133. [illegible] Nr. 134. [illegible] Nr. 135. [illegible] Nr. 136. [illegible] Nr. 137. [illegible] Nr. 138. [illegible] Nr. 139. [illegible] Nr. 140. [illegible] Nr. 141. [illegible] Nr. 142. [illegible] Nr. 143. [illegible] Nr. 144. [illegible] Nr. 145. [illegible] Nr. 146. [illegible] Nr. 147. [illegible] Nr. 148. [illegible] Nr. 149. [illegible] Nr. 150. [illegible] Nr. 151. [illegible] Nr. 152. [illegible] Nr. 153. [illegible] Nr. 154. [illegible] Nr. 155. [illegible] Nr. 156. [illegible] Nr. 157. [illegible] Nr. 158. [illegible] Nr. 159. [illegible] Nr. 160. [illegible] Nr. 161. [illegible] Nr. 162. [illegible] Nr. 163. [illegible] Nr. 164. [illegible] Nr. 165. [illegible] Nr. 166. [illegible] Nr. 167. [illegible] Nr. 168. [illegible] Nr. 169. [illegible] Nr. 170. [illegible] Nr. 171. [illegible] Nr. 172. [illegible] Nr. 173. [illegible] Nr. 174. [illegible] Nr. 175. [illegible] Nr. 176. [illegible] Nr. 177. [illegible] Nr. 178. [illegible] Nr. 179. [illegible] Nr. 180. [illegible] Nr. 181. [illegible] Nr. 182. [illegible] Nr. 183. [illegible] Nr. 184. [illegible] Nr. 185. [illegible] Nr. 186. [illegible] Nr. 187. [illegible] Nr. 188. [illegible] Nr. 189. [illegible] Nr. 190. [illegible] Nr. 191. [illegible] Nr. 192. [illegible] Nr. 193. [illegible] Nr. 194. [illegible] Nr. 195. [illegible] Nr. 196. [illegible] Nr. 197. [illegible] Nr. 198. [illegible] Nr. 199. [illegible] Nr. 200. [illegible] Nr. 201. [illegible] Nr. 202. [illegible] Nr. 203. [illegible] Nr. 204. [illegible] Nr. 205. [illegible] Nr. 206. [illegible] Nr. 207. [illegible] Nr. 208. [illegible] Nr. 209. [illegible] Nr. 210. [illegible] Nr. 211. [illegible] Nr. 212. [illegible] Nr. 213. [illegible] Nr. 214. [illegible] Nr. 215. [illegible] Nr. 216. [illegible] Nr. 217. [illegible] Nr. 218. [illegible] Nr. 219. [illegible] Nr. 220. [illegible] Nr. 221. [illegible] Nr. 222. [illegible] Nr. 223. [illegible] Nr. 224. [illegible] Nr. 225. [illegible] Nr. 226. [illegible] Nr. 227. [illegible] Nr. 228. [illegible] Nr. 229. [illegible] Nr. 230. [illegible] Nr. 231. [illegible] Nr. 232. [illegible] Nr. 233. [illegible] Nr. 234. [illegible] Nr. 235. [illegible] Nr. 236. [illegible] Nr. 237. [illegible] Nr. 238. [illegible] Nr. 239. [illegible] Nr. 240. [illegible] Nr. 241. [illegible] Nr. 242. [illegible] Nr. 243. [illegible] Nr. 244. [illegible] Nr. 245. [illegible] Nr. 246. [illegible] Nr. 247. [illegible] Nr. 248. [illegible] Nr. 249. [illegible] Nr. 250. [illegible] Nr. 251. [illegible] Nr. 252. [illegible] Nr. 253. [illegible] Nr. 254. [illegible] Nr. 255. [illegible] Nr. 256. [illegible] Nr. 257. [illegible] Nr. 258. [illegible] Nr. 259. [illegible] Nr. 260. [illegible] Nr. 261. [illegible] Nr. 262. [illegible] Nr. 263. [illegible] Nr. 264. [illegible] Nr. 265. [illegible] Nr. 266. [illegible] Nr. 267. [illegible] Nr. 268. [illegible] Nr. 269. [illegible] Nr. 270. [illegible] Nr. 271. [illegible] Nr. 272. [illegible] Nr. 273. [illegible] Nr. 274. [illegible] Nr. 275. [illegible] Nr. 276. [illegible] Nr. 277. [illegible] Nr. 278. [illegible] Nr. 279. [illegible] Nr. 280. [illegible] Nr. 281. [illegible] Nr. 282. [illegible] Nr. 283. [illegible] Nr. 284. [illegible] Nr. 285. [illegible] Nr. 286. [illegible] Nr. 287. [illegible] Nr. 288. [illegible] Nr. 289. [illegible] Nr. 290. [illegible] Nr. 291. [illegible] Nr. 292. [illegible] Nr. 293. [illegible] Nr. 294. [illegible] Nr. 295. [illegible] Nr. 296. [illegible] Nr. 297. [illegible] Nr. 298. [illegible] Nr. 299. [illegible] Nr. 300. [illegible] Nr. 301. [illegible] Nr. 302. [illegible] Nr. 303. [illegible] Nr. 304. [illegible] Nr. 305. [illegible] Nr. 306. [illegible] Nr. 307. [illegible] Nr. 308. [illegible] Nr. 309. [illegible] Nr. 310. [illegible] Nr. 311. [illegible] Nr. 312. [illegible] Nr. 313. [illegible] Nr. 314. [illegible] Nr. 315. [illegible] Nr. 316. [illegible] Nr. 317. [illegible] Nr. 318. [illegible] Nr. 319. [illegible] Nr. 320. [illegible] Nr. 321. [illegible] Nr. 322. [illegible] Nr. 323. [illegible] Nr. 324. [illegible] Nr. 325. [illegible] Nr. 326. [illegible] Nr. 327. [illegible] Nr. 328. [illegible] Nr. 329. [illegible] Nr. 330. [illegible] Nr. 331. [illegible] Nr. 332. [illegible] Nr. 333. [illegible] Nr. 334. [illegible] Nr. 335. [illegible] Nr. 336. [illegible] Nr. 337. [illegible] Nr. 338. [illegible] Nr. 339. [illegible] Nr. 340. [illegible] Nr. 341. [illegible] Nr. 342. [illegible] Nr. 343. [illegible] Nr. 344. [illegible] Nr. 345. [illegible] Nr. 346. [illegible] Nr. 347. [illegible] Nr. 348. [illegible] Nr. 349. [illegible] Nr. 350. [illegible] Nr. 351. [illegible] Nr. 352. [illegible] Nr. 353. [illegible] Nr. 354. [illegible] Nr. 355. [illegible] Nr. 356. [illegible] Nr. 357. [illegible] Nr. 358. [illegible] Nr. 359. [illegible] Nr. 360. [illegible] Nr. 361. [illegible] Nr. 362. [illegible] Nr. 363. [illegible] Nr. 364. [illegible] Nr. 365. [illegible] Nr. 366. [illegible] Nr. 367. [illegible] Nr. 368. [illegible] Nr. 369. [illegible] Nr. 370. [illegible] Nr. 371. [illegible] Nr. 372. [illegible] Nr. 373. [illegible] Nr. 374. [illegible] Nr. 375. [illegible] Nr. 376. [illegible] Nr. 377. [illegible] Nr. 378. [illegible] Nr. 379. [illegible] Nr. 380. [illegible] Nr. 381. [illegible] Nr. 382. [illegible] Nr. 383. [illegible] Nr. 384. [illegible] Nr. 385. [illegible] Nr. 386. [illegible] Nr. 387. [illegible] Nr. 388. [illegible] Nr. 389. [illegible] Nr. 390. [illegible] Nr. 391. [illegible] Nr. 392. [illegible] Nr. 393. [illegible] Nr. 394. [illegible] Nr. 395. [illegible] Nr. 396. [illegible] Nr. 397. [illegible] Nr. 398. [illegible] Nr. 399. [illegible] Nr. 400. [illegible] Nr. 401. [illegible] Nr. 402. [illegible] Nr. 403. [illegible] Nr. 404. [illegible] Nr. 405. [illegible] Nr. 406. [illegible] Nr. 407. [illegible] Nr. 408. [illegible] Nr. 409. [illegible] Nr. 410. [illegible] Nr. 411. [illegible] Nr. 412. [illegible] Nr. 413. [illegible] Nr. 414. [illegible] Nr. 415. [illegible] Nr. 416. [illegible] Nr. 417. [illegible] Nr. 418. [illegible] Nr. 419. [illegible] Nr. 420. [illegible] Nr. 421. [illegible] Nr. 422. [illegible] Nr. 423. [illegible] Nr. 424. [illegible] Nr. 425. [illegible] Nr. 426. [illegible] Nr. 427. [illegible] Nr. 428. [illegible] Nr. 429. [illegible] Nr. 430. [illegible] Nr. 431. [illegible] Nr. 432. [illegible] Nr. 433. [illegible] Nr. 434. [illegible] Nr. 435. [illegible] Nr. 436. [illegible] Nr. 437. [illegible] Nr. 438. [illegible] Nr. 439. [illegible] Nr. 440. [illegible] Nr. 441. [illegible] Nr. 442. [illegible] Nr. 443. [illegible] Nr. 444. [illegible] Nr. 445. [illegible] Nr. 446. [illegible] Nr. 447. [illegible] Nr. 448. [illegible] Nr. 449. [illegible] Nr. 450. [illegible] Nr. 451. [illegible] Nr. 452. [illegible] Nr. 453. [illegible] Nr. 454. [illegible] Nr. 455. [illegible] Nr. 456. [illegible] Nr. 457. [illegible] Nr. 458. [illegible] Nr. 459. [illegible] Nr. 460. [illegible] Nr. 461. [illegible] Nr. 462. [illegible] Nr. 463. [illegible] Nr. 464. [illegible] Nr. 465. [illegible] Nr. 466. [illegible] Nr. 467. [illegible] Nr. 468. [illegible] Nr. 469. [illegible] Nr. 470. [illegible] Nr. 471. [illegible] Nr. 472. [illegible] Nr. 473. [illegible] Nr. 474. [illegible] Nr. 475. [illegible] Nr. 476. [illegible] Nr. 477. [illegible] Nr. 478. [illegible] Nr. 479. [illegible] Nr. 480. [illegible] Nr. 481. [illegible] Nr. 482. [illegible] Nr. 483. [illegible] Nr. 484. [illegible] Nr. 485. [illegible] Nr. 486. [illegible] Nr. 487. [illegible] Nr. 488. [illegible] Nr. 489. [illegible] Nr. 490. [illegible] Nr. 491. [illegible] Nr. 492. [illegible] Nr. 493. [illegible] Nr. 494. [illegible] Nr. 495. [illegible] Nr. 496. [illegible] Nr. 497. [illegible] Nr. 498. [illegible] Nr. 499. [illegible] Nr. 500. [illegible] Nr. 501. [illegible] Nr. 502. [illegible] Nr. 503. [illegible] Nr. 504. [illegible] Nr. 505. [illegible] Nr. 506. [illegible] Nr. 507. [illegible] Nr. 508. [illegible] Nr. 509. [illegible] Nr. 510. [illegible] Nr. 511. [illegible] Nr. 512. [illegible] Nr. 513. [illegible] Nr. 514. [illegible] Nr. 515. [illegible] Nr. 516. [illegible] Nr. 517. [illegible] Nr. 518. [illegible] Nr. 519. [illegible] Nr. 520. [illegible] Nr. 521. [illegible] Nr. 522. [illegible] Nr. 523. [illegible] Nr. 524. [illegible] Nr. 525. [illegible] Nr. 526. [illegible] Nr. 527. [illegible] Nr. 528. [illegible] Nr. 529. [illegible] Nr. 530. [illegible] Nr. 531. [illegible] Nr. 532. [illegible] Nr. 533. [illegible] Nr. 534. [illegible] Nr. 535. [illegible] Nr. 536. [illegible] Nr. 537. [illegible] Nr. 538. [illegible] Nr. 539. [illegible] Nr. 540. [illegible] Nr. 541. [illegible] Nr. 542. [illegible] Nr. 543. [illegible] Nr. 544. [illegible] Nr. 545. [illegible] Nr. 546. [illegible] Nr. 547. [illegible] Nr. 548. [illegible] Nr. 549. [illegible] Nr. 550. [illegible] Nr. 551. [illegible] Nr. 552. [illegible] Nr. 553. [illegible] Nr. 554. [illegible] Nr. 555. [illegible] Nr. 556. [illegible] Nr. 557. [illegible] Nr. 558. [illegible] Nr. 559. [illegible] Nr. 560. [illegible] Nr. 561. [illegible] Nr. 562. [illegible] Nr. 563. [illegible] Nr. 564. [illegible] Nr. 565. [illegible] Nr. 566. [illegible] Nr. 567. [illegible] Nr. 568. [illegible] Nr. 569. [illegible] Nr. 570. [illegible] Nr. 571. [illegible] Nr. 572. [illegible] Nr. 573. [illegible] Nr. 574. [illegible] Nr. 575. [illegible] Nr. 576. [illegible] Nr. 577. [illegible] Nr. 578. [illegible] Nr. 579. [illegible] Nr. 580. [illegible] Nr. 581. [illegible] Nr. 582. [illegible] Nr. 583. [illegible] Nr. 584. [illegible] Nr. 585. [illegible] Nr. 586. [illegible] Nr. 587. [illegible] Nr. 588. [illegible] Nr. 589. [illegible] Nr. 590. [illegible] Nr. 591. [illegible] Nr. 592. [illegible] Nr. 593. [illegible] Nr. 594. [illegible] Nr. 595. [illegible] Nr. 596. [illegible] Nr. 597. [illegible] Nr. 598. [illegible] Nr. 599. [illegible] Nr. 600. [illegible] Nr. 601. [illegible] Nr. 602. [illegible] Nr. 603. [illegible] Nr. 604. [illegible] Nr. 605. [illegible] Nr. 606. [illegible] Nr. 607. [illegible] Nr. 608. [illegible] Nr. 609. [illegible] Nr. 610. [illegible] Nr. 611. [illegible] Nr. 612. [illegible] Nr. 613. [illegible] Nr. 614. [illegible] Nr. 615. [illegible] Nr. 616. [illegible] Nr. 617. [illegible] Nr. 618. [illegible] Nr. 619. [illegible] Nr. 620. [illegible] Nr. 621. [illegible] Nr. 622. [illegible] Nr. 623. [illegible] Nr. 624. [illegible] Nr. 625. [illegible] Nr. 626. [illegible] Nr. 627. [illegible] Nr. 628. [illegible] Nr. 629. [illegible] Nr. 630. [illegible] Nr. 631. [illegible] Nr. 632. [illegible] Nr. 633. [illegible] Nr. 634. [illegible] Nr. 635. [illegible] Nr. 636. [illegible] Nr. 637. [illegible] Nr. 638. [illegible] Nr. 639. [illegible] Nr. 640. [illegible] Nr. 641. [illegible] Nr. 642. [illegible] Nr. 643. [illegible] Nr. 644. [illegible] Nr. 645. [illegible] Nr. 646. [illegible] Nr. 647. [illegible] Nr. 648. [illegible] Nr. 649. [illegible] Nr. 650. [illegible] Nr. 651. [illegible] Nr. 652. [illegible] Nr. 653. [illegible] Nr. 654. [illegible] Nr. 655. [illegible] Nr. 656. [illegible] Nr. 657. [illegible] Nr. 658. [illegible] Nr. 659. [illegible] Nr. 660. [illegible] Nr. 661. [illegible] Nr. 662. [illegible] Nr. 663. [illegible] Nr. 664. [illegible] Nr. 665. [illegible] Nr. 666. [illegible] Nr. 667. [illegible] Nr. 668. [illegible] Nr. 669. [illegible] Nr. 670. [illegible] Nr. 671. [illegible] Nr. 672. [illegible] Nr. 673. [illegible] Nr. 674. [illegible] Nr. 675. [illegible] Nr. 676. [illegible] Nr. 677. [illegible] Nr. 678. [illegible] Nr. 679. [illegible] Nr. 680. [illegible] Nr. 681. [illegible] Nr. 682. [illegible] Nr. 683. [illegible] Nr. 684. [illegible] Nr. 685. [illegible] Nr. 686. [illegible] Nr. 687. [illegible] Nr. 688. [illegible] Nr. 689. [illegible] Nr. 690. [illegible] Nr. 691. [illegible] Nr. 692. [illegible] Nr. 693. [illegible] Nr. 694. [illegible] Nr. 695. [illegible] Nr. 696. [illegible] Nr. 697. [illegible] Nr. 698. [illegible] Nr. 699. [illegible] Nr. 700. [illegible] Nr. 701. [illegible] Nr. 702. [illegible] Nr. 703. [illegible] Nr. 704. [illegible] Nr. 705. [illegible] Nr. 706. [illegible] Nr. 707. [illegible] Nr. 708. [illegible] Nr. 709. [illegible] Nr. 710. [illegible] Nr. 711. [illegible] Nr. 712. [illegible] Nr. 713. [illegible] Nr. 714. [illegible] Nr. 715. [illegible] Nr. 716. [illegible] Nr. 717. [illegible] Nr. 718. [illegible] Nr. 719. [illegible] Nr. 720. [illegible] Nr. 721. [illegible] Nr. 722. [illegible] Nr. 723. [illegible] Nr. 724. [illegible] Nr. 725. [illegible] Nr. 726. [illegible] Nr. 727. [illegible] Nr. 728. [illegible] Nr. 729. [illegible] Nr. 730. [illegible] Nr. 731. [illegible] Nr. 732. [illegible] Nr. 733. [illegible] Nr. 734. [illegible] Nr. 735. [illegible] Nr. 736. [illegible] Nr. 737. [illegible] Nr. 738. [illegible] Nr. 739. [illegible] Nr. 740. [illegible] Nr. 741. [illegible] Nr. 742. [illegible] Nr. 743. [illegible] Nr. 744. [illegible] Nr. 745. [illegible] Nr. 746. [illegible] Nr. 747. [illegible] Nr. 748. [illegible] Nr. 749. [illegible] Nr. 750. [illegible] Nr. 751. [illegible] Nr. 752. [illegible] Nr. 753. [illegible] Nr. 754. [illegible] Nr. 755. [illegible] Nr. 756. [illegible] Nr. 757. [illegible] Nr. 758. [illegible] Nr. 759. [illegible] Nr. 760. [illegible] Nr. 761. [illegible] Nr. 762. [illegible] Nr. 763. [illegible] Nr. 764. [illegible] Nr. 765. [illegible] Nr. 766. [illegible] Nr. 767. [illegible] Nr. 768. [illegible] Nr. 769. [illegible] Nr. 770. [illegible] Nr. 771. [illegible] Nr. 772. [illegible] Nr. 773. [illegible] Nr. 774. [illegible] Nr. 775. [illegible] Nr. 776. [illegible] Nr. 777. [illegible] Nr. 778. [illegible] Nr. 779. [illegible] Nr. 780. [illegible] Nr. 781. [illegible] Nr. 782. [illegible] Nr. 783. [illegible] Nr. 784. [illegible] Nr. 785. [illegible] Nr. 786. [illegible] Nr. 787. [illegible] Nr. 788. [illegible] Nr. 789. [illegible] Nr. 790. [illegible] Nr. 791. [illegible] Nr. 792. [illegible] Nr. 793. [illegible] Nr. 794. [illegible] Nr. 795. [illegible] Nr. 796. [illegible] Nr. 797. [illegible] Nr. 798. [illegible] Nr. 799. [illegible] Nr. 800. [illegible] Nr. 801. [illegible] Nr. 802. [illegible] Nr. 803. [illegible] Nr. 804. [illegible] Nr. 805. [illegible] Nr. 806. [illegible] Nr. 807. [illegible] Nr. 808. [illegible] Nr. 809. [illegible] Nr. 810. [illegible] Nr. 811. [illegible] Nr. 812. [illegible] Nr. 813. [illegible] Nr. 814. [illegible] Nr. 815. [illegible] Nr. 816. [illegible] Nr. 817. [illegible] Nr. 818. [illegible] Nr. 819. [illegible] Nr. 820. [illegible] Nr. 821. [illegible] Nr. 822. [illegible] Nr. 823. [illegible] Nr. 824. [illegible] Nr. 825. [illegible] Nr. 826. [illegible] Nr. 827. [illegible] Nr. 828. [illegible] Nr. 829. [illegible] Nr. 830. [illegible] Nr. 831. [illegible] Nr. 832. [illegible] Nr. 833. [illegible] Nr. 834. [illegible] Nr. 835. [illegible] Nr. 836. [illegible] Nr. 837. [illegible] Nr. 838. [illegible] Nr. 839. [illegible] Nr. 840. [illegible] Nr. 841. [illegible] Nr. 842. [illegible] Nr. 843. [illegible] Nr. 844. [illegible] Nr. 845. [illegible] Nr. 846. [illegible] Nr. 847. [illegible] Nr. 848. [illegible] Nr. 849. [illegible] Nr. 850. [illegible] Nr. 851. [illegible] Nr. 852. [illegible] Nr. 853. [illegible] Nr. 854. [illegible] Nr. 855. [illegible] Nr. 856. [illegible] Nr. 857. [illegible] Nr. 858. [illegible] Nr. 859. [illegible] Nr. 860. [illegible] Nr. 861. [illegible] Nr. 862. [illegible] Nr. 863. [illegible] Nr. 864. [illegible] Nr. 865. [illegible] Nr. 866. [illegible] Nr. 867. [illegible] Nr. 868. [illegible] Nr. 869. [illegible] Nr. 870. [illegible] Nr. 871. [illegible] Nr. 872. [illegible] Nr. 873. [illegible] Nr. 874. [illegible] Nr. 875. [illegible] Nr. 876. [illegible] Nr. 877. [illegible] Nr. 878. [illegible] Nr. 879. [illegible] Nr. 880. [illegible] Nr. 881. [illegible] Nr. 882. [illegible] Nr. 883. [illegible] Nr. 884. [illegible] Nr. 885. [illegible] Nr. 886. [illegible] Nr. 887. [illegible] Nr. 888. [illegible] Nr. 889. [illegible] Nr. 890. [illegible] Nr. 891. [illegible] Nr. 892. [illegible] Nr. 893. [illegible] Nr. 894. [illegible] Nr. 895. [illegible] Nr. 896. [illegible] Nr. 897. [illegible] Nr. 898. [illegible] Nr. 899. [illegible] Nr. 900. [illegible] Nr. 901. [illegible] Nr. 902. [illegible] Nr. 903. [illegible] Nr. 904. [illegible] Nr. 905. [illegible] Nr. 906. [illegible] Nr. 907. [illegible] Nr. 908. [illegible] Nr. 909. [illegible] Nr. 910. [illegible] Nr. 911. [illegible] Nr. 912. [illegible] Nr. 913. [illegible] Nr. 914. [illegible] Nr. 915. [illegible] Nr. 916. [illegible] Nr. 917. [illegible] Nr. 918. [illegible] Nr. 919. [illegible] Nr. 920. [illegible] Nr. 921. [illegible] Nr. 922. [illegible] Nr. 923. [illegible] Nr. 924. [illegible] Nr. 925. [illegible] Nr. 926. [illegible] Nr. 927. [illegible] Nr. 928. [illegible] Nr. 929. [illegible] Nr. 930. [illegible] Nr. 931. [illegible] Nr. 932. [illegible] Nr. 933. [illegible] Nr. 934. [illegible] Nr. 935. [illegible] Nr. 936. [illegible] Nr. 937. [illegible] Nr. 938. [illegible] Nr. 939. [illegible] Nr. 940. [illegible] Nr. 941. [illegible] Nr. 942. [illegible] Nr. 943. [illegible] Nr. 944. [illegible] Nr. 945. [illegible] Nr. 946. [illegible] Nr. 947. [illegible] Nr. 948. [illegible] Nr. 949. [illegible] Nr. 950. [illegible] Nr. 951. [illegible] Nr. 952. [illegible] Nr. 953. [illegible] Nr. 954. [illegible] Nr. 955. [illegible] Nr. 956. [illegible] Nr. 957. [illegible] Nr. 958. [illegible] Nr. 959. [illegible] Nr. 960. [illegible] Nr. 961. [illegible] Nr. 962. [illegible] Nr. 963. [illegible] Nr. 964. [illegible] Nr. 965. [illegible] Nr. 966. [illegible] Nr. 967. [illegible] Nr. 968. [illegible] Nr. 969. [illegible] Nr. 970. [illegible] Nr. 971. [illegible] Nr. 972. [illegible] Nr. 973. [illegible] Nr. 974. [illegible] Nr. 975. [illegible] Nr. 976. [illegible] Nr. 977. [illegible] Nr. 978. [illegible] Nr. 979. [illegible] Nr. 980. [illegible] Nr. 981. [illegible] Nr. 982. [illegible] Nr. 983. [illegible] Nr. 984. [illegible] Nr. 985. [illegible] Nr. 986. [illegible] Nr. 987. [illegible] Nr. 988. [illegible] Nr. 989. [illegible] Nr. 990. [illegible] Nr. 991. [illegible] Nr. 992. [illegible] Nr. 993. [illegible] Nr. 994. [illegible] Nr. 995. [illegible] Nr. 996. [illegible] Nr. 997. [illegible] Nr. 998. [illegible] Nr. 999. [illegible] Nr. 1000.

wüdige Landgericht angewiesen, geschworene haben zur Hauptver-
handlung dieser Sache Art. 222. der peinlichen Gerichtsordnung vorge-
schrieben ist:

I. In Erwägung, daß der Gemeinderath der Stadt
Neustadt am 26. Juni 1832. nächstkünftigen Landtages-
Wahl abzuhalten beschlossen, und daß die Bestimmungen
des Art. 284. der peinlichen Gerichtsordnung keine Anwendung fin-
det.

In Erwägung, daß die Geschworenen
XII. Friedrich Schneider,
XIII. Joseph Savage,
XIV. Ferdinand Geib,
XV. Georg Eisler

wegen:

1. daß diese sämmtliche Anzeigen und der Inhalt derselben
gegen den Schneider, Savage und Geib ein sehr übel
Aufsehen 1832. einen Hauptstadt verursacht hat und daß
selben, welches zum Theil selbe, die Ruhe und Ord-
nung zu stören, sich gegen die k. Gendarmerie zu Tumultuanten, und die
k. Landwehr-Regierung, selbst gewaltsam hinzustürzen drohe
und zu handeln;

daß sie sich zur Erreichung dieses Vorhabens
den Pöbel bedienten, daß sie Versammlungen
ihrer Partei oder Central-Comité bildeten, hinging-
ihnen oder Central-Comité bekannt machten, hinging-
gegen verschiedene Personen, daß sie aufrührerische und schmä-
hende Schriften, Inhalts dieses und in denselben
und namentlich im Königreiche Bayern verbreiteten,
daß sie selbst mit obigen Verleumdungen den Hass
Unterthanen, damit ihnen, sie mächtiger
machen, bewirken, Lador 1000. 66 enthaltenden Zeitungs-
blättern zur weiteren Verbreitung in Landgerichten
wandelte;

daß sie zu obigen nämlichen Zwecke sich in Verbindung
Plan mit mehreren sämmtlichen Handlungen, diesen
dienend den wörtlichen und thatsächlichen
liegend sie mittelst der ihnen mündlichen bekannten
persönlichen zusammenhaltenden Briefen und Verabredung
neuen Schriften, welches nur die Aufstellung und Leitung
des Complots zum Zwecke haben;

2. daß ebenfalls sämmtliche Anzeigen gegründet sind,
daß sie an einem Complott und der Verabredung Theil
zur aufrührerischen Schriften, welche und der Zweck

Handlungen und Post nachzuziehen, und welche ebenso
besagten Post als inexistent ungültig anzusehen, dadurch
Spiel verursacht, daß sie denselben die Absicht begegnet und
die gedachten Verbrechen und ihnen Beihilfe gleichfalls ebenso
bestätigend, also den Post misspellig machen zu können,
und sie ihm ungültig und Handlungen und Verbrechen
und vollenden sollen;

In Erwägung, daß diese Verbrechen nach
sind Inhalt der Art. 89. 87. 102. 59. 60. des Strafgesetzbuches
und eine peinliche Strafe nach sich ziehen:

3. In Erwägung, und daß die Angeschuldigten sich
gesetzt: daß sämmtliche Anzeigen und gefunden sind, daß
derselbe als treue Unterthanen des mit Schneider, Savage und
Geib bestehenden Centralcomité's, zum Verderben und
und Schaden 22. Fr. enthält, dieselben bei den unter Nr. 1. an-
geführten angegebenen Handlungen mit Post, mit Pferden
Geld und die Anleitung für dieselben besorgt, dasse-
thätig, zum Theil der Handlungen mit Post, mit Pferden
die Unterhandlungen thätig sämmtlichen Artikel überbracht,
welche in dem Sinne des Central-Comité's abgefasst
fassung bekannt zu sein gefunden und unterbreitet
wurden;

daß sämmtliche Angeschuldigten Schneider,
Art, Savage und Geib als den Angeschuldigten Post mit-
hin unterstützt und die Ausführung der ihnen ungültigen
Handlungen veranlasst;

In Erwägung, daß diese mit Post die Theilnahme
bei Handlungen und Verbrechen angenommen
Handlungen angeschuldigt ist, dann die Art. 89. 87. 102.
59. und 60. des Strafgesetzbuches und eine peinliche
Strafe nach sich zieht;

4. In Erwägung, daß keine sämmtlichen Anzeigen
bestätigen, daß die neun Schuldigen in Verbindung,
Verein gehandelt und mit dem sämmtlichen
gesetzten gehandelt, welches die Ausführung
Handlungen und Art. 89. 87. 102. des Strafgesetzbuches
mungen
thätsmittel anwenden könnend;

daß dieses in dieser Beziehung keine Ausnahme

zu entnehmen ist;

5) daß gegen jeden schuldigen Angeklagten besonders und abgesondert in seinem am 6ten Mai 1832. zu Privatgefängniß gebrachten Verhöre, in welchem er über alle ihm zur Last gelegte Handlungen einzeln gefragt, und aufgefordert worden ist, sich über jeden Artikel der Anklage zu vertheidigen, - ein Verhör aufgenommen worden ist;

Da nun gegen keinen schuldigen Angeklagten Umstände sind, welche 6) laut Art. 87. und 102. der Rheinischen Strafgesetzbücher mildernd oder schärfend in Betracht kommen, und da der Staatsanwalt am 28. Juni in seinem, in deutscher Sprache abgefaßten Antrage, alle gegen die Angeklagten zu Recht erkannt hat;

Da diese keine Anklage in dieser Beziehung hat;

7) daß keine schuldigen Angeklagten bestehen, welche dieselben öffentlichen Rechte und Ehrenstellen, deren sie sich schuldig gemacht haben, verlustig zu erklären sind;

8) In Erwägung, daß schuldige Angeklagten bestehen, welche der Polizeiaufsicht unterworfen und dem Staate für die Zeit der Verjährung der Strafe Bürgschaft zu leisten haben, als:

Angeklagte, Nr. 32. ist;

daß dieselben in diesem Ausspruche die Angeklagten mit Ausnahme unmittelbar freizusprechen sind, sich gegen die K. Staatsbehörde gut benommen haben;

daß es denselben, da sie öffentlichen Aemtern bestellt und zu solchen berufen sind, nicht zugestanden hat, sich einer solchen Verletzung der Gesetze schuldig zu machen;

daß sie deßhalb, und da sie sich durch diese Verletzung der Gesetze unwürdig gemacht haben, ferner Theil an öffentlichen Verhandlungen zu nehmen, einer Strafe zu unterliegen haben;

daß nach Art. 258. des Strafgesetzbuches, wenn dem mehrere Verbrechen zugleich zur Last gelegt werden, welche nicht sämmtlich mit gleicher Strafe belegt sind, diejenige Strafe angewendet werden muß, welche auf das schwerste Verbrechen gesetzt ist;

daß nun, wenn man auf mehrere Verbrechen zugleich, wie dieß bei Verhängung dieses Artikels 102. der Fall ist, eine und dieselbe Strafe verhängt, diese immer dann angewendet werden muß, wenn keine Strafmilderung eintritt, oder die Umstände, welche nach Art. 102. des Strafgesetzbuches eine Strafmilderung begründen, durch Art. 8. des Gesetzes vom 9ten Juli 1832. aufgehoben sind;

In Erwägung, gegen den Angeklagten

XVII. Georg Friedrich Kalb

zeugt;

1) daß keine strafbaren Angriffe bestehen, durch welche sich derselbe eine Verletzung der gegen Angeklagten Nr. 32. ausgesprochenen Strafbarkeit zugezogen hätte;

2) daß gegen denselben Umstände sind, welche nach Art. 102. des Strafgesetzbuches eine Strafmilderung begründen;

In Erwägung, gegen den Angeklagten

XVIII. Jakam Fetz

zeugt;

daß keine strafbaren Angriffe bestehen, durch welche sich derselbe eine Verletzung der gegen Angeklagten Nr. 32. ausgesprochenen Strafbarkeit zugezogen hätte;

2. In Erwägung, um deßwillen die Freisprechung dieses Angeklagten nicht durch die Begünstigung des Schuldigen gerechtfertigt ist;

Da nun gegen keinen schuldigen Angeklagten Umstände sind, welche nach Art. 102. des Strafgesetzbuches eine Strafmilderung begründen, und da der Staatsanwalt am 28. Juni in seinem, in deutscher Sprache abgefaßten Antrage, alle gegen die Angeklagten zu Recht erkannt hat;

Da diese keine Anklage in dieser Beziehung hat;

daß keine schuldigen Angeklagten bestehen, welche dieselben öffentlichen Rechte und Ehrenstellen, deren sie sich schuldig gemacht haben, verlustig zu erklären sind;

In Erwägung, gegen den Angeklagten

XIX. Georg Wilhelm Fulda

zeugt;

daß keine strafbaren Angriffe bestehen, durch welche sich derselbe eine Verletzung der gegen Angeklagten Nr. 32. ausgesprochenen Strafbarkeit zugezogen hätte;

2) daß gegen denselben Umstände sind, welche nach Art. 102. des Strafgesetzbuches eine Strafmilderung begründen, und da der Staatsanwalt am 28. Juni in seinem, in deutscher Sprache abgefaßten Antrage, alle gegen die Angeklagten zu Recht erkannt hat;

Da diese keine Anklage in dieser Beziehung hat;

daß keine schuldigen Angeklagten bestehen, welche dieselben öffentlichen Rechte und Ehrenstellen, deren sie sich schuldig gemacht haben, verlustig zu erklären sind;

In Erwägung, gegen den Angeklagten

XX. Georg Friedrich Kalb

zeugt;

daß keine strafbaren Angriffe bestehen, durch welche sich derselbe eine Verletzung der gegen Angeklagten Nr. 32. ausgesprochenen Strafbarkeit zugezogen hätte, und da gegen denselben Umstände sind, welche nach Art. 102. des Strafgesetzbuches eine Strafmilderung begründen;

In Erwägung, gegen den Angeklagten

XXI. Jakam Fetz

zeugt;

daß keine strafbaren Angriffe bestehen, durch welche sich derselbe eine Verletzung der gegen Angeklagten Nr. 32. ausgesprochenen Strafbarkeit zugezogen hätte, und da gegen denselben Umstände sind, welche nach Art. 102. des Strafgesetzbuches eine Strafmilderung begründen;

[illegible] [illegible] [illegible] [

[illegible] zu Frankenthal;
6. Dr. Ernst Grosse, Journalist, zuletzt wohnhaft in Frankenthal, pfälzischer Staatsbürger;
7. Dr. Daniel Pistor, Rechtsanwalt, zuletzt wohnhaft in Frankenthal, pfälzischer Staatsbürger;
8. Jacob Friedrich Katt, ledig, Schreiber, geboren in Schallodenbach, Landcommissariat Pirmasens, Königreich Bayern, Aufenthalt Frankenthal, Pfalz, Rheinkreis, Landcommissariat Kusel, Canton Glan, Gerichtsbezirk Kusel, Gerichtsort Lauterecken, Gerichtsbezirk Kusel

11. Friedrich Schneider, wegen des bei der Notariats-Anfangsprüfung erworbenen Zeugnisses zur Immatrikulation;

12. Georg Friedrich Kolb wegen des bei der Notariats-Prüfung erworbenen Zeugnisses zur Immatrikulation;

13. Johann Fehr, wegen des bei der Notariats-Prüfung erworbenen Zeugnisses zur Immatrikulation;

Verordnet, daß die bezüglichen Akten, soweit die bezeichneten Rechtsgegenstände betreffend, an die Distrikts-Gerichte, soweit sie nicht Rechtsgegenstände betreffen, an die Distrikts-Verwaltungs-Behörden zu Immatrikulations-Zwecken abzugeben sind;

Verordnet, daß die Rechtsanwälte Dr. Philipp Lepp, Georg Wilhelm Jolich, Friedrich Deidesheimer und Ludwig Freimarck, sowie der Land-Commissär Wolfgang Rudhart zu Immatrikulations-Zwecken abzugeben sind;

Verordnet ferner, daß die Unterschrift in Betreff Gottfried Widmann, Carl Heinrich Bruggemann, Nicolaus Kallauch, Franz Strohmayer, Dr. Fr. Funke und Rudolph Lohbauer nur dann als gültig und rechtmäßig zu halten sind, wenn sie mit der Unterschrift der Vorsitzenden übereinstimmt;

Alles dieses in Anwendung der Art. 238. 241. 242. und 243. des gerichtlichen Proceß-Gesetzbuches.

Also gesprochen und genehmigt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungs-Zimmer der Appellations-Kammer am fünfzehnten Mai 1852 ano, bei gegenwärtig ernannten: Baecking, Director, J. A. Meister, v. Roeder, Lepp, Stengel, Küffe, Schenkl, General-Staats-Procurator und Elemens, Ober-Appellations-Gerichts-Rath.

Unterzeichnet: Baecking, J. A. Meister, v. Roeder, Lepp, Stengel, Clemens.

Für mißstimmige, nicht abwesende den k. Staats-Procurator, entsiegelt, der Abschrift.

Clemens
Ober-Appellations-Gerichts-Rath.

KÖN. BAYER. APPELL. GERICHT DES RHEIN KREISES

[Z.]

[3.]

Der gegenwärtige Exemplar zugleich mit der vollegenden Klageschrift der Actuary Herbing für Ehrenfried Ackermann wurde mir unterm heutigen zur Amtshandlung behufs Ausfertigung meines Zahlungsbefehls zugefertigt. In betreff der Frage, ob incarcerirte Inhaber rendirender Papiere um executivische Pfandbestellung eines Arrestes gegen Caution oder eben um baldige Amtshandlung ansuchen, stehe ich bei meiner Ansicht in öffentlicher Sitzung.

Ich stelle hiebei mündlich Antrag Vor d. Kreis-Collegium mit Zumittelung Am 13ten Juli 1833

Der k. Untersuchungsrichter

Lemmer

Pd

Zahlungsbefehl: 2

sowie Untersuchungsrichter Lemmer

zu

Zumittelung.

praes. 15 ejusd.

Hl

Da dem Beklagten Gerichts wegen aufgetragen worden, alle Stellung oder Abwesenheit des Klägers sogleich anzuzeigen, und dieser Anzeige nicht nachgekommen worden, so wird der Beklagte angewiesen, binnen 24 Stunden die Forderung des Klägers mit 50 Rthlr. sammt Interessen und Kosten zu bezahlen, oder gegen diese gerichtliche Verfügung binnen gleicher Frist Einwendungen vorzubringen, widrigenfalls er sich selbst die Folgen beizumessen hat, wenn nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Exekution gegen ihn verfügt werden wird.

Actenfalls

der Rathsbauern vorgelegen, so ihnen sind darauf
resolvirt und ihnen bekannt gemacht worden, wollen auch
wissen, ob sie ganz stark Compagnien zu machen
gesonnen, wann sie nun ihre Compagnien
ganz complet haben.

Ihro Hochmögende haben allhier ab acta
sub dato 26 May anhero
abschrift der Ihnen abgestatteten Memorial und
Ihro allhier: auf die ihnen gethane Anfrage
Resolution sich dahin erklärt und
ihnen gedachtes Memorial zu ihrer
Nachricht communiciret worden
wären, und sie darauf
am 10 July nach ihrer ausführlichen Meldung
gantwortet haben.

Ihro Durchl. haben gleichfalls dero Ihro
Hochmögende ihrer Seits eine Meldung
thun lassen, wie dero getreuer Rath und
der Rentmeister Ebert zu Cleve und
die Actuarii Lieb und Hermanns
zu gesetzlich und unverdächtig
zu halten.

Wird Ihro Hochmögende
hinterbracht

Ingegeben und den 13 July
1733

Beilage
zu der Zweibrücker Zeitung vom 17. Juli 1832 No. 9.

Unsere Zeit.

Wir leben in einer Zeit, wo die ewig widerstrebenden Elemente, Lust und Schmerz, Genuß und freie geistige Entwicklung, sich feindlicher als jemals berühren. in einer Zeit, wo die heilige Sache der Völker eine bisher nicht gekannte Höhe erhebt, wo sie immer Einen der Menschheit in die freundliche Hütte der Menschenwürde, in die sichern Hallen Friedens bringt — und sich ein Glück auf dem andern von jener fürchterlichen Seite bietet, welche die Menschheit festhaltend lang gehemmt — aber auch in starken die Fürsten gegen die Völker entflammt und bestimmter auf den Kampfplatz, als gerade jetzt, gerufen und treibt uns der heilige Palladium der Menschenwürde zu vertheidigen, die Fesseln der Unterwürfigkeit nicht weiter zu tragen über den schönen Entschluß — die gehässigen, auf das Eigenthümliche Recht gegründeten Prärogative, welche List, Zufall als Product einer finstern, gewaltigen Zeit und seinen Hallen sonnigen Liebesgebrüder nehmen — niederzuschlagen! —

Wie der Sturm der Leidenschaft nicht nur die Oberfläche aufwühlt, und die Schaumflamme in den Gemüthern zu verlöschen scheint, wird die Tiefe des Gemüthes neben dem aufblühenden Schmerz in den Thronen nicht aufgerollt, und die Proclamation der Mündigkeit der Völker für ungültig, für rechtswidrig — die ausgesprochene neue Unterwerfung einer besseren Zukunft für Hochverrath erklärt. —

Ein Leben hat die neue Zeit in und allen entwickelt, welches des Großen einst gewaltigen, unsterblichen Aufschwung braucht, klar geworden ist und unsere Ansicht — unsere

schöner Lohn, der jenen bestimmten festen Zeiten in den Menschen erzeugt, deren Erinnerung heilig sein kann! „Wir sind"! ist sicher: erfüllen sollen wir den Gesamteindruck unseres geselligen Zustands in welchem das Interesse des Einzelnen nur durch das Glück des Ganzen begründet werden kann. Jede einzelne Individuen also soll nach möglichst voller Entwickelung seiner geistigen Kräfte streben, um für alle, für das Vaterland, für das große Ganze, die Menschheit wirken zu können.

Das ist es, was die gemacht, was nötig in uns erfüllen sollte, weil die Erinnerung seiner selbst, die willenlose Unterwürfigkeit, das finstere Gängeln der Gewaltigen verdammt! — Und was war es denn, fragt man, was diese heilige Neigung in den Menschen zuerst erweckte? Denn wenigstens Vorbildung und dasjenige entgegenkommende öffentliche Meinung. Die eine Schwester der Nacht, ein Gespenst der Hölle, eine Hülle der Erbärmlichkeit, sie muß vor allem unterdrückt, vernichtet werden, wenn jener Zustand wiedergestellt werden soll, den die Welt jahrtausende lang dürfte, die nehmen unsere Herzen über diesen finsteren Schein, die Verfolgungen gegen die Freiheit war eine der reichen Quellen jener grausigen Tyrannei, welche in seiner ganzen gigantischen Furchtbarkeit vor uns liegt!

Aufgehäuft stehen diese Trümmer vor den Völkern, die Zeit ist da, sie fortzuräumen. Kühl genug, stolz und feindlich stehen sich die Interessen gegenüber, die selbst durch die Jahrtausende hat sie noch nicht die Ketten geworfen, und den Genius der Menschheit dem Ziele möglich genähert, die freien Elemente sind die Fesseln der Tiefen weggewandelt und die Völker sind Brüder geworden.

Jener — Gott entfliehe einige Individuen über die Rest der Menschheit! Mit einer Fülle und einer festen Produktion stehen die Forderungen der Zeit vor uns, und die Zeit ist ungeduldig geworden, sie warten! Der Augenblick hat unsere Tätigkeit, die Entwickelung unserer geistigen Kräfte für nötig erklärt, und der sinnlichen Art zu genießen die gesetzliche Gültigkeit und Begläubigung mit tausendfachen Segnungen besiegelt!

Die Auflösung des Bestehenden ist vorgegangen — vernichtet die Form, zerrissen seine Bewegung, und jüngste Hingebung und Unterwürfigkeit — ebenso ist zerstört unser heiligstes Asyl — das Gesetz, die Sklaverei in Rußland in ewig seinen Fesseln begründet liegt!

Strahlend vor Gesundheit unter diesen erschütternden Stürmen, ist der Freiheit Baum mit der heiligen Asche des Alten bestreut! Denn Leben ist nur und wunderbeglückend ist es!

Lebt und fest halten an unseren heiligen Forderungen, Hoffnungen und Wünschen! Unsere wird der Sammy, den sie abgestreift hat die männige Tapferkeit und kampfesfähige Kräfte tragen in den warmen Herzen der besten Menschen. Einfach in unsere Brust die Stelle des Mannes, und der entflogen liegt, der verbreitet kein Menschenleben, kein Gesetz, kein verfaultes Skelett! Aber und Er macht er der Geber der Freiheit! Blickt in die unschuldigen Gesichter der neugeborenen Jahrhunderte; da ist sein edles Angesicht; frei jeder Mensch! Er ruft uns laut die Geschichte und tausendfach klingt es wieder in unseren innern Leben!

Steht zusammen und prüft die Ereignisse unserer Zeit. In diesen Betrachtungen stählt sich unser Wille;

auf sein Ende, das Vollendet und Alle stärkt zum Segen
Leben, und Lieben Liebe in Gerechtigkeit und
Wahrheit erfüllen. Sie schon über die gemeinschaftlichen
Angelegenheiten ist in gemeinsamer Berathung. Ach,
der Zusammenkunft aller, und der Volksversammlungen
entwickelt sich erst jene Volksthümlichkeit, jener Sinn,
jene moralische Kraft, welche in den republikanischen
Staaten des Alterthums, und der neuern Zeit, die Völker
mit Bewunderung und Entsetzen erfüllt haben,
jenes Leben, welches jetzt in England glücklich aufblüht,
und in der edlen, freien und glücklichen Zukunft erblickt.

Bleibt in Lust und Ernst, Lasset sie niemals
erlöschen die wirksame Thatenlust! und wir werden
sie aufbauen unter diesem Baume, in welchem
Engel der Freiheit, Tugend und Einheit. Fällt
diesen Eichen Baum, den wir als Laben unsrer
mit allen männlichen Festen ehren; und die Barbarei
fürchtet nicht mehr Holz auf die Scheiterhaufen, die
Gottheit ihrer feigen Opfern.

Für gleichlautende Abschrift
der königl: Staatsprokuratur

Wardel.

Antrag.

Der kgl. Staatsprokuratur um kgl. Inquisitoriat zu
Zweibrücken,

Protokoll für Kanzlei und in Verhinderung des K. Landrichters zu dienen.

Debet. 21 xr.

Zweybrücken d. 18ten Juli 1833.

L. S.

K. Landamt
J. Hummer
amtl.

Im Namen

Seiner Majestät des Koenigs

von Baiern.

Das königliche Bezirksgericht zu Zweybrücken hat nachstehende Ordonnanz erlassen.

Auf Ansuchen des von der königlichen Staatsbehörde in gehöriger Weise aufgetragenen Urtheils der Anklagkammer des königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 26ten Mai 1833, in der Criminal-Untersuchungs-Sache gegen Dr Wirth und Cons., durch welches Urtheil Carl Theodor Barth, 27 Jahre alt, katholischer Candidat, gebürtig in Landau, wohnhaft in Zweybrücken, dermalen verhaftet, auf den Grund seiner königlichen Anzeige: daß derselbe in No 9 der Zweybrücker Zeitung, Aufsatz: "diese Zeit", öffentliche Beamten wegen ihrer Dienstverrichtungen auf eine ihre Ehre und Amtsehre beleidigende Art besprochen habe (Art. 222 des Strafgesetzbuches) und der Zuständigkeit nicht zu Zweybrücken, zur Abänderung verwiesen worden ist;

Auf Ansuchen des von dem Beschuldigten eingereichten Schriftsatzes vom vierzehnten Juli letzten

Gesuch für Bengel um in Person das K. Bankbefehl zu Simon.

Debet: 21 xr

Zweybrücken d. 18ten Juli 1833.

K. Bankamt.

Hofkammerrath
und B.V.

Laufend:

Antrag.

Das königliche Bankbezirkscommando und königliche Bezirksgericht zu Zweybrücken,

Hiebei Ansicht des Gesuches des Rechtsbeflissenen der Rechte Hermann des königlichen Appellationsgerichtes zu Zweybrücken vom sechs und zwanzigsten Mai dieses Jahres, welches den Rechtscandidaten Carl Theodor Barth von Lauterecken wegen Verschiebung öffentlichen Examen wegen ihrer Dienstverrichtungen, durch welche Verschiebung ihre Ehre und ihr Gewerbe beleidigt wird, in Vertheidigungszustande und das Polizeigericht zu Zweybrücken genannt sind;

Auf Ansicht des Gesuches des Beschuldigten vom einundzwanzigsten dieses um gegen Leistung einer Sicherheit in Gemäßheit des Art: 114 des peinlichen Strafgesetzbuches provisorisch in Freiheit gesetzt zu werden.

In Erwägung, daß zwar die gesetzlichen Erfordernisse dem Gesuche gemäß vorhanden sind, wenn der Beschuldigte sich auf die jedesmalige Requisition zum Zwecke einer Untersuchungshandlung ohne

101

Gesuch des Rechtsbeflissenen Carl Theodor Barth zu Lauterecken wegen Verschiebung seines öffentlichen Examens.

Mit Hochachtung unterzeichnet

Rechtsbeflissener Barth.

Zweybrücken den 16ten Juli 1833.

Hier Ansicht das bei der Kanzley befindliche Antwort des königlichen Bankbefehls, also

Gesuch des Rechtsbeflissenen Carl Theodor Barth zu Lauterecken wegen Verschiebung seines öffentlichen Examens und dem Rechtsanspruche gegen Vollzug gefänglicher und sonstiger Zwangshaft vorgeht, — folgenden Inhalts.

Das löbliche Polizeikommando und Bezirksgericht zu Zweybrücken.

Da nach der Erklärung des königlichen Commando Bankbefehls, diejenigen Actenstücke, welche sich auf den, dem Rechtscandidaten Carl Theodor Barth zu Lauterecken gelegten Arrest beziehen, bereits an das königliche Bezirksgericht übermittelt sind, so ermißt dasselbe nun löbliches Kommando, mit Berücksichtigung des, in dem ersten Gesuche angegebenen Grundes, so wie das Umstandes, daß die Beschuldigkeit des Beschuldigten seit einiger Zeit ladet, und nöthigenfalls durch ein Zeugniß des Herrn Doctor Löbelding bestätigt werden könnte, ihm, gegen Leistung einer gesetzlichen Sicherheitsgabe provisorisch in Freiheit zu setzen.

Mit Hochachtung unterzeichnet

Rechtsbeflissener Barth.

Zweybrücken den 16ten Juli 1833.

Hier Ansicht das bei der Kanzley befindliche Antwort des königlichen Bankbefehls, also

zur Vollziehung der gegen sie ausgesprochenen Strafe nicht schreiten; daß aber die solche Handlung nicht in allen Fällen und unter allen Umständen ein vollkommen sicheres Mittel ist, den gewissenhaften in Ausübung seines Amtes zur Pflichterfüllung zu zwingen; daß dieß im gegenwärtigen Falle um so mehr zu bezweifeln ist, als der Beschuldigte wissen kann, daß nach der Verhaftung noch mehrere Verhandlungen und Nachforschungen auf noch wenige Wirksamkeit der Zuchtpolizei nicht dasein voraussetzen ist, mithin die Verurtheilung in eine nicht unbedeutende Geldstrafe zu befürchten steht, welche sich zu entziehen oder wenigstens deren Vollzug auf längere Zeit zu verschieben, für den Beschuldigten wohl einen nicht geringen Werth als jenen Geldverlust, welchen vielleicht Alle einen Dritten und nicht ihn selbst treffen könnte, haben dürfte, daß auf der Weigerung Verhaftung des Beschuldigten beharrlich, daß er seine Haftzeit zur Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung missbrauche, weßhalb sein Begehren in dieser Beziehung dasselbe keine günstige Berücksichtigung verdiene;

Gesuch für Bengel um in Haft des K. Landgerichts zu Simmern.

Debit. 21 Tag. Herrstein den 18ten Juli 1833.

K. Landamt
J. B. Hammer
Aktuar

Beigeschlossen,

das königliche Landgericht wolle das vorstehende Gesuch um provisorische Haftentlassung abweisen.

Herrstein den 15ten Juli 1833.

Landrathsverwalter, Merckel

Auf Anordnung des durch den königlichen Untersuchungsrichter in diesem Falle vorgetragenen Verfahrens in Erwägung daß die Polizeikammern in den Ausnahmen der vorliegenden Fälle, keine Komunalgerichte sind, dem Gesuche des Beschuldigten um provisorische Haftentlassung gegen Caution nicht zu deferiren, um so weniger als der Haft das Art. 114, das peinlichen Untersuchungsverfahren ausmacht, dem die Entlassung in die Willkühr der Polizeikammer gestellt zu haben scheint, eine entgegenstehende Jurisprudenz sich dahin fixirt hat, daß so dem Gesuche nicht zuzustehen, die provisorische Haftentlassung, wenn sich gegen Caution verlangt wird, und dann zu verweigern, als in dem Art. 115. Code. wovon abgewichen Ausnahmen.

Voyez Code d'instruct. crim. ad Art. 114.
Arrêt der Cour zu Paris vom 28ten Juni 1832. (Gazette

des Tribunaux vom Jahre 1832, No. 2145. pag. 861.)
und weil der citirte Art. 115. sich nicht anwendbar
ist, weil der Beschuldigte weder als Angeklagter
noch als Partei de justice angesehen werden
kann, weil überhaupt noch keine Klage, am
wenigsten aber eine peinliche entschieden
Klage gegen ihn anhängig ist,

in Erwägung, daß die Cautionssumme selbst
nach Art. 119 des peinlichen Verfahrens zu
verhängen angeklagt werden muß,

Aus diesen Gründen

Verordnet das Bezirksgericht daß der Inculpat
Karl Theodor Barth mittelst einer, nach
gesetzlicher Vorschrift zu öffnenden und
von dem hiesigen Landsbesitzer hinsichtlich
der Solvabilität des Bürgen zu bescheinigenden
Caution von fünf hundert Gulden, Zuweisung
eines Domicils zu Herzogenbusch und mittelst
Abstattung der Unterschrift von Seiten
des Bürgen und Zahlung der Verschuldigten
auf jedesmaliges Anhalten von Seiten
zur Erstattung von Kosten und Übersetzung
zur Exekution des Urtheils, in provisorischer

Herzogenbusch gesetzt werden.

Also beschlossen in der Rathskammer zu Herzogenbusch am siebenzehnten Juli achtzehn hundert drey und dreyßig, wo gegenwärtig waren:

Haerner, Untersuchungsrichter, dem Lagal abwesend Herrn Präsidenten vertretend, Petersen und Dietsch, Justizen, und Back, Untersuchungsschreiber.

Untersuchungsrichter, Haerner, Back.

No. 1193. Registrirt zu Herzogenbusch den siebenzehnten Juli 1833, für einen Gulden zwanzig vier Kreutzer.

Untersuchungsrichter, Dümmler
Receptist.

Ausgefertigt und collationirt auf Anordnung des K. Landsbesitzers.

Herzogenbusch den 18ten Juli 1833.

Back
Ger. Schr.

No. 1218. Taxirt für Ausfertigung 1 Folio zehn Cents 20 Centimes.
Herzogenbusch den 18ten Juli 1833.

J. B. Dümmler
Ausbieter

Gebühren für Mangel am im Betrag der K. Landbehörde zu Simmern.
Debet 21 xr.

Zweybrücken d. 18ten Juli 1833.

[6.]

K. Landamt
Hofkammer
Amtsv.

Citation

statt dem auf das Franzlay des Königlichen Landgerichts zu Zweybrücken dahier anstehenden Original-Akten.

Nachdem dem achtzehnten Juli achtzehnhundert drei und dreyßig, der Mangel anzeige Akten, ist vorgekommen auf das Franzlay des Königlichen Landgerichts zu Zweybrücken Johann Friederich Merckel, Königlicher Landgerichtsactuar bei dem genannten Gerichte, welcher erklärt hat, dagegen gegen die Ordonnanz des Landkommissariats des Königlichen Landgerichts vom Zweybrücken, in der Untersuchungssache gegen Carl Theodor Barth, Rechtscandidat von Landsweiler, dermalen in Zweybrücken, der Verfälschung öffentlicher Urkunden und Diensthandlungen, wodurch ihre Ehre und Leumuth beleidigt wird, beschuldigt, Exceptionen einlegen, weil seinem Antrage entgegen, die gerichtsärztliche Beilegung der Beschuldigten gegen Caution provisorisch verordnet worden.

Hiermit wird gegenwärtige Act

aufgenommen und nach Vorlesung von dem
Herrn Conservator und dem Rentamtsaufseher
unterschrieben.

Rentamtsaufseher Merckel, Back.

№ 1194. Registrirt zu Zwenkau und nach-
gesehen Juli 1833. Debet 28 xr

Rentamtsaufseher, Dümmler.
Accessist

für richtigen Auszug.

Zwenkau d. 18 Juli 1833.

Back
Act. Gefft.

Ordnung.

Der kgl. Staatsprocurator am kgl. Bezirksgerichte zu Zweybrücken,

Kraft Auftrags des Vorsitzers der Anklagskammer des kgl. Appellat. Gerichtes zu Zweybrücken vom 26 Mai l. J., wodurch der Angeschuldigte Carl Theodor Barth von Lauterecken wegen Verletzung öffentlicher Beamten wegen ihrer Dienstverrichtungen, durch welche Verletzung ihm Ehre und Zutrauen beleidigt wird, in Anklagszustand vor das Zuchtpolizei-Gericht zu Zweybrücken verwiesen wird;

Kraft Auftrags des Angeschuldigten vom 14 d. um gegen Leistung einer Bürgschaft in Gemäßheit des art. 114 des peinl. Strafg. Gesetzb. provisorisch in Freyheit gesetzt zu werden;

In Erwägung, daß gegen die gestellte Caution dem Verlangen stellen würde, wenn der Beschuldigte sich auf die jedesmalige Requisition zum Behufe einer Untersuchungshandlung oder zur Vollziehung des gegen ihn etwa ergehenden Urtheils nicht stellete; daß aber ein solcher Verlust nicht in allen Fällen und unter allen Modificationen ein vollkommen passendes Mittel ist, den verbrecherischen Freyheit Gesetzen zur Achtung zu zwingen; daß daher in gegenwärtigen Falle um so mehr zu bezweifeln ist, ob der Beschuldigte unter dem oben angeführten Vorgeben auch wegen Nichthandlung vor das Zuchtpolizeygericht daselbst verwiesen ist, mithin die Verurtheilung in eine nicht unbedeutende Geldbusse zu besorgen hat, welche sich zu entziehen der vorsätzlichen Vollzug auf längere Zeit zu verhindern suchte durch Verschaffung einer mit hohem Vermögen oder genauer Verbindlichkeit, welche vielleicht blos einem Dritthaus und nicht ihm selbst gehören würde, versehenen

[illegible] Antrag des Beschuldigten beizutreten, [illegible] seine Genehmigung zur Nennung der öffentlichen Klage und Ordnung nicht benutzt, weshalb sein Gesuch um [illegible] diese Ordnung dermalen keine günstige Berücksichtigung [illegible]

dürfte daher,

das kgl. Landgericht wolle das vorerwähnte Gesuch um gerichtliche Genehmigung abweisen.

Zweibrücken 15 Juli 1833.

Hirschel.

Nro 691. Zweibrücken den 19 Juli 1833.

[8.]

An
den Herrn General-Staats-Prokurator
am Königl. Appellations-Gerichte
hier.

Gesuch des Buchhändlers Carl Theodor Barth betr.

[illegible]

[7.]

Verzeichniß

der Kosten, welche durch die Operation des k. Bauthofrats gegen die Bauordnungs-Ordnung, in der Ortschaft gegen Carl Theodor Barth Buchhändler, gehörig zum Bauverein, verursacht [illegible] Bauten vorgenommen Bau-Veränderungen betreffend, entstanden sind.

	fl.	x
1) Kompet-Rat	1.	31
2) Vorladung	2.	48
3) Vorgang	1.	09
	fl.	28

[illegible] Rechnung [illegible]

Die Richtigkeit bescheinigt.

Zweibrücken d. 16. Juli 1833.

[illegible]

Obst Offr.

109

110

28.210 pa 17/7. 33

[illegible] durch die billigen Absichten des Beschuldigten bewogen, daß er seine Hauptzeit zur Nährung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht benutzt, weshalb sein Gesuch um sofortige Entlassung durchaus keine günstige Berücksichtigung verdient;

beschließt demnach,

das kgl. Bezirksgericht wolle dem vorliegenden Gesuche um gerichtliche Haftentlassung abweisen.

[illegible]

Nr. 691. [8.] Zweibrücken den 19 Juli 1833.

An
Ein Hochlöblichen
Königl. Generalstaats-Prokuratel
Königl. Appellations-Gericht
des Rheinkreises
hier.

Carl Theodor Barth betr.

Das kgl. Bezirksgericht dahier hat mittelst Ordonnanz vom 17. d. M. auf gestellten Antrag hiesiger die provisorische Freilassung des wegen Beschimpfung öffentlicher Beamten wegen ihrer Dienstverrichtungen verhafteten, folglich gerichtlich verhafteten und im Arrestlokale befindlichen Rechtskandidaten Carl Theodor Barth gegen eine Kaution von 500 fl. verordnet, gegen welche Ordonnanz ich jedoch und weil der Beschuldigte laut [illegible] des gerichtlichen Protokolls seine auferlegte Kaution von 24 Kronthaler nicht erlegt hatte,

Ein Hochlöblichen Königl. Generalstaats-Prokuratel hiermit in der Anlage die Akten der betreffenden Untersuchung zur geneigten Amtshandlung ergebenst zu übersenden.

Das ausgesprochene Provisorium bleibt

Ein Hochlöblichen

gehorsamster Staatsprokurator

Wenkel

110

18.310. fa 17/7. 83

97

Pu

Abschluß:

Summ. pro Staatsguthaben

Credit

ind. Zinsquitt. übrig.

Demnach auf Verfügen des Rathsbefehls Commissarius zu Zinsquittungen, zugleich die praejudicialische Quittirung der Cassa inspection vorzeigte, wurde die Staatscassa sogleich eröffnet, Zinsquittungen ausgefertiget, Zinsquittungen ausgefertiget.

Da nun der Commissarius verschiedene Vorschläge zu machen und einige Bezahlungen vorgenommen hatte, welche zu Verhinderung der Zinsquittungen gereichten, als wurde ihme solche abgenommen und ihme die Cassa wieder eröffnet, und er fuhr fort Zinsquittungen auszufertigen.

Ärztliches Zeugniß

Ueber einige Tagen behandelte ich Fr. Barth an einem Gastricismus, verzogen ein Lungenmittel angewandt Lebensstörung schaffte, darzalber klagt nun noch über Engzusammenziehung der Brust und Beschwerden im Unterleibe; so wie über Abgeschlagenheit und Hinfälligkeit des ganzen Körpers

Frankenberg den 19ten Juli 1833

Dr. Lehmberg

Se. ergeb. Diener Johann Christoph Barth bei Lämmerhirt hat bestraft, erhält darüber das Abschiedszeugniß die ausgelernte Lehrzeit über Handwerk nicht hier, der Amt sparsam gut betragen damit dasselbe mit Barmherzigkeit ohne angezeigten Grunde, sie erhält das beigelegte ärztliches Zeugniß bei und Lehrzeugniß Beschreibung Bestätigung

Bürgermeister Lehmann

Barth

An

Hallgarten

Herrn des Amtsprocurators Pixis

in

Zweybrücken.

[10.]

[11.]

der Rechtsfolgen nicht nur dem Zweck der Rechtsnichtigkeit widersprechen, sondern auch die öffentliche Ruhe und Ordnung in hohem Grade gefährden würde:

In Erwägung, daß diese Interpretation der allgemeinen Gesetzgebung auch dann im Circulare festgehalten, der Fall Zahlungseinstellung vom 10. Februar 1873 nachträglich wird

In Erwägung, daß die dem Beschwerdeführer Karl Ehrader gewährte Fristbewilligung insbesondere deshalb gesetzlich nicht zulässig war, weil der Antrag auf Eröffnung des Concurses nur provisorischen Charakter trug, und weil die Wahrnehmung der Rechte von dem Gutgesinnen durch den Schuldner nicht entgegengesetzten Grund

In Erwägung, daß auch dem von den Beschwerdeführern angebotenen Beweise die Tauglichkeit nicht beizumessen war, weil ein längeres Zuwarten auf Stellung der Gläubiger für letztere Gefahr haben würde,

Erkennt das Gericht zu Recht:

daß auf Verwerfung der vorliegenden Beschwerde der Beschluß des Bezirksgerichts vom 17. d. M. die von dem Beschwerdeführer Carl Ehrader Karte nachgesuchte provisorische Concurseröffnung verweigern.

Frankenstein den 21. Juli 1873.

Das Bezirksgericht.

[17.]

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von

Sachsen.

Das königliche Appellationsgericht des Oberlausitzer Kreises zu Bautzen, in seiner Anklagekammer, hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einholung des durch das Urtheil# des königlichen Appellationsgerichts des Oberlausitzer Kreises zu Bautzen, in seiner Anklagekammer, gebilligt.

Lieber

Johann Friedrich Gottlob Molitor von Kottwitz gebürtigen Gutsbesitzer Johann Friedrich Gottlob Molitor,

sieben und zwanzig Jahre alt, Rechtscandidat, gebürtig in Leutmannsdorf, wohnhaft zu Bautzen, beschuldigt, in Nummer neun der Bautzner Zeitung vom siebenzehnten Juli vorigen Jahres fünfzehn zum und dreißig, in dem Aufsatze: „Eine Frist" ver-

sentliche Erwartung einer günstigen Entscheidung auf mich, ihm Ehre und sein Vertrauen zu bestätigen, Pflicht beobachtet zu haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung verharre ich

zweitens Staatsprokurators Fiscal.

Eingelangen in besonderen:

1° den von dem ernannten Staatsprokurator abgegebenen und den Antrag enthaltenden schriftlichen Antrag, des Inhalts:

„Der königliche General-Prokurator
„am königlichen Appellationsgerichte
„des Rheinkreises;

„Nach Ansicht der von Amtswegen
„gepflogenen Untersuchung gegen Carl
„Theodor Leurs, siebzehn und zwanzig
„Jahre alt, Kaufs-Commis, gebür-
„tig in Lautzenkirchen, wohnhaft in
„Zweibrücken, dermalen verhaftet,
„und beschuldigt, in Nummer einen

der Zweibrücker Zeitung vom sie-
„benzehnten Juli achtzehn hundert
„zwei und dreißig, in dem Auf-
„satze: „Diese Zeit", öffentliche Be-
„amten wegen ihrer Dienstver-
„richtungen auf eine, ihre Ehre und ihr
„Vertrauen beleidigende, Weise be-
„schimpft zu haben;

„Nach Ansicht des, durch das königli-
„che Appellationsgericht in seiner
„Anklagekammer in der Sitzung vom
„sechs und zwanzigsten Merz letzt-
„hin rechtskräftig gewordenen Zwischen-
„der Beschuldigte im Verhafts zu-
„stande vor das Zuchtpolizeigericht
„in Zweibrücken verwiesen wurde;

„Nach Ansicht der am siebenzehn-
„ten laufenden Monats in der
„Raths-Kammer des königlichen
„Bezirksgerichts daselbst rechtskräftig
„Endsumma, wodurch die provisorische

„Entscheidung der Verschuldigten gegen
„contumace Erkennung vorbehalt;

„Auf Ansuch der von demselben Tage
„von der königlichen Staatsbehörde
„bei dem gedachten Bezirksgerichte
„gegen diese Verordnung eingelegten
„Opposition;

„In Erwägung, daß der von dem
„königlichen Bezirksgerichte adop-
„tirte Grundsatz, daß das dem
„Gesetze nicht zustehe, die provi-
„sorische Entscheidung gegen contu-
„max erkannt wird, anders zu verste-
„hen, als in dem im Artikel neun-
„zehn fünfzehn des Code d'instruction
„criminelle vorgesehenen Beschwerde,
„daß wenn durch den Inhalt, und durch
„den Geist des Artikels nicht gefunden
„und hiergegen ibidem rechtsmittig
„Klage; daß hiedurch weder den klaren
„und einzig richtigen Wortsinn des

„angezogenen Artikels noch lediglich
„dem Zwecke des Gesetzes zuwi-
„derhandelt ist, die vorgedachte provi-
„sorische Entscheidung gegen Contu-
„max zu vernichten oder zu bestätigen,
„endlich Sorge getragen werde, daß
„letzteren Punkte nicht auf der Legis-
„lation Stufe bestehe, daß in
„manchen Vergehensfällen die pro-
„visorische Entscheidung der Anklage-
„kammer nur dem Zwecke der
„Verhaftung gegen Beschuldigten,
„Verhaftsbefehle widersprechen,
„sondern auch die öffentliche Ruhe
„und Ordnung in hohem Grade ge-
„fährden würde;

„In Erwägung, daß diese Instruc-
„tion der allegirten Gesetzgebung
„stelle auf durch ein circulare
„schreiben des französischen Ju-
„stizministers vom gedachten Jahre
„bewirkt festgesetzt findet und

„verzichte, und durch die Ausübung der
„berechtigten französischen Kirche
„besser unterstützt wird;

„In Erwägung, wie die dem Lo-
„kalschulinspektor Lurtz zu Last gelegte
„Thatsachlichkeit insbesondere be-
„trifft, daß die von der königlichen
„Hauptbehörde im Lokalinteresse
„unterhaltene Gründe davon ab-
„trug auf Abweisung der Gesuch-
„ten provisorische Anstellung zu
„prüfen und unterstützen, ob sie,
„als die Voruntersuchung bewirkt
„ist, und nun beidigen Umstand-
„lung der Sache vor dem Zuchtpoli-
„zeigericht keine Hinderniß mehr
„gegen zu stehen scheint;

„In Erwägung, daß auch dem, von
„dem Beschuldigten produzirten Hülf-
„lichen Zeugnisse keine weg- für
„zwingende, daß in den Gründen für
„festsetzung unterschiedige Folgen für
„den Grund-Heil-Lehen würden;

„Erwägt dessen an,
„mittelst Aufhebung der verfügten
„Ordonnanz des königlichen Bezirks-
„gerichts vom siebenzehnten Tages-
„des Monats, die von dem Be-
„schuldigten Carl Theodor Lurtz
„nachgesuchte provisorische Anstel-
„lung zu verweigern.

„Zweibrücken den neun und zwan-
„zigsten Juli achtzehn hundert drei
„und dreißig.

Unterzeichnet: „Fuchs, zweiter
„Beamtsgerichtsrator."

2° Das durch das königliche Appel-
lationsgericht in seiner Audienz-
kammer vom sechs und zwan-
zigsten Mai letzthin erlassene

Artikel, wodurch der Beschuldigte im Betreffe der Zuständigkeit der Zuchtpolizeigerichte in Injurienfällen verwiesen wurde;

3° die von der Kriegskammer des königlichen Bezirksgerichts Lüneburg am siebenzehnten laufenden Monats erlassene Verordnung, welche die provisorische Entlassung des Beschuldigten gegen Caution verordnet;

4° die an denselben Tagen von der königlichen Staatsbehörde bei dem gedachten Bezirksgerichte gegen diese Verordnung eingelegte Opposition;

Nach Lesung der Akten und nach vorgenommener Berathschlagung;

In Erwägung, daß die Bestimmungen des Artikels nicht darauf

und hinsichtlich der gerichtlichen Prozeßordnung dem Gerichte die Untersuchung aufzutragen, die Entscheidung darüber, ob der Beschuldigte in Verhaft zu behalten oder zu entlassen sey, (la chambre du conseil pourra) und daher diese dem Prozesse und Gerichte überlassen;

daß die Verhaftsbefehle über diesen Punkt gegenwärtigen Artikels keinen Zweifel übrig lassen;

In Erwägung, daß nach der Natur und nach den Umständen der Sache, welche vorliegt, hinlängliche Gründe vorhanden sind, den Beschluß zur Entlassung gegen Caution, für jetzt abzuweisen, und zwar um so mehr, als der Gegenstand der Anschuldigung geringer ist, als der Anzug

durch eine definitive Entscheidung
in öffentlicher Sitzung erledigt
zu werden.

Auf diesen Gründen
mittelst Aufhebung der Verordnung
der Rathskammer des Königlichen
Bezirksgerichts zu Zweibrücken
vom siebenzehnten dieses Monats,
verordnet das Appellativgericht,
daß dem Gesuche des Beklagten für
jetzt muß willfahrt werden.

Also gesprochen und gerathschlagt zu
Zweibrücken in dem Berathschlagungs-
zimmer des Appellationsgerichts vom
zwölf und zwanzigsten Juli acht-
zehn hundert drei und dreißig,
wobei gegenwärtig waren: Löhning,
Director, J. A. Molitor, von
Rödner, Hanzel, Bauer, Rüffer,
Zipin, zweiter Appellationsrichter,

und Huber, Obergerichtsschreiber.

Unterzeichnet: Löhning, J. A.
Molitor, von Rödner, Hanzel, Bauer,
Huber.

Für richtige, auf Verordnung
der Appellationsbehörde ertheilte
Ausfertigung:

Huber, D. Gerichtsschr.

KÖNIGL. BAYER. APPELL. GERICHT DES RHEINKREISES

13.

An

Herrn Stadtgerichtsrath Wendel

in

Hochwohlgeboren!

Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren, die gegen mich eingeleitete Untersuchung baldigst zu beschließen und dieselbe mir zu Händen Ew. Hochwohlgeboren zu stellen; wobei ich Sie ersuche, mir gefälligst mitzutheilen, ob meine Verhaftung während der Untersuchung nicht

nöthig

Lange gebeten wird, sich an Herrn meinen
Gesandten, in allem Vertrauen zu halten
Gnädig Landt.

Wien Hochansehnlich
gehorsamst
Barth

Zugeschrieben den 23 July
1633

Nr. 26,630. 14. Breslau, den 24. Jan. 1833

An den Königl. Land- und Stadtgerichts-Direktor
Herrn Kasper
Hochwohlgeboren
hierselbst.

Der Justiz-Commissarius Rosenthal
hierselbst
hat sich als Curator
der Karl Friedrich Barthschen Concursmasse
legitimirt.

Auf Ansuchen des Königl. Stadtgerichts hierselbst vom 21. d. M. wird dem Herrn Justiz-Commissarius Rosenthal hierselbst, als Curator der Karl Friedrich Barthschen Concursmasse, die verfügte Vorladung der sämmtlichen unbekannten Gläubiger der Karl Friedrich Barthschen Concursmasse zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen hierdurch mitgetheilt.

Breslau, den 24. Januar 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Erste Abtheilung.

[16.]

Zweibrücken, 3. August 1833.

Gegenwärtig die Herren

Gebarden, Richter, bei Gegenwart Unterzeichneten des Präsidenten und der
Beisitzer Kaerner,

Diebsch, Richter,

[15.]

Ladungs-Befehl.

Der Staats-Prokurator an dem Königl. Bezirks-Gerichte in Zweibrücken, beauftragt den Gerichtsboten Herrn Adam ~~seines~~ folgende Personen vorzuladen und ihnen anzudeuten, daß ~~sie~~ den 3. August 1833 des Morgens präzis um 8 Uhr in dem dahiesigen Justizgebäude vor dem Zucht-Polizei-Gericht zu erscheinen haben, ~~erstere~~ um über das Vergehen, dessen ~~sie~~ beschuldigt ~~sind~~ verhört zu werden und ihre Vertheidigung vorzubringen ~~und letztere um als Zeugen wegen erwähnten Vergehens vernommen zu werden,~~ nämlich:

Buchhändler Carl Theodor Barth, domizilirt in Zweibrücken, ~~dasiger~~, beschuldigt, in No. 9 der Zeitung vom 17. Juli 1833, Aufsatz: „diese Zeit" öffentliche Beamte wegen ihrer Dienstverrichtungen auf eine ihre Ehre und ihre Rechtspflege beleidigende Art beschimpft zu haben.

Zweibrücken, den 23. Juli 1833.

Der königl. Staatsprokurator

Klenkel.

126

Juli 1833.

habe einwenden lassen;

Der Vertheidiger entgegnete, daß die Gründe der Vertheidigung dieses mit erwähnte zu diesem Behufe den incriminirten Aufsatz

128

[16]

Tarirt dem Zeugen
wohnhaft zu Kanton Zweibrücken, Bezirk Zweibrücken, auf
sein Begehren, für Myriameter Kilometer Her- und Rückreise in Gemäßheit des Art.
2 der Verordnung vom 7. April 1813, für die Versäumniß eines Tages in Folge des Art.
des Dekrets vom 18. Juni 1811 die Summe von Gulden
Kreuzer
Besagter Zeuge hat erklärt schreiben zu können.
Zweibrücken, den ten 183

Obige Summe von
richtig empfangen. Zweibrücken, den

Visirt für Stempel zu Zweibrücken den 24ten Juni 1833 zu erheben sieben Kreuzer.

K. Rentamt,

Vorladung.

1021

Im Jahr achtzehnhundert zwey und dreißig, den fünf und zwanzigsten Juli;

Zufolge Ladungsbefehls des K. Herrn Staats-Prokurators am Bezirksgerichte zu Zweibrücken, vom 23. dieses Monats, habe ich unterzeichneter Ludwig Adam, Audienz-Gerichtsbote, angestellt bei dem K. Bezirksgericht zu Zweibrücken, und wohnhaft daselbst, den Herrn Candidaten Carl Theodor Barth,

wohnhaft zu Zweibrücken, in dem Wohnung sprechend mit Herrn Johann Jacob Barth, Hutmacher, dessen Vater,

vorgeladen worden, am dritten Dienstag nächstkünftigen des Morgens präzis um 8. Uhr vor dem K. Bezirksgericht in Zweibrücken, in Zuchtpolizeisachen richtend, in dessen gewöhnlichem Sitzungs-Saale zu erscheinen, um daselbst, in Folge Verfügung vom 17ten Juli 1833. Lit. A. No. 9. Nro. 2. Amtsanzeigen

Der Angeklagte hat dann auf befragen auf die vorstehenden Thatsachen bezüglich der fraglichen Anzeige angetragen.

Der k. Landgerichtsarzt hat dafür angehalten, daß der Angeklagte in Anwendung des Art. 122 des Strafgesetzbuches zu einer Ersatzstrafe von sechs Wochen und in die Kosten zu verurtheilen.

Der Angeklagte wurde in seiner Vertheidigung gehört.

Dann Kläger erklärt der Rückzug des Antrags auf fernere Verfolgung.

Hier der Abschied.

Ad Acta

Fol. 28
Reg. 28
56 Xr

No. 1356. Heftlich und ausgefertigt heute zu
Bayreuth am 31 August 1838.
Bezahlt 56 Xr.

J. Hummel
Amtsdiener

17

Nro 728.

Das Verfahren der Kriminalpolizei-Aktuarien.

Zeitung vom 3. August 1833.

Der L. beziehe gemäß zu Zweibrücken, als Kriminalpolizeigericht sprechend, hat folgende Aktuarialakten Vor:

In Sachen der k. Staatsprokuratel, welche von Amtswegen verfolgt;

Gegen Carl Theodor Barth, Rechtscandidat, gebornad zu Landsweiler, wohnhaft zu Zweibrücken, dermalen verhaftet, beschuldigt im Nro 9. der Zweibrücker Zeitung vom 17. Juli 1832, Aufsatz: „Letzte Zeit", öffentliche Beamten wegen ihrer Dienstverrichtungen auf unehrerbietige Art beleidigt zu haben.

Nach Kundmachung der Akte durch den Anklagegerichtsbotan hat die k. Staatsbehörde den Gegenstand derselben vorgetragen und die Vorlesung des incriminirten Aufsatzes durch den Gerichtsschreiber beantragt.

Der Präsident hat sämmtliche Beschuldigten in Person vorgerufen, und seinen Namen,

Bonnemann, Adam, Strumpfwirker, beantragt, welcher anbringen lässt, wie folgt:

Carl Theodor Benthin, geb. 27 Jahre alt, Zahlkandidat in Zweibrücken.

Der Beschuldigte ermangelte seinen nächstens gemachten, dessen Inhalt dem gegenwärtigen einverleibten Aufsatz entnommen werde.

Der Gemeinderath hat diesen Aufsatz vorgelesen.

Auf Befragen erklärte sich der Beschuldigte, dass er den Thatbestand des einverleibten Aufsatzes zugebe, dass er in die Zweibrücker Zeitung vom 17. Juli 1832 habe einrücken lassen.

Die h. Staatsbehörde entwickelte den Inhalt der Beschuldigung dahin, und verwies zu diesem Behufe den einverleibten Aufsatz.

Der Beschuldigte hat sodann auf Befragen sich dahin erklärt, dass er den Thatbestand der ihm zur Last gelegten Handlung zu geben gezwungen gewesen sey.

Der h. Staatsprocurator hat die Verfügung

zusammengestellt und dahin angetragen, den Beschuldigten in Anwendung des art. 222 des Strafgesetzbuches in eine Geldstrafe von fünf Franken und in die Kosten zu verurtheilen.

Nach vernommener Aeußerung des Beschuldigten in seinen Vertheidigungsmitteln.

Verlangt das Gemeinderathsgericht über Abgang des Amtsalters auf heute Mittag fünf Uhr.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, als Gemeinderathsgericht sprechend, am dritten August 1833, ems zugegen waren: Petersen, Richter, in Ersetzung abwesenheit des Präsidenten, und des Richters Hannong, Dietsch, Richter, Schüller, Ergänzungsrichter, Merckel, k. Staatsprocuratur-Substitut und Back, Untergerichtsschreiber.

Unterzeichnet: Petersen, Dietsch, Schüller, Back.

Ausgefertigt auf Verlangen des k. Staatsprocurators.

Zweibrücken den 6. Aug. 1833.

Der Gerichtsschreiber.

Back

Fasc. 28
Nro 28
1863

№ 1326. Urtheil, die wegen mit
Zuchthaus bestrafte Barth betreffend.
1863 Oct 5/6.

Cauby

[18.]

Nro 731.

Das Bezirksamt der Zuchtpolizei-Abtheilung.

Sitzung vom 3. August 1833.

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs
von Baiern.

Das k. Landgericht zu Zweibruecken, als Zuchtpolizeigericht sprechend, hat nachfolgende Abtheilung erlassen:

In Sachen der k. Staatsbehoerde, welche vom Amtsgegner vertheidigt;

Gegen Carl Theodor Barth, gebuertig zu Lautereken, wohnhaft zu Zweibruecken, Taglohner verheirathet, beschuldigt in № 9. der Zweibruecker Zeitung vom 17. Juli 1832, Aufsatz: „Der Zeit", oeffentliche Beamten wegen ihrer Dienstverrichtungen nicht ihre Ehre und Zuneigung fuegl beleidigende Art beschimpft zu haben.

Nach Anzeige der Staatsanwaltschaft bei der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 26. Marz 1833 in der Criminal-Untersuchungs-Sache gegen Dr. Wirth und Consorten;

Nach Einsicht der k. Staatsbehoerde, welche den Gegenstand dem Rathe vorgetragen hat;

Durch Strafverfügung des beschuldigten, wegen Übertretung als Marktverkäufer des vorgeschriebenen und incriminirten Aufsatzes bekannt hat;

Durch fernere Anfrage bei der k. Staatsbehörde, welche die Sache verfolgt und dahin angetragen hat, den beschuldigten, in Anwendung des art. 222 des Strafgesetzbuches, zu einer Geldstrafe von zehn Kreuzern und in die Kosten zu verurtheilen.

Durch Einvernehmung des beschuldigten in seiner Vertheidigung;

Alles Liegt in der Prüfung von sechs Punkten, wovon der Ausspruch des Urtheils abhängig ist;

In Erwägung, daß dem gegen den beschuldigten incriminirten Aufsatz, überschrieben: „Neue Zeit", und eingerückt in № 9. der Zweibrücker Zeitung vom 17. Juli 1832, welchem Aufsatz Unrichtigkeit der Thatsachen Absicht der Herabwürdigung trägt, allerdings im Ganzen der Zweck gut, die Mittel aber dazu als unfreiwillig und der politischen Anstandsregeln der Zeit zuwiderlaufend darzustellen;

daß auch im einzelnen dieser Aufsatz in einem andern Theile der Landesgesetzgebung verschieden ist, gesetzliche Definitionen und insbesondere die gewöhnlichen gesetzlichen Begriffe Auffassung des Zwecks und der Tendenz der in jener Zeit erschienenen, die Presse betreffenden Grundgesetzgebungsbegriffe enthält;

daß ob dem allem der incriminirte Aufsatz offenbarig die äußerste Mißbilligung tragen muß;

daß gleichwohl aber im Ganzen und Einzelnen der Inhalt dieses Aufsatzes zu weg und übersteigt ist, um darin eine Beleidigung gegen einzelne Staatsbeamten im Sinne des art. 222. des Strafgesetzbuches zu finden, in dem Sinne Staatsinstitut, um zum Ausdruck zu kommen, seiner Fassung und seinem Zwecke nach, thatsächlich bestimmte Beleidigungen gegen bestimmte oder doch unzweideutig bezeichnete Personen vorausgesetzt, wie dem incriminirte Aufsatz nicht enthält, der dem Auslegung des weiteren Inhalt beantragt;

Auf diesen Gründen

schließt der k. Landrathsgericht, als Zuchtpolizeigericht

[19.]

Auszug

aus dem Protokoll des Königl. b. Bezirksgerichts zu Zweybrücken

Separirten Criminal-Abtheilung.

Sitzung

Heute den sechsten August achtzehn hundert drei und dreißig ist versammelt auf der Königl. des k. Bezirksgerichts zu Zweybrücken Herr Johann Friedrich Mentel, k. Bezirksgerichtsrath an diesem Gerichte, und erklärte, daß er gegen das Urtheil des Zuchtpolizeygerichts vom dritten dieß Monats, wodurch der der Verfälschung öffentlicher Urkunden wegen ihm Dienstentsetzung und eine ihn Ehr- und ehr- Zuchtpolizeistrafe belehrigende Acht in No. 9 der Zweybrücker-Zeitung vom 17ten Juli 1833. Nachstehende: "Diese Zeit" beschuldigte Buchhändler Carl Theodor Barth von Landeruken, gebürtig wohnhaft in Zweybrücken, dermalen verhaftet, als nicht gesonnt über dieses sein Urtheil sein Appellation einlegen wolle, an diesen Gerichtshof appellire.

Dieser Act wird gegenwärtiger Akt aufgenommen, welcher nach geschehener Vorlesung von dem Herrn Commissarius und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

134

Zeugnißbuch Nro. 28
Seite 76

Nro. 1325. Wird dem Zeugnißbuch Nro. 28 Seite 76 beigeschlossen.
Zweybrücken am 6 August 1833. Scherl

Zeugnißbuch Nro. 28
Seite 76

Nro. 1325. Wird dem Zeugnißbuch Nro. 28 Seite 76 beigeschlossen.
Zweybrücken am 6 August 1833. Scherl

Vorgemerkt, den beschuldigten Carl Theodor Barth gegenwärtiger Verurtheilung von Königl. Landgerichts wegen ihm Dienstentsetzungen, nicht genehmig übergeschickt, geschieht demselben kund gemacht.

Also genehmigt und unterschrieben in der öffentlichen Sitzung des k. bezirksgerichts zu Zweybrücken, als Zuchtpolizeygericht geschehen, am dritten August 1833, wo zugegen waren: Peterssen, Präsident, in Vertretung Königl. Regierungsrath und des Präsident Landgerichts, Dietsch, Präsident, Schuller, Ergänzungsrichter, Merckel, k. Bezirksprokurator und Barth, Untergerichtsschreiber.

Unterzeichnet: Peterssen, Dietsch, Schuller, Barth.

Gegenwärtiges soll man allen denen, die es angeht, alsbald vollzogen werden.

Für richtige Ausfertigung entheilt auf Verordnung des k. Bezirksgerichts.

Zweybrücken den 6. August 1833.

Der Gerichtsschreiber.

Barth
Secretär

Verz: Merckel, Berlin.

No 1310. Registrirte Hausbanken des Hinterhauses Flügels
1833. Juli 24 &c.

Verz: Hoche.

An die Bibliothek.

Berlin

den 24 Juli

1833

N.° 6544.

Kosten

20.

in der Prozedur gegen Carl Theodor Bandt Buchbindergeselle aus Landsberg, wegen Verletzung der Ehrfurcht gegen öffentliche Beamte, wegen Verunreinigungen auf einer öffentlichen Straße und Handgriffe bei einer Obrigkeit.

Stempel	1.	45
Registrirung	3.	16
Zeugen		
Canzlei	2.	15
Gerichtsboth		24
Botenlohn		
Wundarzt		
Reise-Entschädigung der gerichtlichen Beamten		
Briefporto		
Experten	1.	24
Im Ganzen	9.	07

Die Richtigkeit bescheinigt:

Der Gerichtsschreiber,

1. 31
1. 52
1. 24
4. 51

136

137

Das das Leben nicht bei der gänzlichen Trennung
unmöglich das Leben oder die Gesundheit stören
könnte, muß vorher das Entzogene Blut
oder Lymphe ersetzt werden.

Ist man einige mit Blut die Gefäße mit
Blut Lymphe angefüllt, mit der Circulation des
Blutes zu vergleichen Gefäße auf beiden Seiten
offen unterbunden, so muß nicht ein und eben
Glied Blut und Lymphe verlieren, sondern
Blut von dem Herzen, Lymphe aber von
den Gefäßen

Nr. Copiebuch 138. 32/. Hannoverschen d. 7. Augst 1855.

Sr. Wohlgeboren

dem Herrn Brandgerichtsdirector

zum Königl. Lüneburg

Hochwohl!

Königliches Hochlöblichen,

in

Beantwortung des

Herrn Hochwohlgeborenen

Hochgeehrtesten.

Zufolge Aufforderung Ew. Wohlgeboren d. d. 3. Augst c. s. pr. Ihr. Herrn. wegen Ihrer Vorlage zu dem in seiner Ehrenschrift bezeichneten Herrn Hochwohlgeborenen, die Instandsetzung in baulichen Hinsicht zu untersuchen, wegen auch dem nach dem Ihrigen Augenschein befindlichen Ihr. Hochwohlgeborenen Befinden über die [illegible] Ehrenschrift der Commission, und Ihrer Ihrer Ew. Wohlgeboren in Aufbewahrung gebrachten zu berichten. Ehrerbietigst Ihnen hierauf einiger Gut den Eigenthümer, Brandversicherung, Bau in der Morgenseite und der Vorderseite, so wie an allen den Feuerungen welche neue gebaute

Anordnung [illegible] Bekanntmachung [illegible] Ober-Präsidium, so wird der Inhalt dieser Bekanntmachung hierdurch wiederholt. Das polizeiliche Verbot in der Regel nur die Folge einer strafbaren, muß aber auch auf eine unstrafbare Handlung angewendet werden, wenn die öffentliche Ordnung dadurch bei den Einwohnern gefährdet, [illegible] auf einige Zeit deren Freiheit zu entbehren, da aber, diesem gegen die Ordnung [illegible] Bestrafung [illegible] Anordnung der Polizeibehörde, zur öffentlichen Sicherheit zu verhelfen.

Mit vollkommener Hochachtung

ergebenst

Der Ob. Präsident
Flottwell.

Nº 797. [23] Zweibrücken den 9. August 1833.

An Löbl. Regierung

der Herrn General-Staats-Prokurator
in königl. Appellations-Gerichts
Sache.

Den Rechts-Candidaten Carl
Theodor Barth betr.

Löbl. Regierung beehre ich mich in der
Anlage die Akten der Untersuchung
gegen den Rechtscandidaten Carl Theodor
Barth, damalen in Arrest hiesiger Stadt
befindend, indem ich gegen ihn durch
Urtel des Zuchtpolizeigerichts hier vom 3ten
dieses Monats wegen Verletzung des Gerichtsgebäu-
des Unsinn und wegen Beleidigung öffentlicher
Beamten gegen seine Vertheidigung
begangenen Excesse Strafe eingeleitet
habe.

Hinsichtlich der Verletzung hatte ich eine
Gefängnißstrafe von 2 Monaten und in
Betreff der Beleidigung öffentlicher Beamten
eine solche von 6 Monaten gegen den
Beschuldigten beantragt. Das Zuchtpolizeigericht
hat aber in dieser Beziehung auf eine

141

Nr. 376. fa 18/8 33.

An Königliche
Hochlöbliche Regierung
des Rheinkreises
Abtheilung für Gerechtigkeitspflege
zu Speyer.

Vorgelegt.
Speyer, den 13. August 1833.
Der Generalprokurator
Hoffmann.

Gesetzentwurf von 3 Absätzen betreffend die Verpflichtung und die Entlassung öffentlicher Beamten

Der Bundesrat hat beschlossen, dem Reichstage den anliegenden Gesetzentwurf mit der Empfehlung vorzulegen, ihm die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Gesetz betreffend die Verpflichtung und die Entlassung öffentlicher Beamten im Sinne des Artikels 132 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

§ 1. Die Verpflichtung der Beamten, welche nach den Landesgesetzen durch Eid oder Gelöbnis bekräftigt wird, ist durch Handschlag an Eidesstatt zu bekräftigen.

§ 2. Die Entlassung eines Beamten ist dem Entlassenen durch Zustellung einer Urkunde bekanntzumachen.

Mit der Zustellung wird die Entlassung wirksam, sofern nicht in der Urkunde ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Delbrück.

Graf zu Eulenburg.

Leonhardt.

Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Dr. Friedenthal.

Dr. Leonhardi.

Dr. Achenbach.

Dr. Lucius.

Dr. Falkenstein.

Dr. Hanauer.

Dr. Hanauer.

Dr. Hanauer

der Revision Beschwerde der Stadtschaft Bergedorf
sah sich genöthigt, in Uebereinstimmung mit seinen
Gutachten sowie in Uebereinstimmung mit der
Mitwirkung der nächsten Beschlüsse.
Auf eine Eingabe beschwerte er gehorsamst,
diese Gesuche sah eine Verletzung der Rechte,
ung zu diesen Beschlüssen selbst, sei also
in dieser Beziehung nicht in Anwendung
seiner Rechte befugt gewesen zu betrachten.
Eine Mitglieder des Gerichts würden der
Meinung, daß der Beschwerde sie Abel
Folgerichtig abgesehen, indem es gehalten,
wenn der kais: Gesandte eine Vollmacht
erhalten sollte, sie zu
die der Beschwerde, wie bemerkt, gleich
Anfang dieser Abstellung unterworfen
wurde, und — auf seine Erklärung,
daß, wenn es dieselbe fortsetzen,
gegnerten Antrag gegen sie stellen
würde, dagegen stand und sie um Abl
an seine eigentliche Verfügungsgründ
sich, so erlaubte sich über die gemachten
Aussprungen, welche hier Verlust.
Schließlich mache ich Ew. Hochwohlgeboren
auf die bei den Akten liegenden Schreiben
des Barth vom 3. d. ergebenst aufmerksam,

wünsche die gerichtliche Erledigung der
den Ausschuß während einer langen
Zeit bildet, indem die für Gesundheit,
Zustand eigene schiffe. Ich habe den
hiesigen Verhältnissen nicht die Gelegenheit,
Sachverhalt der Beschwerde zu constatiren,
und sein Gutachten würde abgeben,
und lege daher die Akten mit der
gegnerten Berichtigung ergebenst
hier bei.

Mit ausgezeichneter Hochachtung bleibt
Ew. Hochwohlgeboren

gehorsamster Senats-Procurator
Marchtel.

/241

Antrag.

Der königl. General-Prokurator am königl. baierischen Appellations-Gerichte des Rheinkreises,

Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen
[illegible]

Nach Einsicht des am [illegible] 1833
von dem Zuchtpolizei-Gerichte zu [illegible]
erlassenen Urtheils, wodurch [illegible]

Nach Einsicht der am [illegible] 1833
von [illegible]
erwähnte Urtheil eingelegten Appellation; gegen das

Trägt darauf an, daß es dem Herrn Präsidenten der Zuchtpolizei-Kammer des K. Appellations-Gerichts gefalle, zur Erledigung dieser Sache einen Sitzungstag festzusetzen und einen Berichtsteller zu ernennen.

Zweibrücken den 12 August 1833.

[illegible]

Obige Sache wird auf den [illegible] August 1833.
Morgens 9 Uhr, festgesetzt, und Herr Appellationsrath [illegible]
zum Berichtsteller ernannt.

Zweibrücken den 12. August 1833.

Der Direktor des K. B. Appellations-Gerichts
des Rheinkreises
[illegible]

Der einschlägige Gerichtsbote wird hiermit beauftragt, [illegible]
vorzuladen, auf den anderseits erwähnten Tag und Stunde vor dem K. Appellations-Gerichte, Kammer der Zuchtpolizeisachen, in dessen gewöhnlichen Sitzungssaale zu Zweibrücken zu erscheinen, um [illegible]

Zweibrücken den [illegible] 1833.

Der K. General-Prokurator

[illegible]

[illegible]

Vorladung.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

147

Paul Strauss
Barth.

17. August 1833.

Auszug

aus dem Protokolle der Urtheile der Zuchtpolizeikammer des Königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken.

Das Königliche Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten August achtzehnhundertdreißig, welcher beigewohnt waren: Löwing, Director, J. A. Schultes, von Closen, Hezz, Rangel, Wolf, Fritz, beeidigte Rechtsgutachter, und Schmidt, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen
der Königlichen Rechtsbehörde, Appellantin gegen ein Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom dreißigsten August laufenden Jahres, wo-

Landes-Gerichts zweiten Rechts-Zahlungstages Freyd.

C.

Gegen

Paul Theodor Barth, siebenundzwanzig Jahre alt, Rechtskandidat in Zweibrücken wohnhaft, in Stand- und Rechtszustande verschiedener Appellaten.

Hier wohnenommenen Königlichen Appellations-Gerichts-Rath Jaggi;

Hier Einsicht und Beratschlagung sämmtlicher hiesiger hierzu Berufen Beisitzenden gepflogen, und insbesondere

1°) das angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellaten von der Anschuldigung, durch einen Aufsatz in der Zweibrücker Zeitung Nummer vom neunten, vom siebenzehnten Juli achtzehnhundert zwei und drei, für „Diese Zeit", öffentliche Beamten wegen ihrer Dienst-verrichtungen beschimpft zu haben, freigesprochen hat.

2°) der Appellat-Erklärung der Nichtberufung vom fünften August laufenden Jahres;

3°) der von dem Appellaten für heute vorgebrachten und besonders registrirten Berufung.

Nach Anhörung der Rechtsberufung, welche dahin antrag, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellaten für überwiesen zu erklären, die Königliche Beamten wegen ihrer Dienst-verrichtungen beschimpft zu haben, und ihn demnach in Anwendung des Artikels zweihundert zwei und zwanzig des Strafgesetzbuches in eine Geldbuße von sechs Monaten und in die Kosten zu verurtheilen.

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Rechtfertigung der Beschuldigung gegen den Antrag.

In dem hierauf letzteren verlangten

Abstimmung, wurde der Antrag die Schließung, daß die Beschlüsse des Landtages vom ersten und zwanzigsten Juni achtzehnhundert zwei und drei- ßig, über die Civilisation der deutschen Bauern, über welche Abstimmung die Namensverzeichnisse beigefügt sind, über welche Abstimmung die Namensverzeichnisse beigefügt sind, über welche Abstimmung die Namensverzeichnisse beigefügt sind

gelegt wird, sind eine schwäbische, willkürliche, ungesetzliche Handlungsweise über Deutschland ausgeübt, die Selbstständigkeit der deutschen Staaten, ihre Verfassungen verletzt, und den Schutz ihrer Gesetze aufgehoben zu haben, welche Anschuldigungen schwere Strafe leiden.

In Erwägung, daß die Commission in der angesetzten Untersuchung in den angeführten Sätzen gefunden ist, und die beigebrachten Zeugenaussagen gegen Sie, als eine moralische Person gesichtet sind; daß diese Verletzung des deutschen Bundes, wenn das Königreich Sachsen einen Theil bildet, eine als Verletzung anderer Königreiche constituirt, (vide Klübers öffentliches Recht des deutschen Bundes Fortsetzung einführt

einzusehen a Zwei hundert einzusehen b), somit nachstehende schwere Schuldigungen gegen eine Verfassung enthalten, welche mit einer Landesverfassung bildet, und daneben die Verfassungsurkunden des Artikels zweihundert zwei und zwanzig der Bundesgesetze wegen Anfallen gegen den Angeklagten anzuwenden sind.

In Erwägung die Dauer der Rede betreffend, daß Angeklagt wegen gegenwärtigen Anschuldigungs-Punkten schon längere Zeit in Untersuchung gewesen sind befunden, und daher das Minimum der Verfassungszeit angenommen worden.

In Erwägung, daß Zeugen die Vernehmung gerechtfertigt und das angefertigte Urtheil aufzuheben ist.

Auf diesen Gründen,
mittelst Aufhebung des angefochtenen Urtheils, erkläret das königliche Appellationsgericht den Appellaten schuldig, die Läugnung in den Aufsätzen: bestätigt Dieser Zeit: in Nummern neun der Zweibrücker Zeitung vom siebenten Juli achtzehnhundert zwei und zwanzig geschehen zu haben, und demselben zu einem Monat Gefängniß und in die Kosten des Prozesses, liquidirt auf fünfzehn Gulden fünfzig Kreuzer.

Allein dieses in Anwendung des Artikels zweihundert zwei und zwanzig des Strafgesetzbuchs und des Artikel einhundert vier und neunzig und zweihundert acht des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Gerichtshofe

Friedensrichter vorgelesen wurden und also lauten:

Artikel zweihundert zwei und zwanzig des Strafgesetzbuchs.

„Wenn einer oder mehreren obrigkeitlichen Personen, bei ihren öffentlichen oder einstweiligen Funktionen, oder bei Gelegenheit „dieser Ausübung irgend eine „Beleidigung durch Worte zugefügt, die ihre Ehre oder Delikatesse angreifen, oder selbe verunglimpfen, oder wenn sie auf solche Art beleidigt „sind, mit einem Gefängnisse von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden. ꝛc

Artikel einhundert vier und neunzig der peinlichen Prozeßordnung.

„Jedes Endurtheil, das entweder gegen den Beschuldigten und die

„Personen, welche für die bürgerlichen
„Folgen des Verbrechens verantwortlich
„waren, aber wider den Civilbeklagten
„erkannt, verurtheilt den unterliegenden
„Theil zugleich in die Kosten, sowie in
„jene, welche der mit der öffentlichen
„Klage beauftragte Beamte sich
„auferlegen lassen.

„Die Liquidation der Kosten
„geschieht in dem allda Rathsstube.

Artikel zweiundneunzehnhundert eilf
ibidem.

„Die Bestimmungen der vorher-
„gehenden Artikel, welche die
„Freiwilligkeit der Unterwerfung,
„die Zulässigkeit der Sequestra-
„mittel, die Form und Wirk-
„samkeit und Unterschrift des
„Endurtheils in der ersten Instanz,
„die Abtheilung in die Kosten,
„so wie die in diesen Artikeln vor-

„gesehenen Personen betreffen, sind auch
„für in der Appellations-Instanz vor-
„kommenden Umstände allenfalls anzuwen-
„den.

Unterzeichnet: Lüthy, J. A. Wallimann,
von Büren, Hegg, Mangel, Schmid.

Für wörtlich, nach Abschrift der
K. Amtsbehörde mitgetheilt, Aktenschrift:

Thun d. Untergerichtsschreiber.

KANT: BERN: APPELL: GERICHT

Das Nationalfest
der
Deutschen
zu
Hambach.

Unter Mitwirkung eines Redaktions-Ausschusses
beschrieben
von
J. G. A. Wirth.

Zweites Heft.

Neustadt a/H. 1832.
In Commission bei Philipp Christmann.

Preis 24 kr. zur Gründung eines Fonds für deutsche politische National-Journalistik.

154

So sey denn noch einmal freudig gegrüßt, du schöner Tag, an dem unsere Fahne, des mächtigen Deutschlands majestätisches Panner, nach langer Demüthigung zum ersten Male wieder entfaltet war. Ja es war ein schöner, und zugleich ein ernster Tag, wo dreißigtausend Deutsche nur von Einem Gedanken beseelt, nur von Einer tiefen Ueberzeugung durchdrungen waren, von der Ueberzeugung: »das große Vaterland müße von Schimpf und Elend endlich einmal zu Ruhm und Glück auferstehen, Deutschland müße bald wiedergeboren werden.« — Was die Diplomaten den Völkern so eifrig zu verbergen suchen, daß die Noth unseres Landes und das Unglück des ganzen europäischen Welttheils nicht natürlich sey, sondern vielmehr durch ein unsinniges und despotisches Regierungssystem herbeigeführt werde, daß dieses verwüstende System, welches die Bevölkerung eines ganzen Welttheils unbeschreiblich elend macht, seine Hauptstütze nur in der Zerrissenheit und der Unterdrückung Deutschlands habe, und daß wir daher unsere Freiheit und Nationaleinheit nicht blos des eigenen Glückes, sondern noch mehr der Beruhigung und dauerhaften Organisation Europa's wegen zu erringen streben müßen, daß ohne die Freiheit Deutschlands die Freiheit keines andern Volks denkbar sey, und daß namentlich die Völker im Osten durch uns befreit werden müßen — alles dieses hatte die große patriotische Versammlung tief gefühlt und klar erkannt. Daher die lebhafte Sympathie für Polen, daher die einmüthige Ueberzeugung, daß die Sache dieser edlen Nation von der unsrigen unzertrennlich sey. An dem Tage, wo zur Wiederaufrichtung des vereinigten freien Deutschlands der Grundstein gelegt wurde, mußte nothwendig auch das brennende Verlangen kund werden, für die Märtyrer der europäischen Freiheit, die ritterlichen Polen, nicht blos zu sprechen, sondern auch einmal zu handeln. Dieses Verlangen äußerte ins-

155

besondere unser wackrer Fitz, Bürger zu Dürkheim, in einer Rede, die allgemein Anklang fand. Wir wollen daher das zweite Heft der Festbeschreibung mit der Rede dieses Patrioten eröffnen:

So viel uns Deutschen, im Allgemeinen, bei unserem jetzigen Zustand noch zu wünschen und zu erringen übrig ist, so müssen doch alle unsre Klagen und Wünsche in den Hintergrund treten, wenn wir an das Schicksal der edlen polnischen Nation denken.

Ich glaube daher, daß es ganz an seinem Orte ist, bei dem heutigen deutschen Maifeste, bei welchem wir mehrere der edelsten Glieder dieser Nation in unsrer Mitte erblicken, — die Frage vorzulegen und zu erörtern: Ob es denn, wie bisher bei uns Deutschen, immer nur allein bei der innigen Theilnahme an ihrem Schicksale verbleiben soll, oder ob wir *mehr* für sie thun können und sollen! —

Es schwellt mir die Brust, wenn ich daran denke, daß der erste feste Entschluß, die schönste und edelste Handlung zu vollbringen, — welche die Muse der Geschichte in Erz graben, und die Chöre der guten Geister in dem Himmel jubelnd verkünden würden, — wenn, sage ich, der erste feste Entschluß, eine so edle That zu vollbringen, als die ist: Polens Befreiung vom Joche des Tyrannen, von der heute versammelten Menge, an diesem festlichen Tage, aus Hambachs Schloß-Ruinen ausgehen würde! —

Denn so lange diese edle Nation unter einem so furchtbaren Joche der Tyraney leidet, so lange ihre edelsten Glieder als Verbannte in Frankreich leben, und ein größerer Theil in den Wüsten Sibiriens schmachten muß, *so lange* kann kein andrer Gedanke in meiner Seele aufkommen, als der, — das Schicksal der unglücklichen, dreimal bedauerungswerthen polnischen Nation gemildert zu sehen. Und ich bin gewiß, dieses Gefühl theilen alle die hier sind, und Millionen von wackern Männern unsrer und andrer Nationen mit uns. — Und trotz diesem Gefühle der Millionen, sollte es blos bei dem weibischen Gewinsel des Mitleids bleiben?! Trotz diesen Millionen, die sich für Polen und dadurch für die Sache der ganzen Menschheit erheben könnten, — sehen wir ruhig zu, wie das Ungeheuer in Menschengestalt, auf dem russischen Throne, durch seine Schergen, die edelste Nation von Gottes Erde vertilgen läßt! — sehen zu, wie er tausende von Familien nach Sibirien schickt, ihnen Vermögen, Namen und Ehre raubt, und sonstige Grausamkeiten an ihnen verübt, welche auszusprechen, sich das menschliche Gefühl empört. So daß der größte Theil der Nation in eine solche Lage versetzt wurde,

wo der Tod wünschenswerther als das Leben ist. — Und warum müssen sie alles dieses erdulden? — Weil sie sich von dem Joche eines Tyrannen befreien wollen, der ihre heiligsten Menschenrechte mit Füßen trat, der nach Laune und Willkür den Gesetzen des Landes Hohn sprach. Und dies thaten sie in einer Zeit, wo in Frankreich durch die Juli-Revolution ein Stern der Hoffnung für alle unterdrückte Völker aufgegangen war. Sie thaten es zu einer Zeit, wo des Czaren Macht sich an den Grenzen Polens zusammen gezogen hatte, um mit den Polen vereint — (wie Er irrig glaubte) und vielleicht noch andern absoluten Mächten, Frankreich, und mit ihm alle liberalen Ideen zu bekriegen und zu unterdrücken. — Und hätten diese Mächte alsdann den Sieg davon getragen, was wäre aus unsern constitutionellen Verfassungen geworden!? — Sie wären uns alle genommen, und an ihrer Stelle herrschten nun absolute Gewalten, ja vielleicht die russische Knute! —

Daß es nicht geschehen, daß wenigstens dieser Kampf, den wir heute jeden Tag in den einzelnen Theilen von Deutschland durch Fürsten und ihre Helfer im Kleinen führen sehen, noch nicht in zwei Jahren im Grosen begonnen, dies haben wir Polen zu verdanken. — So waren sie auch diesesmal, wie schon vor 150 Jahren gegen die Türken, — unsere Retter von dem Joche der Tyranney! Und wir Millionen Männer deutscher und anderer Nationen sollten ruhig zusehen, wie man Polen dem russischen Reiche einverleibt, wie dessen edelste Bewohner theils im Ausland darben oder in Sibirien dem Hungertode preisgegeben sind, und wie der zurückgebliebene Theil durch russische Institutionen seiner Nationalität beraubt werden soll. — Und wir, die den innigsten Antheil an Polens traurigem Schicksal nehmen, *wir sollen ihnen nicht mehr als Mitleid und Bewunderung zollen dürfen!? — weil es die Politik unsrer Fürsten nicht erlaubt, daß wir thatkräftig für sie wirken.* — O! dann zieht fort ihr Polen, zieht fort nach Amerika, nach dem Lande der Freiheit, wohin schon so viele freie Männer gezogen, die das Joch des Despotismus und der Tyranney nicht ertragen konnten, und die Edelsten unsrer und andrer Nationen werden euch folgen, und von dort aus ihr armes Vaterland bedauern, dessen Bewohner nicht verdienten frei zu werden, weil sie ein edles Volk durch Tyrannen-Macht untergehen ließen, das sie retten konnten. —

Doch nein! — so weit wird es mit uns noch nicht gekommen seyn! — wir wollen zuerst unsre deutschen Brüder auffordern, und die andern Nationen werden uns folgen, in allen deutschen Ländern Unterschriften von Männern zu sammeln, welche bereit sind, Gut und Blut für die Be-

156

freiung Polens zu opfern, und wenn ihre Zahl groß genug geworden, dann einen unsrer Fürsten bitten, sich an unsre Spitze zu stellen zu dem Kampfe für die Rechte einer vor den Augen der civilisirten Welt grenzenlos elend gemachten Nation. — Und die Fürsten müssen es zulassen, wenn noch ein Funke von Menschlichkeit in ihrer Brust lodert, — ja, ich hoffe, u ihrem eignen Besten, sie werden es thun. — Denn sorgen wir nicht in Zeiten dafür, daß dem Vergrößerungs-System des nordischen Colosses gegen Westen hin ein Damm entgegen gesetzt werde, so haben wir früher oder später gleiches Loos mit Polen zu erwarten. Und wie könnten wir einen stärkeren Damm errichten, als wenn wir Polen wieder herzustellen suchen! Daher frisch zur That! — Lasset Adressen an alle deutsche Volkstämme und an alle andere Nationen ergehen, worinnen sie zur Theilnahme an diesem heiligen Kampfe aufgefordert werden, und kein Fürst wird euch hierin hindern können, noch wollen. Denn — ohne Polens Freiheit, keine deutsche Freiheit! ohne Polens Freiheit kein dauernder Friede, kein Heil für alle andern europäischen Völker! — Drum fodert auf zum Kampfe für Polens Wiederherstellung, es ist der Kampf des guten gegen das böse Princip! — es ist der Kampf für die edle Sache der ganzen Menschheit! — Es ist das Sühn-Opfer welches die civilisirten Völker jetziger Zeit, den Enkeln der großen polnischen Nation bringen müssen, — um den Schandfleck wieder abzuwaschen, welchen die scheußliche Politik des vorigen Jahrhunderts durch die Theilung Polens dem deutschen Namen aufgedrückt hat!«

Der Versammlung ward nun die Freude zu Theil, einen edlen Polen, Franz Grzymala, auf der Rednerbühne begrüßen zu können, der über den Zustand Europa's und das grausame Unterdrückungssystem der Könige mit ergreifender Wahrheit sprach. Die Rede dieses eben so thätigen als einsichtsvollen Polen, welche uns leider bei dem Abdruck dieses Heftes noch nicht mitgetheilt war, machte großen Eindruck auf die ganze Versammlung, insbesondere tief empfunden wurde die gewiß wahre Behauptung: daß kein Volk reifer sey, die freieste Verfassung dauerhaft bei sich zu begründen, als das deutsche Volk. Veranlaßt durch die hohe ehrenvolle Erwartung eines Polen von unserem deutschen Vaterlande sprach jetzt Christ. Scharpff aus Homburg, der tapfre Mitarbeiter an der deutschen Tribüne:

Deutsche Männer!

Unser Vaterland war in Schmach und politische Ohnmacht versunken; es hat die Schmach von sich geworfen, es ist aus dem unwürdigen Schlafe erwacht, die Blicke Europa's sind wieder auf dasselbe gerichtet. — Die Begeisterung, mit welcher das deutsche Volk die Revolution des

Juli begrüßte, die Aufstände in Hessen, Braunschweig, Sachsen ꝛc. ꝛc. die edle Theilnahme an dem Schicksale Polens, dann die mächtig sich erhebende öffentliche Meinung, genährt durch eine entschiedene Opposition, und zur Begeisterung gesteigert durch die Gründung des deutschen Vaterlandsvereins, Alles dies mußte die Freunde und Vertheidiger der Freiheit zu hohen, herrlichen Erwartungen berechtigen. Diese Erwartungen wären jetzt schon erfüllt, hätten damals die Völker ihre vortheilhafte Stellung eben so schnell begriffen, als die Könige ihre mißliche Lage erkannten. Die Könige schlossen ein enges Bündniß, sie befürchteten: es gelte den Kampf auf Leben und Tod; — während die Völker der Täuschung sich hingaben: die Forderungen der Vernunft und der Civilisation müßten endlich jetzt vor den Thronen Gehör finden. Und so gelang es denn wiederum der Heuchelei der Machthaber, die Völker zu betrügen, denn noch war es nicht klar geworden, daß mit dem Unsinn, der auf den Thronen sitzt, mit der künstlich und gewaltsam vererbten Barbarei aus einer Zeit, die in Ruinen liegt, — eine vernünftige und redliche Verständigung unmöglich sey. — Das Volk wußte nicht, daß Vernunft von Seiten eines legitimen Fürsten Selbstverrath an der eigenen Majestät wäre, dessen sich kein gekröntes Haupt schuldig machen kann. — Die Machthaber sahen den Untergang ihrer jetzigen Herrscherweise voraus, wenn sie den Forderungen der Vernunft und der Civilisation nachgäben: jedes Zugeständniß wäre ja ein Schritt näher zur Volkssouveränität! — Darum: wo ein Zugeständniß dennoch gemacht werden muß, ist es voll von Trug: die Freiheit wird zur Fessel, sobald das Volk ernstlich davon Gebrauch machen will: das Volk hat keine Garantie für seine Rechte! — So lange noch irgend ein Schein für die Möglichkeit absoluter Herrschaft vorhanden ist, muß die aufstrebende Freiheit der Völker im engen Zwinger veralteter Staatsformen gefesselt bleiben; die Anerkennung des Rechts und der Vernunft, wird bis zur letzten, dringendsten Stunde verschoben, indeß Elend, Verarmung und Unterdrückung von Millionen der morschen Herrschaft zur Stütze dienen. Glücklich der Fürst, hat der morsche Bau wenigstens bis zu seinem Lebensende gehalten! — Er konnte das Maas seiner Sünden in Ruhe häufen, er hat ruhig in der sturmbewegten Zeit sein Volk und sein Land regiert, er kann wohlgefällig von feilen Höflingen sich beklatschen lassen. — Und sollte auch, statt der Thränen des Volks, der Fluch der lebenden und kommenden Geschlechter seinem Namen folgen, er hat genug des Ruhmes: er hat zu Gunsten der meuterischen Canaille keines einzigen Rechtes seiner fürstlichen Krone sich begeben! — Der Bund zu London, wie der Bund

157

zu Frankfurt, beobachtet in diesem Sinne jeden Schritt der unterdrückten Völker und »Rückwärts« ertönt der schmachvolle Ruf, sobald sie erkennen, daß der Schritt ein Schritt zur Freiheit ist: »Rückwärts« ist auch der Inhalt aller ihrer Protokolle und Beschlüsse, die sanctionirt durch die Macht der Bajonette, in Europa als Völkerrecht gelten sollen. Wehe dem Volke, das durch die fromme Gerechtigkeitssprache dieser diplomatischen Inquisitionsgerichte sich täuschen läßt! Die Emanzipation der Völker zu hindern, ist das oberste Gesetz dieser Verbündeten, und die Zugeständnisse, die Einer oder der Andre zu machen gezwungen ist, werden zurückgenommen, sobald die Möglichkeit des Gewaltstreichs erkannt wird. — Aus Allem dem aber sollten die Völker die Lehre ziehen: daß sie vom Regime des **bon plaisir** vergeblich einen bessern Zustand der Dinge erwarten. — Der beste Fürst von Gottes-Gnaden ist ein geborner Hochverräther an der menschlichen Gesellschaft, und erst dann ist ein besserer Zustand der gesellschaftlichen Ordnung zu hoffen, wenn statt der Bundestags- und Conferenzmänner die Repräsentanten des befreiten Deutschlands und die Vertreter der freien, unabhängigen Völker Europa's zu Congressen zusammentreten. Nichts zu hoffen aber ist von der jetzigen Kabinetspolitik und der europäischen Diplomatie, welche auf das Recht der Bajonette gestützt, unberufen sich anmaßen, über das Schicksal der Völker nach Laune und Interessen der einzelnen Machthaber zu entscheiden. Die Anarchie, vor der man zurückschreckt, der traurige Zustand der Verwirrung und Ungewißheit, der aller Länder Europa's sich bemächtigt, sie sind die natürliche Frucht des verkehrten Systems dieser Gewalthaber. — Deutsche Männer, gegen Diejenigen, welche Körper und Geist in trauriger Zwingherrschaft gefesselt halten, welche durch Verarmung und Verdummung die Völker zu ohnmächtiger Ruhe zwingen wollen, gegen sie spricht das »Schuldig« aus, wenn über kurz oder lang, der unselige Zustand Europa's und unsers unglücklichen Vaterlandes, statt auf dem Wege friedlicher Reform, in gewaltsamer Umwälzung das Heilmittel sucht. — Werft einen Blick auf die 15 Jahre der Täuschung und Unterdrückung, durch welche unser schönes Deutschland verarmt und entwürdigt ist: das freie Wort war immer verfolgt; Handel und Gewerbe sind gefesselt und vernichtet, und wo etwas zu ihrem Besten geschieht, da ist es auf Kosten und zum Ruin des nächsten Grenznachbars, der unser deutscher Mitbruder ist (allgemeiner Beifall); der Landmann, durch Steuern, Zehnten, Frohnden, Gilt und Zins für kleine und große Zwingherrn, verarmt und verschuldet, muß Hütte, Acker, Heimath, wo er glücklich seyn könnte, verlassen, will er

mit Weib und Kindern nicht Hungers sterben. Diesem Allen abzuhelfen versprach die deutsche Bundesakte, versprachen die deutschen Fürsten in den Tagen ihrer Bedrängniß, sie wissen nichts mehr von den Versprechungen, aber o der Schmach! achtzehn Jahre nachdem das deutsche Volk Gut und Blut geopfert, diese Fürsten von napoleonischem Despotismus zu befreien, rufen dieselben die Ordonanzen Napoleons, mit dem Blute Palms besudelt, Napoleons nie gesetzlich sanctionirte Decrete, die den Despoten vom Throne gestürzt haben, rufen sie zur Unterdrückung der deutschen Preßfreiheit und persönlichen Freiheit zurück. Dies, deutsche Männer, ist empörend und schmählig! — Jetzt oder nie gilt es, daß Deutschland zeige, ob es werth sey, aus diesem Zustande der Entwürdigung herauszutreten, oder ob es werth sey einer noch schimpflicheren Sklaverei! — Durch rege allgemeine Theilnahme an der Ehrensache des Vaterlandes, an dem herrlich begonnenen Kampfe der Freiheit gegen den Absolutismus, der Volkssouveränität gegen die Souveränität der Könige, kann der Zustand des Rechts und der Vernunft in Deutschland und durch Deutschland in Europa begründet werden, durch Trägheit und Gleichgültigkeit beim Rufe des Vaterlandes siegt die Sache der Könige, der Zustand der Gewalt und der Unvernunft, in Deutschland und durch Deutschland auch im übrigen Europa. Zwischen Freiheit und Knechtschaft, zwischen dem Zustand des Rechts oder der Gewalt, der Vernunft oder der Unvernunft ist die Wahl gegeben; — erkämpft das deutsche Volk Freiheit, Recht und Vernunft, dann Heil unserm Vaterlande, Heil den unterdrückten auf uns vertrauenden Völkern Europa's! — Siegen Knechtschaft, Gewalt und Unvernunft, dann ist Unglück und Schande unser Loos. Der Genius des Vaterlandes walte, daß nicht über kurz die Völker Europa's ausrufen: Unglück und Schande über Deutschland, es ist nicht werth der Freiheit, nicht werth eines bessern Zustandes, es verdient unter den Bajonetten des Absolutismus zu verstummen, es verdient unter die Knute des russischen Czars den Nacken zu beugen! Deutsche Männer, in eurer Macht liegt es zu verhüten, daß dieser schmachvolle Ruf nicht über unser Vaterland ergehe! Es lebe Deutschland, das einige, starke, freie Deutschland lebe hoch!« —

Nach diesen ernsten, tiefergreifenden Worten sprach wieder ein Pole, Oranski:

Das unläugbare Zeichen der Reife eines Volkes ist das Bedürfniß des öffentlichen Lebens. Das deutsche Volk fühlt das großartige Be-

158

dürfniß, versammelt sich zu berathen über das Interesse des gemeinsamen Vaterlandes. Das heutige Fest ist der erste Akt der Mündigkeit des deutschen Volkes. Aber meinen Sie, daß Sie hier unbemerkt, unbeobachtet bleiben können? Feste sollen nur auf Befehl der Fürsten, zur Ehre der Fürsten veranstaltet werden, das Volk soll keinen eigenen Willen, keine eigene Stimme haben. Meinen Sie, daß Sie den Schutz der Gesetze gegen die Rache der beleidigten Machthaber anrufen können? Die Gesetze, verfertigt von den Aristokraten, sanktionirt durch die Despoten, dienen nur der Uebermacht, nur den Unterdrückern, — die Waffen stillen den Klageruf der Völker. Die nordischen Barbaren werden kommen, um die Rebellen zu züchtigen, — die wilden Horden überschwemmen das glückliche Land der Deutschen, zerstören die Städte, verbrennen die Dörfer, die Hufe der kosakischen Pferde zertreten die blühenden Weinberge der stolze Sieger feiert auf demselben Ort das Fest der Zerstörung, — man verwandelt die Bühne in ein Blutgerüste. Es bleibt dann kein Mittel dem Rettung, als der Aufstand der Völker, der freien, der mündigen Völker. Der Ruf der Freiheit tödtet die Despoten, die Waffen der Söldlinge fallen vor dem Angesicht der freien Männer. Wie in Rom die Brutusdolche, so müssen alsdann die Hermannsschwerter vor allen Tirannen blitzen, — die hundert Köpfe des Ungeheuers würden dann auf einmal fallen. »Geduld« war lange der Wahlspruch des deutschen Volkes, die Zeit des Handelns ist da. — Dem Erwachen der muthigen Thatkraft der Völker ein Lebehoch! dem heiligen Bunde der Völker ein Lebehoch!«

In den Pausen zwischen dem Vortrage vorstehender Reden wurden wieder verschiedene patriotische Lieder gesungen. Wir theilen hier einen aus dem Polnischen übersetzten, und dann einen von dem wackern Fitz gedichteten Gesang mit:

1.

Der Polen Mai.

(Uebersetzt aus dem Polnischen.)

Brüder laßt uns geh'n mitsammen
In des Frühlings Blumenhain,
Lasset unsre Herzen flammen
Hier im innigsten Verein.
Lieber Mai, holder Mai! —
Winters Herrschaft ist vorbei! —

Einst in solchen Maientagen
Ward ein Kleinod uns geschenket,
Muß das Herz nicht feurig schlagen
Wenn es jener Zeit gedenket?
Gott verleih! Gott verleih!
Daß erblüh' ein solcher Mai.

Ach es haben Feindes Mächte
Dieses Kleinod uns geraubt,
Von dem theuersten der Rechte
Kaum zu sprechen uns erlaubt.
Trüber Mai, trüber Mai! —
Wenn ein Volk nicht froh, nicht frei.

Von dem Joche des Tyrannen
Suchten wir uns zu befreien,
Manche Schlachten wir gewannen?
Glaubten schon daß frei wir seyen.
Sangen frei, komm herbei
Du ersehnter Freiheits-Mai.

Doch! wir mußten unterliegen
Feindes-Uebermacht und Ränken,
Möge Gott, der uns zu siegen
Nicht vergönnt, den Tod uns schenken.
Trüber Mai, trüber Mai! —
Wenn ein Volk in Sclaverei! —

Eine Hoffnung knüpft ans Leben
Uns verbannte Polen wieder,
Unsre Freiheit zu erstreben
Werden helfen deutsche Brüder!
Gott verleih, daß es sey!
Dankfest dann dem neuen Mai!

2.

Deutsches Mailied.

Als Erwiederung auf das polnische Mailied.

(Mel.: Wo Kraft und Muth ꝛc)

Hört deutsche Brüder Polens Klage
Sie dringt an jedes Mannes fühlend Herz;
Wem nicht der Polen trauervolle Lage
Erpresset ein Gefühl von Schaam und Schmerz,
Den mag ich nimmer Bruder nennen,
Er kann für Edles nie entbrennen; —
Er machet Schand der deutschen Nation,
Ihm zeige jeder Biedre Spott und Hohn!

Der Polen Hoffnung ist auf euch gerichtet,
Sie fleh'n zu euch um Hülf' in ihrer Noth;
Das Reich der Polen hat der Czar vernichtet,
Und Tyrannei treibt mit den Edeln Spott.

159

Und deutsche Männer könnten sehen
Daß Polens Reich soll untergehen!? —
Es brächte Schand der ganzen Nation,
Die Nachwelt spräch' von uns mit Spott und Hohn.

Doch! — wer von Knechtschaft andre will befreien
Muß selbst ein edler freier Mann auch seyn;
Und viele unsrer deutschen Brüder weihen
Ihr Gut und Blut der Willkühr falschem Schein.
Doch laß't uns heut die Hoffnung nähren:
Sie wird Erfahrung bald bekehren;
Dann machen wir die edlen Polen frei
Und bringen Fluch der Russen-Tyrannei.

O! Brüder nährt die edlen Freiheits-Flammen,
Dies edle Feuer tief in eurer Brust,
Ja! — halten wir in Eintracht nur zusammen,
Und jeder sey sich seiner Kraft bewußt!
Dann muß die gute Sache siegen
Das Schlechte muß ihr unterliegen.
Und es erscheinet bald ein schöner Mai
Wo Deutsche, Polen, jauchzen: wir sind frei.

O! — süße Hoffnung, du kannst mich nicht trügen,
Daß Deutschland werde kräftig bald ersteh'n,
Geschichte müßte, und der Zeitgeist lügen,
Wenn unsre Sache könnte untergeh'n.
Wir wollen Menschen-Recht erringen
Wir wollen, und es muß gelingen:
Dies schwören wir beim Deutschen Fest im Mai,
Wir wollen — alle Völker seyen frei.

Jubel und Heiterkeit, gepaart mit tiefen patriotischen Gefühlen, belebte die große Versammlung, in einzelnen Gruppen hatten belehrende Unterhaltungen statt, dichter aber drängten sich die Zuhörer, wenn von der Tribüne oder andern zweckmäßigen Punkten öffentlich gesprochen wurde. Von den vielen Reden, die jetzt noch bis zum späten Abend gehalten wurden, theilen wir ferner mit:

Rede von Barth aus Rheinbaiern.

„Vor uns liegt ein' glücklich Hoffen,
„Liegt der Zukunft goldne Zeit,
„Steht ein ganzer Himmel offen
„Reift der Freiheit Seeligkeit"!

So rief dir, mein deutsches Volk, dein glühend begeisterter, kriegerischer Sänger, in einer ernsten, hohen Zeit zu; und sie begeistern uns heute wieder diese warmen anfeuernden Töne, sie erhalten einen bedeutungsvollen mahnenden Klang diese unsterblichen Worte des deutschen Sängers,

entquollen einer Zeit, reich an Druck, Muth und vernichtenden Kämpfen! — „Vor uns liegt ein glücklich Hoffen!" so ruft der gigantische Geist der Zeit, der mit erschütterndem Tritte über die Erde schreitet, an den Hütten, an den Pallästen, an den Thronen! und der warme Menschenfreund jaucht ihm trunken entgegen, und der knirschende Despotismus hüllet sich dichter in den blutigen Purpur und mit schielendem, zitterndem Blicke, mit angstlich stockendem Herzen, dem Schritt des erhabnen Geistes folgend lauert die verschrumpfte Politik: ob durch Waffenschall und marklose Drohungen der Gewaltige nicht betäubt werden könnte! Und er steht, das glühende Auge in die Ferne gerichtet, den nervigen Arm emporgeboben, er steht harrend, ob ihr ihm folget, aus dieser trüben, drückenden Dämmerung, in den lachenden Tag, dem er euch entgegen führen will. Mitbürger! Männer! Söhne des Vaterlands! raffet euch auf mit lautern, starken Herzen, prüfet die heiligen Momente, die gewichtig in ihren Folgen wie Jahrtausende sind, — und dann weihet euch, weihet euch auf Tod und Leben, den heiligsten Interessen der Menschheit! — Erkennet die Würde, den Adel eurer Bestimmung, der Himmel rief euch zu großen Zwecken ins Leben, er erschuf euch für diese Zeit! Und vor Allen du rüstige, edle, begeisterte vaterländische Jugend, auf deren Muth, deren Thatkraft die verkündete glückliche Zukunft gebaut ist, mit frohen, von kühnen Entschlüssen geschwellten Herzen trete zusammen, mit unbrechbarem diamantnem Muthe rüste dich! siehe schon bricht es über die dunklen Berge, das Morgenroth eines neuen Jahrtausends, — das Morgenroth einer glücklichen, freien, veredelten Zeit, aber finstere Wolken drücken sich über das aufströmende Licht, und der Männer-prüfende Sturm bricht in den anbrechenden Morgen. Dränge deine ehernen Reihen um den heiligen Altar der Freiheit, und schütze die auflodernde Flamme, und wenn sie naben die finstern Verbündete des Abgrunds, dann leuchte, ein verderbender Wetterstrahl, in ihre kalte Massen, und siege mit deinem reinen Blute, in deinem menschenbeglückenden geheiligten Unternehmen —"

Und ihr, die ihr mit Wort und That, die heiligsten Empfindungen des Menschen erweckt; die ihr dem aufstrebenden Volke die hilfreiche Hand bietet, die ihr es mit seinen Menschen- und Staatsbürgerrechten bekannt und vertraut macht; würdige, edle Volks- und Menschenfreunde, erhebt eure belebrende, anfeuernde Rede, stärker und wärmer, rufet auf mit der Stimme der Zeit, erhaltet veredelt die erweckten Gesinnungen, macht den Menschen reif für die Opferungen, welche der große Moment von ihnen fordert; — nicht mit der Sprache der Verachtung, mit der ungeschmückten energischen Rede der Wahrheit rufet sie hinauf in eure Rei-

Varietas. Zweibrücken den 22 Mai 1833.
Barth Lehrer
160

hen, sie hören, sie folgen euch gerne. — Freiheit und Vaterland — ja sehet Kleingläubige, wie die Welt bei diesen Worten aufhorcht, wie die Herzen lodern in den Hütten, hinter dem Pfluge. — Von dem feurigen Gallien bis zum ernsten kräftigen Norden schon durchwärmen diese großen Ideen alle Gemüther, Aller Brust! —

Und auch euch gilt dieser Ruf, Brüder in Preußen, die ihr lange schon stolz darauf, ein besonderes Volk zu heißen, mit dem deutschen Intressen nichts mehr gemein zu haben scheint, auch euch gilt er, euch, die ihr glücklich und zufrieden in einem Staate hin lebt, der euch keine andre Gewähr für persönliche Freiheit leistet, als die, welche der blinde Zufall in der Person eines guten Fürsten gibt. — Auf denn, wer unter euch in königlicher Demuth noch nicht vertrocknet, und in fürstlicher Gnade noch nicht abgestorben ist!

Die Menschheit schließt einen hohen, heiligen Bund, eine Gewähr für Licht und Freiheit, einen Vernichtungs-Bund gegen Despotismus und Bonzenthum, einen Bund auf Tod und Leben, segnend den der die heilige Zeit ergreifend, dem leidenden Volke aufhilft, verfluchend und zerschmetternd die Werke und Gebäude der Willkühr, der blinden Unterwürfigkeit, der Sclaverei und des Pfaffenthums. —

Und du Geber der lichten Vernunft, der sittlichen und vernünftigen Freiheit, des stählernen, männlichen Muthes, siehe herab auf deine Menschheit, laß hervorwachsen aus unsern Handlungen, unsern Gräbern, Segen, Freiheit, Veredlung für die Folgezeit, für Jahrhunderte, Jahrtausende, und verleih uns Kraft, auszuringen den großen heiligen Kampf, bis die ersterbende Hand sinkt, und das Auge bricht unterm Sieges-Donner! —

Und du erhabene, eindringende Wahrheit, du Stimme des mahnenden, sich erhebenden Volkes, noch einmal dränge dich mit deinem erschütternden Donner, an die purpurnen Ruhestellen, an die üppigen Polster der schwelgenden Großen, in die finstern Zellen der gleißenden Pfaffen, noch einmal rufe sie auf — im Namen der zürnenden Menschheit — wegzuwenden die frevelnde Hand von den heiligsten Gütern des Bürgers, einzutreten in den erhabenen Verband gegen die verruchten Waffen des Despotismus und des blinden Aberglaubens. —

Rede von Brüggemann aus Preußen.

Deutsche Mitbürger!

Vielleicht erregt es euer Mißfallen, daß ein Jüngling sich zur Tribüne drängt, wo ergraute Männer im Kreise sitzen. — Verzeihet mir! —

Ich will nicht eingehen in die Mängel unsrer Staatseinrichtungen, nicht sprechen über das Einzelne der Mittel ihnen abzuhelfen, das Alles gehört nur vor den Rath erfahrungsreicher Männer. Aber es gibt gewisse Ideen, die die Geschichte und die Entwickelung der ganzen Menschheit beseelen, und diese geben sich oft am ungetrübtesten in der hoffnungsreichen, gläubigen Seele der Jugend kund. Hat nicht wirklich eine solche Ahnung — die schon lange in den Herzen der Jugend lebte — jetzt die Gebildeten des ganzen Volks begeistert und auch dieses begeisternde Fest hervorgerufen? Ich spreche von der Einheit des Vaterlandes? — — Das macht mir Muth, das treibt mich unwiderstehlich es zu wagen, und die Welt-Ansicht, die Hoffnungen der deutschen Jugend, wie ich sie kenne und wie sie in mir leben, an diesem Auferstehungsfeste meines Volkes, laut zu verkünden. Euch vor allem, ältere Männer, auch euch deutsche Frauen und Jungfrauen und euch ihr lieben Altersgenossen bitte ich um freundliche Nachsicht. —

Mitbürger! Schon die Achtung vor unsrer Vernunft zwingt uns eine unsterblich sich fortbildende Menschheit anzunehmen, damit unser Daseyn nicht als zwecklos erscheine. — Die Geschichte bestätigt diese Ansicht. Das folgende Geschlecht ist der Erbe des Vorigen und was wir Gutes pflanzen, das wird noch lange fortwähren zum Heil unserer Kinder und Enkel. — — Wollen wir aber diese unsre höhere Lebens-Aufgabe vollständig erkennen, so müßen wir den Gang der Geschichte erforschen.

In den Staaten des Alterthums war der Mensch nicht Privatmann, nicht Familienglied, nur Bürger, alle seine Tugend hatte ihren Grund im Patriotismus. — Sobald diese Staaten eine Beute von Tyrannen wurden, waren die Völker rettungslos verloren. — Das Unglück der neuern Völker entstand aus dem andern Extrem. Zu eifersüchtig auf individuelle und häusliche Freiheit, kümmerten sie sich wenig um das öffentliche Staatsleben. Blieb der Einzelne mit seiner Familie in Ruhe, so dachte er wenig an den Staat. — Deshalb gelang es den Herrschsüchtigen leicht, den Völkern allmählig alle öffentliche Freiheit zu rauben, und den Staat in ein Familien-Besitzthum, den freien Mann — in einen hörigen Unterthanen zu verwandeln.

Die Zeiten der Feudalität schildere ich nicht weiter, — mögen diese Ruinen einer in unmenschlichem Frohndienste erbauten Ritterburg das Bild jener Zeit herauf führen. — — Allein wie Aberglauben und Unwissenheit stets Knechtschaft, Eigennutz und Kasten-Geist erhalten und fördern, so erzeugt und fördert Aufklärung dagegen Freiheit, Gerechtig-

161

keit und Vaterlandsliebe. — Als Reformation und Buchdruckerkunst die Menschen einigermaßen zum Nachdenken brachten, da war für immer der blinde Glaube und blinde Gehorsam vernichtet; und als vollends die freie Presse ihr Licht in das finstere Staatsgebäude trug, als sie den Sinn für die öffentlichen Angelegenheiten weckte, da war die Grundlage der Zukunft — der Volksherrligkeit für immer unerschütterlich gelegt. — Zuerst leuchteten in England die Morgenstrahlen eines schönern Tages, aus der Nacht des Mittelalters. Aber der Tag wurde heller — diese aristokratische Freiheit genügte nicht mehr — Freiheit und Gleichheit — ward das Losungswort, erst in Amerika, dann in Frankreich. Gleichheit! mit diesem einfachen, klaren, durchgreifenden Prinzip — ist Freiheit und Gerechtigkeit erst möglich. — Weg mit Privilegien und Vorrechten! — Weg mit den Gleichgewichtstheorien und dem ständischen Wirrwarr! Der Bürgerwille ist Gesetz — dies wird vollstrecket in der Bürger Auftrag und Sold! — Begeistern kann die Idee der Gleichheit noch nicht', sie kann blos die Hindernisse des Bessern umreißen, wahrhaft bauen, das muß eine höhere, die Idee der Nationalität, der Volksherrlichkeit. — Diese schließt Freiheit und Gleichheit nothwendig schon ein. Diese große Idee beherrscht unser Jahrhundert; — sie führte die bewunderungswürdigen polnischen Schaaren; sie wird Deutschland vereinigen; sie wird ganz Europa zu Freistaaten gestalten: dieser Idee hat die deutsche Jugend sich mit Gut und Blut verschworen. —

Unser Vaterland, geehrte Mitbürger! scheint dazu bestimmt, diese Idee der Volksherrlichkeit zuerst ins Leben zu führen. Deutschland, das Herz Europa's soll dann, als mächtiger, volksthümlicher Freistaat, mit schirmender und schützender Liebe über die Wiedergeburt des übrigen Europas wachen. Polen wird es herstellen, Italiens Vereinigung beschirmen, das französische Belgien mit Frankreich, das deutsche Elsaß und Lothringen wieder mit Deutschland verbinden, Ungarns Freiheit und Selbstständigkeit achten, und wird stolz seyn auf die Achtung und Liebe der dankbaren Völker. Von Deutschland aus ist das abgelebte Alterthum vernichtet; von Deutschland aus ist die Reformation, und mit ihr die Freiheit in die neue Welt gekommen; von Deutschland aus soll Volksgeist und Vaterlandsliebe unter die Nationen gebracht werden.

Von jeher war der deutsche Charakter fest, innig und rein. Schon Tacitus ist voll von dem Lobe unserer Vorfahren. Freiheitssinn und Tapferkeit waren ihre Tugenden, diese lehrten ihre Priester, hierin

glänzten ihre Götter. In Volksversammlungen ordneten sie ihre Angelegenheiten — gerade, frei und einfach. Wenig Gesetze hatten sie, und ungehemmt wollten sie die persönliche Freiheit. In allen ihren Einrichtungen lag ein tiefes und ernstes Gemüth. Vor allem war die Familie in Sittsamkeit und Keuschheit eine unversiegbare Quelle der reinsten Freuden für den Mann, ein Wonneziel für den wehrbaren Jüngling, das er durch würdige Thaten zu verdienen trachtete.

So waren unsere Vorfahren, und noch liegen dieselben Elemente der Festigkeit, der Innigkeit und Reinheit in unserm Volke. Ich weiß es, ungläubig und zweifelnd verweis't man auf die jetzige Lage desselben. Da liegt das tapfere Volk von 30 Millionen, zerrissen von einer Handvoll emporgekommener Feudalherren, ausgestrichen aus der Reihe der Großmächte, verhöhnt von seinen Nachbarn; da liegt es und harret geduldig, bis der Barbar längst der Ostsee heraufziehet und Lübeck und Hamburg zu seinen Stapelplätzen macht, und durch die Knutenknechte Deutschlands Cultur zertreten läßt, da ächzet das freisinnige Volk von 30 Millionen stumm unter dem Befehl von einigen 30 zitternden Zwingherrn, während man seine Freunde in Ketten wirft und zu lebenslänglichen Untersuchungen verdammt, während man Gewerbe und Handel durch Mauthen vernichtet, die Kinder gegen die Eltern bewaffnet und Spionen und Maitressen der Bürger Schweiß und Blut verprassen. Ich gebe zu, Deutschlands Volk besitzt eine große, eine unbegreifliche Langmuth; allein Alles kündigt an, daß sie zu Ende geht. Glaubt vielleicht Jemand in Frankreich den Hoffnungsstern erstehen zu sehen? Frankreich mag beweglicher, rascher zur That und weniger geduldig seyn, der Deutsche aber ist andauernder und entschiedener, was er beginnt, das vollendet er auch ganz; mag Frankreichs Bevölkerung scheinbar politisch gebildeter seyn, sie ist nur neugieriger; nirgends ist mehr wahre Bildung und gediegene Aufklärung als in Deutschland. Ist hier erst das öffentliche Interesse angeregt, so wirds auch ernster genommen und gesunder beurtheilt, als bei dem französischen Volke; — Mag Frankreich beständig von edlen Redensarten über Freiheit und Nationalität überfließen; mag seine Vaterlandsliebe, seine Eitelkeit oft hell aufflackern; des Deutschen Gefühl ist tiefer und nachhaltiger, seine Vaterlandsliebe ist eine heilige — nie verlöschende Gluth. Die Theilnahme an dem Schicksale der Polen bezeichnet die beiden Völker. — Vor allem — Mitbürger! bedenkt, welche Fortschritte unser Vaterland in so kurzer Zeit gemacht hat. Noch zu Anfange dieses Jahrhunderts standen wir den Franzosen an Vaterlandsliebe unendlich nach, wenig noch

162

kümmerte uns das öffentliche Wohl. — Aber seit 15 Jahren — welche Veränderung! Freilich suchten die Regierungen die volksthümlichen Regungen zu unterdrücken; — allein wie wenig ist das gelungen! Vor allem bei der Jugend hatten diese Gefühle tiefe Wurzel geschlagen, und schon 1817 gelobte sie feierlich bei der Reformations- und Befreiungsfeier — auf der Wartburg, (das Vorspiel unsers Maifestes) nie diese Gluth aussterben zu lassen, und immer diesen Gedanken »der Einheit des deutschen Vaterlands« weiter und weiter zu verpflanzen, bis er endlich siegreich ans Licht treten könne.

Beinahe fünfzehn lange Jahre mußte sie ihren heiligsten Glauben, ihr heißestes Sehnen dem Spotte der ungläubigen Welt preis geben; aber sie verzweifelte nicht am Vaterlande. Immer trostloser schien sich für Europa Alles zu gestalten, immer mehr wollten Zweifel die Hoffenden beängstigen; aber diese glaubten an eine Vorsehung, — sie glaubten an ein Fortschreiten der Menschheit, — sie glaubten an eine Offenbarung in der Geschichte und wankten nicht. — Der Kanonendonner der Tuillerien veränderte die ganze Aussicht. Was im Stillen gereift war — das wurde jetzt offenbar. — Die Einheit Deutschlands, die vor kurzem noch als Schwärmerei verschrien war, ist jetzt der Wunsch und die Hoffnung aller Gebildeten des Volkes. Auf welchen Standpunkt hat sich die öffentliche Meinung in Kurhessen erhoben, das noch vor zwei Jahren schlief! Wie schreiten Braunschweig und Nassau fort! Und Rheinbaiern, das jetzt allen als Muster vorleuchtet in Patriotismus, das heute unserem Volke dies herrliche Fest bereitete, — war nicht selbst diesem Rheinbaiern noch vor zwei Jahre die Idee der Volksherrlichkeit fremd? glaubten nicht damals sogar noch Viele — nur bei Frankreich sey für sie Freiheit und Glück zu finden? — So verbreitet sich in Deutschland die politische Bildung mit unbegreiflicher Schnelligkeit weiter und weiter und tiefer und tiefer. Welchen innigen Antheil nehmen nicht, in den gesegneten Theilen unsers Vaterlandes, selbst Frauen und Jungfrauen an der Sache des Rechts und der Freiheit; mit welcher zarten Achtung und innern Verehrung haben sie die polnischen Helden empfangen: welche andächtige Sehnsucht, — welche heilige Besorgtheit erfüllet sie, — wenn sie von der Befreiung und Einigung des deutschen Volkes hören! —

Gewiß ein Blick auf die jetzige Lage unseres Vaterlandes darf uns nicht kleinmüthig machen, im Gegentheil, er gibt uns neuen Muth und neue Stärke. Die Jugend, die in den traurigen Jahren von 27 bis 30 nicht verzweifelte, sie ist jetzt allem Zweifel unzugänglich.

So also ist unsre Ansicht von der Menschheit:

Daß sie im Ganzen wenigstens immer mehr sich entwickeln zu Tugend und Glück; — daß jede Zeit und jedes Volk ihre besondere Aufgabe hierbei haben; daß die Aufgabe der neuen Völker ist — das vereinzelnde Familienleben, mit einem einigenden Volksleben harmonisch zu verbinden; daß diese Fortbildung hindurchgehe — durch Vernichtung des Despotismus, dann des ständischen Aristokratismus, zur Gründung der Volksherrlichkeit; daß die Ernennung Europas in diesem Sinne die Aufgabe unsers Jahrhunderts, und daß Deutschlans Einheit hiezu der Anfang und die Aufgabe der jetzigen Generation sei, woran sie Alles unbedingt zu setzen durchaus berufen und verpflichtet ist. —

Wie aber sollen wir dem großen Ziele nachstreben, auf welchem Wege dahin gelangen? In den Staaten, wo es Verfassung und Gesetze giebt, so lange die Machthaber die Gesetze achten und nicht verdrehen und mißbrauchen — reichet der gesetzliche Weg aus. Die Aufklärung ist die große Feder in der Entwickelung der Menschheit, die freie Presse ihr bestes Förderungs-Mittel — und die endliche Vollstreckerin der erkannten Wahrheit ist die Allmacht der öffentlichen Meinung, jene wunderbare Kraft, die von den Staatstheoretikern gar nicht in Anschlag gebracht wird, und doch allein Bewegung in die todte Maschine bringt. Allein wenn die freie Presse vernichtet, die Gesetze verhöhnt, und die Mittel zur Menschheitsbildung abgeschnitten werden? — dann, ja dann ist keine Wahl mehr, jedes Zögern ist dann feiger Verrath an der Vernunft, der Tugend, der Menschheit, dann: um mit dem König von Preußen zu sprechen: „dann ist der Kampf ein Kampf der Nothwehr, der alle Mittel heiligt, die schneidendsten sind die besten; denn sie beenden die gerechte Sache am siegreichsten und schnellsten.“

Wohlan, versammelte Mitbürger! Also nicht allein unser und unserer Kinder Noth in diesem gesegneten Lande, nicht allein die empörende Uebermacht unsrer Aristokraten und Volksverräther, nicht allein unser zeitlicher Vortheil und unser gutes Recht verlangen Vernichtung dieses fluchwürdigen Zustandes, sondern unsre ganze Stellung in der Geschichte, unsre ganze Bedeutung in der Menschheits-Entwickelung setzet uns unabweisbar die heilige Pflicht in einem freien Volksreiche die Tugend und Menschheit, die durch Tyrannei und Pfaffenthum zur Thierheit niedergedrückt ist, bei unserm Volke zunächst, und dadurch in ganz Europa, wieder aufleben zu lassen. Was vor 15 Jahren die Jugend beschworen, das mag heute das ganze Volk beschwören: Stets die Begeisterung für die Einheit des Vaterlandes in un lebendig zu erhalten, und nach

163

Kräften überall bei unsern deutschen Mitbrüdern anzufachen; stets nach Kräften selbst lehrend, oder die Lehrer des Volks und die freie Presse auf alle Weise unterstützend, die schlichte, einfache Wahrheit, ohne Verkrüppelung zur Förderung wahrer Aufklärung zu verbreiten; stets mit eiserner Strenge den Lügengerüchten, den Aposteln der Sklaverei und Schlechtigkeit, den Lehren der Selbstsucht entgegen zu treten; und sollte es zu Gewaltthaten kommen, nie im Drange der Zeiten einen deutschen Bruderstamm zu verlassen, sondern alle zu schützen gegen die Eingriffe ihrer Gewalthaber; Uneinigkeit, Trägheit und Feigheit führen zur Knechtschaft Aller!

Diesen deutschen Mai-Bund wollen wir schließen, hier wo des Vaterlands schönste Gefilde vor uns ausgebreitet liegen, hier unter dem Wehen unserer alten deutschen Reichsfahne, und Kinder und Enkel sollen noch aus allen Gauen des freien, großen Vaterlandes hieher zur heiligen Stätte wallfahrten!

Rede von Deidesheimer, Bürger aus Neustadt.

Freunde und Mitbürger!

Indem ich es nach solchen Männern, die an dieser Stelle vor mir gesprochen haben, noch wage, meine Worte an Sie zu richten, kann mich nur meine glühende Liebe für gesetzliche Freiheit und für unser deutsches Vaterland entschuldigen. —

Und so rede ich denn ohne Furcht und ohne Scheu, zu Ihnen meine Freunde, die, wenn auch nicht von gleichen Hoffnungen beseelt, doch gewiß alle im Herzen zu einem Zwecke vereint, hier auf den Trümmern eines Denkmals der Feudalherrschaft und des schrecklich richtenden Bauernkriegs ein Fest zu feiern gekommen sind. —

Ein Fest, dem man alle nur erdenkliche Hindernisse in den Weg zu legen suchte, — Hindernisse wahrscheinlich entkeimend einem finstern Bunde von Menschen, die Feind jeder Regung des freien Bürgersinns, noch im neunzehnten Jahrhunderte, eben so trotzig als vergeblich und nutzlos, dem Geiste der Zeit entgegenarbeiten. Wie diese Ruine bei ihrem Einsturze Einzelne beschädigen konnte, ohne deßhalb den festlichen Tag zu stören, so werden diese Freunde der Finsterniß wohl noch einzelne Vertheidiger des Lichts und der Wahrheit verfolgen, ohne aber deshalb den Tag der Freiheit aufzuhalten.

Ich spreche hier von einer Parthei, die während vierzig Jahren nichts nützliches und zeitgemäßes gelernt, und keine ihrer Voreltern-Thorheiten vergessen hat; von jener schädlichen Bandwurmsbrut, die

heute noch in dem freiesten Lande Europa's — in England — Stockprügel unter die königlichen Vorrechte gezählt wissen will, und die, gilt es ihr eignes Interesse, mit lächerlicher Grimasse, doch geschickt genug, um den unerfahrenen Haufen zu täuschen, stets Thron und Altar im Munde führt.

Doch, was sage ich, scheinen doch selbst Regierungen, die zwar stets und überall ihre freisinnige Handlungsweise hervorzuheben suchen, den eben gerügten Grundsätzen, von denen sie sich durch Worte gerne lossagen möchten, in der That zu huldigen. Dies bezeugt am deutlichsten, neben allen jenen politischen Glaubensbekenntnissen, und jenen halb und dreiviertelsoffiziellen Machwerken, das Verbot dieses schönen Festes und die damit verbunden gewesenen empörenden Maßregeln. —

Und was, frage ich, haben Regierungen, die nach festgesetzten und festbestimmten Grundsätzen die Landesgeschäfte zu verwalten haben, bleiben sie nur diesen Grundsätzen getreu, was haben sie zu fürchten? —

Betrachtet diese Gegend, dieses herrliche Land, diese mit Städten, Dörfern und Flecken besäeten gesegneten Fluren, die wie ein Garten Gottes vor unsern Blicken sich ausbreiten, die so ganz dazu geschaffen scheinen, das Herz zu sanftern Gefühlen zu stimmen; betrachtet dieses laßt eure Blicke in die Ferne schweifen, wo die jenseitigen Berge den Blick auf unser großes Vaterland weiterhin eröffnen, — wer von Euch würde wohl so leichtsinnig oder muthwillig, wie es durch das Benehmen der Regierung leicht hätte geschehen können, die mordbrennerische Fackel eines Bürgerkriegs in dieses Paradies schleudern wollen, des verderblichsten Kriegs, der nur ein Land verwüsten kann? — Ruhig sieht wohl im Felde der Soldat seinen Kameraden neben sich hinfallen, ein ganz anderes aber ist es, wenn auf öden Brandstätten, die unbeerdigten Leichen der Bürger und Jünglinge Verwesungsgeruch verbreiten, wenn Bäche und Flüsse uns die ermordeten Leichen von Greisen, Kindern und Jungfrauen zuführen. — Wem graut nicht vor diesem gräßlichen Gemälde! — Kein Bürger wird muthwillig oder leichtsinnig solch schreckliches Unglück über unser Haupt herbeiführen! —

Nein und abermals nein! — Nur ein verknöchertes Aristokratenherz wäre dazu fähig, nur Aristokratenwahnsinn könnte solch ein höllisches Schauspiel bereiten, — und mit Freuden ein friedliches Volk, nachdem man ihm von allen Seiten «Bundesbrüderlich» seine besten Erwerbsquellen verstopft, es in seinen heiligsten Rechten gekränkt, vollends zur Verzweiflung bringen und durch Mordknechts-Banden zur Sklaverei zurücktreiben! —

164

Ja nur von dieser Seite haben wir alles zu fürchten, dieses beweis't Geschichte und Erfahrung.

Sandte nicht jener kindesmörderische Philipp von Spanien den ruhigen aber aufgeklärten Holländern und jenen feurigen Flanderern zuerst einen verschmitzten freiheitsmörderischen Pfaffen, den verhaßten Granvella, und zuletzt den blutigen Alba, jenes Scheusal der Menschheit?

Hetzte nicht in unsern Tagen der erbärmliche Pfaffen-Karl von Frankreich den nichtswürdigen, Vaterland und Wohlthäter verrathenden Marschall, auf sein tapferes, nur seine Rechte vertheidigendes Volk? Darum sehen wir uns vor, auch bei uns würden sich bei ähnlichen Gelegenheiten, ähnliche Werkzeuge finden; auch wir könnten vielleicht Granvella's, Alba's und Ragusa's gegen uns wüthen sehen. —

Wohl steht mancher unserer Fürsten weit über jenen Tyrannen, von Gottes-Gnaden mit ihren feilen Knechten; mancher mag vielleicht, ich will es glauben, daß Beste seines Volkes wollen; allein die Mißgriffe, die einem Fürsten die Bahn des Ruhmes geschlossen, könnten ihn leicht bei der Mißkennung des Volkscharakters, und den Herz und Gemüth vergiftenden Einflüsterungen jener schädlichen Schmeißfliegen des Hofs, jener unwürdigen Büdgetfresser, zu immer Ärgerem verleiten, und so am Ende eine Katastrophe herbeiführen, durch welche die Perlen seiner Krone wahrscheinlich auf immer erlöschen würden. —

Wie gesagt, es könnte leicht dahin kommen, auch ohne absolut bösen Willen, durch bloße Mißkennung des Volkscharakters und Mißgriffe in der Regierungsweise. — Leicht kann man eine Heerde Schafe vor sich hertreiben, der Stier zieht seinen Pflug ohne Widerstand, aber mit dem Menschen muß man menschlich, mit einem Volke rechtlich und sittlich verfahren.

Wir wünschen unsere Verfassung zu erhalten, die uns Freiheit der Rede und der Presse sichert, und auch wohl zu Freiheit des Handels und Vernichtung der Wohlstand und Sitten verderbenden Zwischen-Mauthen führen muß. —

Darum Freunde laßt uns fest aneinanderhalten; wird Einer in seinen Rechten gekränket, so seyen wir es alle! —

Wir wollen keine Revolution, wir wollen aber unsere Rechte — unsere Freiheiten, die uns gesetzlich garantirt sind, die auch unser Fürst feierlich und freiwillig beschworen hat, die wollen wir erhalten, in ihrer ganzen Ausdehnung erhalten. — Wer auch nur das Kleinste davon verletzt, der ist meineidig, der sey unser gemeinschaftlicher Feind; entstehe dann auch daraus was da wolle.

Der Sieg muß uns werden, schließen uns auch Feinde von allen Seiten ein, blitzen auch Lanzen und Schwerter fern und nah und überall. Freunde ihr kämpft dann für Eltern, Weiber, Kinder, für euere Nachkommenschaft, und schützet und bewahret Euer Heiligstes, während Ihr zugleich euere Güter, euere Habe vertheidiget; euere Gegner treibt nur ein hohles Wort des Herrschers und die Knute ihrer Herrn, nicht ihr Gemüth. Ja noch mehr, selbst aus den Reihen unserer vermeinten Gegner würden Streiter für die heilige Sache hervorgehen denn auch dort sind viele, deren Herz bessern Gefühlen huldigt.

Vor allem aber befleißen wir uns der festesten Eintracht und Ordnung; diese zu erhalten muß unser Streben seyn, um so mehr, da vielleicht so mancher es gerne sähe, wenn Unordnung entstände, um seine Gespenster- und Gewissensfurcht alsdann rechtfertigen zu können.

Darum sey jetzt schon und bleibe immer unser Wahlspruch:

»Es lebe die Freiheit«

»Es lebe die Ordnung!«

Rede von Becker, Bürger aus Frankenthal.

Deutsche Mitbürger!

Volksbelehrung, gegenseitige Aufklärung, Ermunterung zur Einigkeit sind unsere Aufgaben; diese zu lösen, müssen wir fest und entschieden wirken. Wir müssen wachen, daß alle Versuche, die Erringung eines großen freien Deutschlands zu hindern, vereitelt werden. Wir wissen, daß die Umtriebe der Regierungen auf die Unterdrückung der Völker hinzielen; wir wissen, daß die Regierungen um so thätiger sind, je dringender die Völker zeitgemäße, ihrer Würde entsprechende Reformen verlangen; wir wissen, daß sie in der Unterdrückung und Entwürdigung der Menschheit gehen so weit sie können, ich sage so weit sie können. Fragen wir: wie weit können sie (die Regierungen) gehen? so müssen wir alle einstimmig antworten so lange die Regierungen die Gesetze ungestraft verhöhnen, sie ungehindert mit Füßen treten können, so lange unsere Forderungen unbeachtet bleiben dürfen: so lange können die Regierungen gehen so weit sie wollen, und aus uns machen was sie wollen. Millionen sind auf dem Wege zur Entwicklung bürgerlicher Freiheit, eine Handvoll Junker wagt es, entgegen zu treten, und während die Handvoll Junker Gewalt über Gewalt übt, dulden es Millionen. O Schande unserer

165

Zeit! — Wir können protestiren, aber was nützen Protestationen, was ist davon zu hoffen? Die Regierungen hören eben so wenig auf Protestationen, als auf die mächtige Opposition der öffentlichen Meinung. Protestationen waffen- oder wehrloser Bürger sind in den Augen der Regierungen nur lächerliche Vorstellungen; wenn wir daher protestiren, so muß es uns auch Ernst seyn, unsere Forderungen durchzusetzen. Die gerechtesten Ansprüche der Völker werden als unstatthaft abgewiesen, und nur die hochverrätherischen Verfügungen der Regierungen unterthänigst vollzogen werden, so lange die Völker unbewaffnet der rohen Gewalt blosgestellt sind. Zum Schutze unsrer Person, unsrer Ehre und unsres Eigenthums, zur Erhaltung unsrer Rechte und zur Erringung der wahren Würde der Menschheit bedürfen wir nicht blos einer freien Verfassung, sondern auch einer kraftvollen Garantie der Verfassung Die beste Garantie wäre eine allgemeine Bürgerbewaffnung. Betrachten wir den Stand der Dinge wie er jetzt ist, so müssen wir auf die schlimmsten Fälle vorbereitet seyn.

Mitbürger! Wenn heute die Regierungen, in der Meinung, die Freiheit mit einem Streiche zu ersticken, unsre Volksmänner, die Vorkämpfer für Recht und Freiheit, mit Gewalt uns entreißen wollten, könnten wir es dulden? Könnten wir es unvorbereitet mit Erfolg verhindern? Können wir sie, unsre Volksmänner, sorglos den Gerichten überlassen? Ja, wir haben herrliche Beispiele der Appellationsgerichte in Baiern, aber kann dies uns auf die Dauer beruhigen? Sehen wir nicht, wie die ehrenvollen Männer dieser Gerichte von der schamlosen Willkür verfolgt, abgesetzt und versetzt werden? Wir sehen ihre Stellen von, für die Volkssache incompetenten, für die Sache der Volksverräther aber competenten, Fürstenknechten ersetzen. So ist das Richteramt dann überlassen dem Schläger über den Erschlagenen, dem Verräther über den Verrathenen! — Das Erhabenste wird das Opfer tamischer Ungeheuer, das Opfer einer Höllenbrut! Wird sich die Londoner Conferenz eher auflösen als bis Belgien seinen Todesstoß erhalten? bis Italien in sein Grab zurückgewiesen? — Und Polen? — Was nicht im gedrückten Heldenlande durch den Barbarismus, das geht im freien — Frankreich durch das Juste-Milieu zu Grunde. Dahin ist jenes Polen, das zweimal Europa gerettet, es ist dahin! Und die undankbaren Söhne Europa's können es dulden, wie ihre Retter zu Grunde gehen! Dies Mitbürger, ist das Schicksal Einzelner, dies das Schicksal der Nationen in den Händen der „von Gottes Gnaden"!

Hoffet nichts von Fürsten, und protestirt nicht mehr, denn hinter

den Verfügungen der Regierungen sind Bajonette, hinter unsern Protestationen aber ist nichts. Darum können die Regierungen gehen so weit sie wollen und aus uns machen was sie wollen. Es bleibt klar, daß nur die Waffen der Bürger vor solchem Unheil das Vaterland bewahren, daß nur bewaffnete Bürger competente Richter gegen Laune und Willkür seyn würden: — Die Deutschen sind Sklaven, seitdem der Bürger keine Waffe mehr trägt. Die Waffe war die Zierde des freien Mannes, jetzt tragen sie nur Knechte.

Sind wir bewaffnet, so werden die Regierungen nicht mehr so keck seyn, gesetzwidrige Verfügungen zu erlassen. Dann können die Regierungen nicht mehr gehen so weit sie wollen und nicht mehr aus uns machen was sie wollen.

Unser Losungswort sey: Das Beste hoffend, aufs Schlimmste gefaßt seyn. Es steh' Einer für Alle, und Alle für Einen im heiligen Kampfe!

Fragen wir, meine Mitbürger, wie weit wir seit den Juli-Tagen in der Erringung würdevoller Rechte vorwärts geschritten oder in der Erhaltung der bestehenden geschützt waren, so werden wir einsehen, daß wir rückwärts gekommen. Ist nicht bei uns im Rheinkreise die Preßfreiheit gesetzlich garantirt? und wurde nicht die freie Presse, das deutsche Gemeingut, vor den Augen von ganz Deutschland in Fesseln geschlagen? Müssen nicht unsere Journalisten in Baden Schutz suchen, wo die Preßfreiheit, verglichen mit der bei uns gesetzlich bestehenden nur Preßzwang ist. Drum, deutsche Bürger, tretet zusammen, verlanget einstimmig die Benutzung und Handhabung der bestehenden Gesetze, rufet einstimmig, deutsche Mitbürger: »Es erscheine der Westbote«! »Es erscheine die Tribüne«! Auf, deutsche Bürger, und schwöret, daß, wenn unabhängige Gerichte die Gesetze verrathen, euer competenter Arm dieselben schütze:

»Denn unter Preßzwang geht Deutschland verloren,
Durch Freiheit der Presse wird's wiedergeboren.«

Ja, deutsche Männer, wenn wir mit Ernst und Beharrlichkeit, mit Muth und Ueberzeugung das hohe Ziel zu erringen streben, dann ist es nicht mehr fern. Keine Macht der Erde wird uns aufhalten!

Alle Grau'n der Nacht verschwinden,
Wenn der Freiheit Morgenröthe glüht;
Und ein Deutschland groß und frei erblüht,
Wenn die Männer kräftig sich verbinden.
Deutschland lebe! dieser goldne Schimmer,
Seiner Freiheits-Fahne bleiche nimmer!
Hoch lebe Freiheit, Deutschland lebe hoch!"

166

Dank dir, freiheitglühender Bürger Frankenthals! Denken und sprechen, nur einmal Tausende wie du, dann ist die Wiedergeburt Deutschlands vollendet, ein freies deutsches Vaterland errungen.

Noch andere Redner hatten bald da, bald dort zahlreiche Gruppen um sich versammelt. Man sprach vielfach von dem jetzt lebhaft erwachten Vertrauen auf die Kraft des deutschen Volkes. Unter andern bemerkte Eduard Müller aus Mainz:

Was berechtigte auch zu dem Mißtrauen in unsre eigne Kraft, und zu dem übertriebenen Vertrauen auf ein Volk, das nach seinen glänzenden 3 Juli-Tagen zurück sank, so schnell tiefer zurücksank als je? Die Helden des Juli, die Patrioten sind verfolgt, in Gefängnissen vergraben; Karlisten, Aristokraten aller Farben, unverfolgt, sogar unterstützt; die auffallendsten Verschwörungen der Absolutisten ungestraft! Zu welchen Hoffnungen berechtigen diese Erscheinungen in Frankreich? Belgien, Italien, Spanien sind getäuscht; Polen, das edle, unglückliche Polen, das in hundert Schlachten das Blut seiner Heldensöhne für Frankreich vergossen, von Frankreichs Minister Sebastiani verrathen, kann zur Lehre dienen, daß man nicht fester stehe, als auf eigner Kraft. Das jetzige Frankreich hat seine Ehre im Auslande gebrandmarkt, es rette seine Ehre wieder, das Volk erhebe aufs Neue seinen starken Arm, seine Feinde zu zerschmettern, und das Zutrauen wird wiederkehren. Fern sei von mir, daß ich eine Nation für immer verdamme. Mag Frankreich von Neuem sich befreien, dann wollen wir die ranzosen als Brüder umarmen, mit ihnen kämpfen für die höchsten Güter, für Recht, Freiheit und Bürgerglück. Aber versteht mich wohl! — mit ihnen, nicht unter ihnen wollen wir kämpfen. Jedes für Freiheit kämpfende Volk, sei uns ein Brudervolk! aber streng achte jedes Volk die Nationalität anderer Völker! Ohne Franzosenfeind zu sein, warne ich nur vor unklugem Zutrauen zu unsern Nachbarn, und vor entehrendem Mißtrauen in unsre eigne Kraft, in die Kraft unsers eigenen Volkes.

Unser deutsches Volk, obgleich zersplittert, zeichnete sich stets aus durch feste Willenskraft, und Tapferkeit. Die Tapferkeit einzelner deutschen Volksstämme, gab den meisten Ländern Europas ihre Namen. Die Franken, Frankreich; die Normannen, der Normandie; die Burgunder, Burgund, die Angeln, England; die Longobarden der Lombardei u. s. w.; Von Deutschland ging das Licht der Reformation aus, das Pfaffenthum stürzend, oder wenigstens schwächend; von Deutschland, und zwar dem benachbarten Mainz, ging aus die Buchdruckerkunst, die Lichtbringerin. Die mörderischen Kämpfe wurden weniger mörderisch durch

der Deutschen Erfindung des Schießgewehrs. Wissenschaft und Bildung blühen in Deutschland, fast jeder Erwachsene kann wenigstens lesen, schreiben, rechnen, und Kraft wohnt in uns, wenn wir nur wollen! —

Wie einst durch die Deutschen das Römerreich fiel, das der Welt gebot, und in unsern Tagen die Großmacht Napoleons gestürzt wurde, so werden auch Rußlands Knutenmacht, Preußens Pfiffigkeit und Oestreichs Absolutismus durch deutsche Kraft zu Schanden werden. Nur Vertrauen in euch selbst und vor Allem Einigkeit, und der Sieg ist unser gegen jede despotische Macht der Erde.«

Die belebten Zirkel, welche sich während dieser und ähnlicher patriotischen Unterhaltungen gebildet hatten, wurden unter andern auch durch ein von Christian Bork in Mannheim gedichtetes Lied erfreut, welches deßhalb von uns mitgetheilt wird:

So oft der Mai nach winterlichen Tagen,
Die Fluren schmückt mit seinem Blüthenkranz,
Beginnt das Herz in froher Lust zu schlagen,
In jedem Auge strahlt der Freude Glanz;
Mit neuem Muth, mit seligem Behagen
Drängt alles sich hinaus zu Spiel und Tanz,
Und jedem ist's Bedürfniß sich des Maien
In tiefer Seele herzlich zu erfreuen.

Uns ist ein Mai, ein herrlicher erschienen,
Der Freiheit Mai im deutschen Vaterland.
Das kahle Unrecht will er uns versühnen,
Von Frühlingsblüthen schimmert sein Gewand;
Soll er kein Lied, kein frohes Fest verdienen?
Die freien Bürger reichen sich die Hand,
Sie schwuren sich mit heiligem Betheuern
Dem deutschen Mai ein herrlich Fest zu feiern.

Willkommen denn, ihr edlen Geister alle
Die dieses Festes hoher Sinn vereint,
Euch tönt der Gruß im lauten Jubelschalle,
Und dieser Gruß ist herzlich wohl gemeint.
Wir stehen hier in rechtbeschirmter Halle,
In die des Himmels freie Sonne scheint;
Umschlinget euch mit treuen Männerarmen
Und laßt das Herz an ihrem Strahl erwarmen.

Vorüber ist die Zeit der finstern Mächte,
Der schnöden Bosheit und der Tyrannei;
Zu Trotz dem falschen, heuchelnden Geschlechte
Erglänzt im Morgenroth der Deutschen Mai.
Der brave Bürger greift nach seinem Rechte,
Denn im Gesetz nur ist der Bürger frei;
Das Joch der Willkühr kann er nicht mehr tragen,
Er darf es nicht und gält's ein blut'ges Wagen.

Er will die Freiheit im Vernunft-Gewande,
Nicht wie der Pobel seine Göttin malt,

167

Er sucht sie nicht im wilden Völkerbrande,
Die Hehre, deren Antlitz Frieden strahlt,
Sie wandelt schon im deutschen Vaterlande,
Sie hat dem Rechte ihren Zoll bezahlt.
Sie trägt den Segen längst verblich'ner Ahnen
Und ihre Stimme ist ein heilig Mahnen.

Am Rechte halten, das ist kein Vergehen,
Sein Recht verlangen, ziemt dem deutschen Mann.
Es muß des Wortes Heiligkeit bestehen,
Und dem Gesetz darf keine Willkühr nah'n.
Fest, wie die Berge gegen Sturmes Weben,
Stemmt sich die Wahrheit gegen trüben Wahn,
Sie steigt empor aus dumpfer Nebel Grauen,
Ihr herrlich Antlitz will der Deutsche schauen.

Es hat der Deutsche kühn das Schwert gezogen,
Als Tyrannei sein Vaterland bedroht,
Gefahr und Drangsal hat er nicht erwogen,
Er weih'te sich mit Stolz dem Heldentod,
Und als so manches Fürstenwort gelogen,
Trug er geduldig was die Zeit ihm bot,
Verwelken sah er seine Blüthenkränze,
Doch Alles in der Welt hat seine Grenze.

Jetzt thut es Noth ein ernstes Wort zu sagen,
Die Zeit der trägen Duldung ist vorbei.
Die Tyrannei droht an das Schwert zu schlagen,
Die Freiheit mahnt mit himmellautem Schrei;
Drob wollen wir als Deutsche nicht verzagen,
Wer nur das Recht will, der ist wirklich frei,
Und freien Muth in freier Brust zu zwingen,
Wird keiner Macht, wird keiner List gelingen.

Drum seid gegrüßt, am schönsten unsrer Tage,
Es ist ein Gruß aus warmer Freundesbrust,
Prüft euer Recht auf unverfälschter Wage,
Und seid ihr seines vollen Werth's bewußt
Dann stehet fest, beschirmt die freie Sprache,
Beschützet sie, nie duldet den Verlust;
Denn soll der Freiheit heil'ger Sieg gelingen
So muß das Wort des freien Mannes klingen.

Es wurden jetzt noch mehrere passende Toaste gebracht, darunter sich folgender von Ludwig Frey aus Neustadt auszeichnete:

»Der deutschen Freiheit, der Freiheit, die Europa's Völkern Rettung verkündet, vor der Fürsten und deren Schergen wie Sklaven zittern; der Freiheit, unter deren stolzem Panier wir heute versammelt sind, uns zu besprechen, zu belehren und zu berathen; der Freiheit durch das große Werk der deutschen Reform! Dieser Freiheit ein donnerndes, ein ewiges Hoch!« —

Endlich sprachen noch die unerschrockenen Patrioten Hochdörfer, Lohbauer, Widmann und Stromeyer. Wir freuen uns, auch

die Reden von Widmann und Stromeyer hier mittheilen zu können:

Rede von Widmann.

Deutsche Männer! Erlauben Sie mir, einige wenige Worte zu sprechen.

Es ist eine nur kurze Zeit, wo sich nicht blos für Deutschland, sondern für Europa ein besseres Loos zu bereiten schien, zu jener Zeit nämlich, als die Juli-Sonne aufging und ihre Strahlen nicht nur über Deutschland, sondern über ganz Europa verbreitete. So schien es, und es war leider nur Schein! — Anstatt daß die Freiheit erblühte, sproßte die Knechtschaft hervor und schwärzte sich ein durch die erbärmliche französische ministerielle Krämerpolitik. Die muthige, freiheitliebende französische Nation hatte in den Tagen des Juli das Prinzip des göttlichen Rechtes und der Legitimität, dieses Prinzip des Unsinnes und der Völkerbedrückung, in seinen Grundfesten erschüttert, und die Volkssouverainität, das heißt die Herrschaft des Volkes und die der Vernunft proklamirt. Diese Proklamation ward in England, Spanien, Italien, Deutschland, Polen und überall mit allgemeinem Enthusiasmus aufgenommen, die Völker stimmten aus vollester Ueberzeugung ein. Millionen waren die Verbündeten Frankreichs, in deren Herzen das für Freiheit begeisterte Feuer brannte, und der Haß grollte gegen die Bedrücker und Betrüger der Menschheit. Es galt, die Triebfedern in Bewegung zu setzen, und die Sessel, worauf die Junker und Aristokraten thronten, stürzten krachend zusammen, und der Hochaltar war erbaut, worauf der Göttin der Freiheit geopfert wurde. Frei wären die Völker gewesen, die Freiheit hätte die Reise um die Welt gemacht. Allein man verstand den Augenblick nicht zu benützen; man bestand hartnäckig auf dem Frieden, die Ehre und den Ruhm der französischen Nation befleckend, das gegebene Wort, die Patrioten des Auslandes zu unterstützen, brechend, die den Polen schuldige Pflicht schnöde verläugnend, und ihre Nationalität auf mittelbare Weise vernichtend; man zögerte und zauderte, bis sich die von Furcht zusammengeschlagenen, mit schwerer Schuld beladenen, von bösem Gewissen gefolterten Kabinette, die den Kopf verloren hatten, vom Schrecken sich erholten: sie lagen in Ohnmacht darnieder und die Kammerdiener rieben den Kabinetsprinzen Essig um die rathlose Schläfe der gekrönten Häupter. Allmählich erwachten sie aus der betäubenden Ohnmacht, und zitternd sahen sie, wie die Völker, die die Kette von der eisernen Stange gerissen hatten,

168

woran sie geschmiedet waren, flugs den Hammer suchten, um den Ring zu zerschlagen, der noch nicht vom Halse gelöst war. Nun ging die Aristokratie rasch an das Werk, im Geheimen und Verborgenen, auf den erbärmlichsten Schleichwegen, um die Kette wieder zu fassen und das Volk an die alte Stange zu fesseln. Es ist das Streben der Kabinete, die Völker der Sklaverei zuzuführen: ich könnte Hunderte von Thatsachen aufzählen, ich übergehe sie, da sie Allen bekannt sind, um die schmerzliche Wunde nicht von Neuem aufzureißen. Das Gefühl empört sich über die Weise, wie man die Hoheit des Menschen mit Füßen tritt. Man wird auf der betretenen Bahn fortfahren und sich bestreben, das erschütterte Prinzip des göttlichen Rechtes und der Legitimität wieder fest zu begründen, um durch dasselbe die Völker mit der Knute zu peitschen. Nach menschlicher Berechnung ist der Krieg unvermeidlich; Frankreich wird von dem Norden angegriffen werden, um vorerst in diesem Lande, dann in den übrigen Ländern die Knechtschaft wieder einzuführen; der Krieg wird ein Kreuzzug gegen die Freiheit aller Völker, also auch gegen die der Deutschen seyn.

Aber, Patrioten! was ist dann unsere Pflicht? Dann umgürte sich jeder mit dem Schwerte und rufe die übrigen Patrioten zur Wehre, und die Sturmglocke töne durch alle deutsche Gauen und rufe zum Kampfe für Recht und für Freiheit. Fluch jedem deutschen Manne, der das Schwert sich nicht umgürten und dadurch dem Norden die Herrschaft über Deutschland verschaffen würde. Diese Herrschaft würde die entsetzlichste Bedrückung seyn; das Vermögen würde geplündert, die Jugend in den Schlachten dahingewürgt, die Unschuld geschändet, der freisinnige Mann geschoren und gezeichnet, gleich den Thieren, nach Sibirien getrieben werden; die Freiheit wäre um Jahrhunderte zurückgeführt, und die schwärzeste Nacht würde die schändlichsten Gräuel bedecken. Darum, versammelte Patrioten! seyen wir stets wach auf dem Posten, beleben wir zugleich unseren Sinn für alles was wahr, gut und sittlich ist, damit wir das Erkannte mit Macht verlangen; möchte ein wahrer, deutscher Nationalstolz in uns erstehen, der bei Anerkennung der eigenen Würde die der übrigen fremden Nationen nicht verläugnete; möchte insbesondere die Repräsentanten der öffentlichen Meinung die Ueberzeugung durchdringen, daß die Begründung eines glücklichen materiellen Wohlstandes und einer volksthümlichen Sittlichkeit bedingt sey durch die politische Freiheit, durch die Freiheit Deutschlands in föderativer republikanischer Verfassung. Hoch lebe die Freiheit und Einheit Deutschlandsin dieser demokratischen Verfassung!«

Rede von Stromeyer.

Lange Jahre lag das Vaterland in Schmach; lag unser Volk in Finsterniß und in nächtlichem Schlummer. Es ist erwacht und an lichtem Tage seh' ich Tausende teutscher Männer vor meinen hocherfreuten Blicken sich als Brüder, als Söhne eines gemeinsamen Vaterlandes begrüßen. Ja das teutsche Volk ist stark und der Freiheit würdig; es wäre ungerecht, auf seinen Namen die Schmach zu laden, die nur eine Schuld seiner Könige ist. Seht, sie haben unsere heilige Vatererde in Fetzen zerrissen; sie haben durch Mauthlinien und Grenzkordons das große Volk geschieden; sie haben die Stämmme des teutschen Volkes ihrer Namen beraubt, wie es der grausame Selbstherrscher seinen polnischen Schlachtopfern thut, bevor er sie in Sibiriens Bergwerke schickt, und sie haben uns mit den Namen der Zwingherrnhäußer gebrandmarkt. Und dennoch hat der Teutsche seine gemeinsame Abstammung niemals vergessen! Dennoch sehen wir bei dem ersten Rufe, der im Namen der Freiheit und Nationalität ergangen ist, die Tausende und abermals Tausende unter dem wiederstandenen Banner des teutschen Volkes sich versammeln! Wenn dieser Anblick uns mit der starken Hoffnung von des Vaterlandes Wiedergeburt erfüllt, so dürfen wir uns nicht verhehlen, daß er auch zu den ernstesten Betrachtungen Anlaß giebt. Nicht die Freunde allein sehen diese zahlreiche Versammlung, auch die lauernden Feinde des Volkes richten bieher ihre Blicke; sie schaudern zusammen vor der Kraft des wiedererwachten Volkes und fürchterlich hallt in ihren Ohren der Fluch, den ein von heißer Begeisterung glühender Redner an diesem Orte über sie gesprochen; fürchterlicher noch ertönt in ihren Ohren der Nachruf der Tausende, die von glühendem Hasse durchdrungen sind gegen alle, die sie als Feinde des Vaterlandes betrachten. Werden sie nicht, wenn die versammelten Freunde in die entfernten Thäler ihrer Heimath zerstreut sind, wie damals nach dem Feste von Wartburg, neue Demagogen-Jagden anstellen und eure besten Freunde dem politischen Ketzergericht und der sichern Verdammung überliefern? — Wird nicht die junge wiedererwachende Freiheit in dem Blute ihrer besten Vertheidiger ersticken? —

Es thut Noth, daß ihr gegen Angriffe euch verwahret, es thut des Entschlusses Noth, die Grundsätze, zu denen die Freunde der Freiheit sich mit Ueberzeugung bekennen, im eintretenden Fall auch mit Gut und Blut zu vertheidigen. Wer nicht mit ganzer Seele und aus allen Kräften die Freiheit und Wiedergeburt des Vaterlandes verlanget, der möge aus diesem Kreis entschlossener Vaterlandsfreunde entweichen; wer aber bereit ist, das Vaterland und seine kräftigsten, wärmsten Freunde mit Gut und

169

Blut zu beschirmen, der erhebe mit mir seinen Arm und schwöre; daß er mit Gut und Blut schirmen wolle das Vaterland und dessen Freunde vor jeder Gewalt von innen und außen! (allgemeine Beistimmung mit erhobenen Armen).

Solche Gesinnung und Thatkraft macht uns frei von Willkühr und Bedrückung; und da wir uns selbst freigesprochen, so seien auch fortan verbannt aus dem Munde des Volkes die Namen der Zwingherrnhäuser, nach denen es sich bisher benannte; — die teutsche Stimme allein gelte fortan in Teutschland; die teutsche Farbe sei unser Schmuck und ein einiges Teutschland unser Ziel! Es lebe die teutsche Nation! es lebe die Freiheit!« —

Die große Versammlung stimmte allgemein dem heiligen Gelübde bei, für die gesetzliche Durchführung der Reform unseres Vaterlandes kein Opfer zu scheuen. — Spät am Abend begaben sich endlich die Versammlten nach Neustadt an der Haardt zurück, wo die Festlichkeiten des Tages mit mehreren Bällen beendiget wurden. — Die Mehrzahl der Anwesenden hatte Neustadt zwar am 28. Mai früh wieder verlassen, allein das Fest dauerte doch noch bis zum 1. Juni fort, und es waren vom 28. bis zum 31. Mai täglich wieder viele Tausende auf dem Schlosse Hambach versammelt. Auch an diesen Tagen hörte man von mehreren ausgezeichneten Männern gediegene Reden, namentlich von dem Deputirten Schüler. Es ist eine große historische Merkwürdigkeit, daß während aller dieser Festtage, bei einer Versammlung von so vielen Tausenden, auch nicht der kleinste Zwist, nicht die geringste Unordnung vorfiel. So sehr war das Volk von der Würde und Heiligkeit des großen Nationalfestes ergriffen und durchdrungen, so sehr bewährte es seine Mündigkeit für politische Einheit und Volkshoheit!

Am 1. Juni wurde endlich das Fest dadurch geschlossen, daß die Festordner, in Begleitung der Neustadter Bürgergarde und vieler Bürger, die auf dem Schlosse Hambach aufgesteckten beiden Fahnen, die deutsche und die polnische, feierlich in die Stadt zurückbrachten. Es wird einst geschichtlichen Werth erlangen, den Namen des Deutschen zu kennen, der unsere Fahne zum ersten Male wieder getragen hat; wir bemerken daher, daß der Oekonom Abresch, ein junger feuriger Patriot, die Ehre hatte, Deutschlands Panner zu tragen. Auch die polnische Fahne trug ein edler deutscher Jüngling, Ludwig Müller aus Neustadt. Bei der Abnahme der Fahnen auf dem Schlosse Hambach hielten zwei Polen, Grzymala und Zatwarnicki, treffliche, ergreifende Reden, die wir hier mittheilen:

Rede von Grzymala.

Männer Deutschland's! die Ihr diese polnische Fahne zur Ehre unseres Volkes hier aufgepflanzt habt, bewahrt dieselbe auf! — Möge die Vorsehung gestatten, daß bald der Augenblick komme, wo wir, in dem großen Kampfe der Völker gegen den Absolutismus, von Euren Händen dieses theure Panner wieder erhalten, um unter demselben, ringend für die Freiheit, zu siegen oder zu sterben. Verlassen und verrathen von den Fürsten und Regierungen, (die uns unserm rachgierigen Feinde preißgegeben haben), vertrauen wir heute im Angesichte des Himmels, im Angesicht der Repräsentanten der deutschen Volksstämme unsere heilige Sache, die Sache der allgemeinen Freiheit, den Völkern, den unterdrückten und nach wahrer Freiheit strebenden Völkern, und insbesondere Euch wackere Deutsche, die Ihr so wie wir, zu allen Opfern für die Sache der Freiheit bereit seyd.

Es lebe die wahre Freiheit, auf die Volkshoheit gestützt! — Es lebe die brüderliche Freundschaft aller nach Freiheit ringenden Nationen! Es lebe das große vereinigte Deutschland! —

Rede von Zatwarnicki.

Deutsche!

Eure Liebe für die allgemeine Freiheit, euer Enthusiasmus für alles Schöne und Erhabene, diese entschiedene Bereitwilligkeit, Blut und Gut der Wiedergeburt Deutschlands zum Opfer zu bringen, muß das Herz und besonders eines Polen Herz im Innersten ergreifen. Was der Pole für den Deutschen fühlt, können Euch, meine Herren, die wenigen Worte meines edlen Landsmannes, des Kapitains Alexander Laski sagen. —

Als hier auf diesem heiligen Berge, vor Gott und den Tausenden, die hier versammelt waren, unserm Vaterlande ein lautes Lebehoch gebracht wurde, antwortete er: »Ich schwöre Euch, daß wir Polen bereit sind, für die deutsche Fahne unser Blut zu vergießen.«

Von den Gefühlen dieses tapferen Bürgersoldaten ist jeder Pole durchdrungen! — Für wahr, es wäre nicht das Erstemal, daß Polens Söhne für Deutschlands Freiheit geblutet hätten. Die Worte hätten vielleicht auch keine Kraft und Wichtigkeit, wenn ihnen nicht Thaten vorangegangen wären. Brauche ich zu erinnern, daß die heutigen Polen die Enkel derer sind, welche unter Sobieski Deutschland und die be-

170

drohete Christenheit gerettet haben? — Fraget die Geschichte, und sie wird Euch überzeugen, daß Polen ein fortbrennendes Opfer auf dem Altare der Menschheit seit Jahrhunderten gewesen ist. Und vor diesem letzten Kampfe, ihr wisset es wohl, gegen wen der Knutenkaiser seine Schaaren gerüstet hatte. In der größten Gefahr befand sich die europäische Civilisation. Polen, seinem heiligen Berufe folgend, warf sich in den blutigsten Kampf, und opferte sich für Europa! Seine Kinder schmachten jetzt in Sibirien, und in den Berggruben des grausamsten Despoten. Einigen ist es gelungen, der Verfolgung zu entkommen. Diese hatten und haben noch der gastfreundlichsten Aufnahme sich unter euch zu erfreuen. Mit Achtung und Liebe kommt ihr den Unglücklichen entgegen. Es sind die erhabensten Gefühle, die des Menschen Brust beseelen, diejenigen, die Menschen und Nationen verbrüdern. Nie waren zwei Nationen eine der andern würdiger, als die Deutsche und die Polnische; nie war zwischen Völkern ein schönerer und festerer Bund geschlossen, als jetzt zwischen Deutschen und Polen. Möge er unsere spätesten Nachkommen noch beglücken!« —

Es war beschlossen worden, beide Fahnen dem ältesten der Festordner, Deputirten Schopman zur Aufbewahrung zu übergeben.

Bei dieser Gelegenheit sprach der für gesetzliche Freiheit wacker arbeitende Notär Müller aus Neustadt:

Indem wir die Fahne, das Symbol der Einigung Deutschlands, des Geistes des Festes, abnehmen, und dem Senior der Festordner, unserm geachteten Mitbruder zur Verwahrung übergeben, beendigen wir nur die äußere Feierlichkeit, — der Geist des Festes, wie er von uns und allen ächten deutschen Patrioten ausgesprochen worden, wehe immerdar, und pflanze sich fort in jedem deutschen Herzen und Gemüth, er belebe, er stärke uns, zum muthigen ausdauernden Kampfe für Freiheit und Volksrechte. — Es lebe das verbrüderte einige, freie Deutschland!«

Bei dem Empfange der glorreichen und ehrwürdigen Panner zweier mächtiger Nationen hielt nun der würdige Veteran Schopman folgende Rede:

Meine Herren!

So wäre denn das Hambacher Fest, das bei manchen Schwachen, große Besorgniß erregte, in würdiger Weise beschlossen, zur Beschämung aller Derer, die demselben unreine Zwecke unterlegen wollten.

Möge der von allen gutgesinnten Deutschen hier ausgestreute Samen

diejenigen Früchte tragen, deren Erzielung unser Zweck war: nämlich möge der Deutsche sich nicht mehr als Baier, Badner, Hesse, Würtemberger, Sachse, Brandenburger ꝛc., sondern blos als Deutscher betrachten, und sich so zu der politischen Höhe wieder erheben, die Deutschland bei der gegenwärtigen Zeit so nothwendig ist, und auf welcher dereinst unsre Väter standen.

Zugleich wird das so eben sich endigende Fest Deutschland den Charakter des Rheinbaiern näher entwickeln; es wird dasselbe überzeugen, daß, wenn man dessen Institutionen auf eine ungesetzliche Weise und durch Gewaltstreiche verletzen wollte, er sich männlich, ja! wenn es seyn muß, Gewalt mit Gewalt erwiedernd, zu vertheidigen wüßte; daß er aber auch wenn man solche nicht verletzet, sich ruhig und würdevoll zu benehmen weiß. Bei der größten Ordnung sprach sich jeder nur im Geiste und Sinne dieses für Deutschland so bedeutungsvollen Festes aus, und dies wird der schönste Triumph dieser Tage bleiben.

Sie wollen mir als dem ältesten Mitglied der Festordner die deutsche und die polnische Fahne zur Aufbewahrung übergeben. Ich nehme sie an, als Zeichen der Verbrüderung der beiden Völker. Möge der Glanz unsers Banners von nun an die Herzen aller ächten Deutschen erleuchten und in allen Gauen Deutschlands als Sonne aufgehen. Diese gehe aber nicht allein über alle deutsche Männer auf sondern leuchte über alle Völker Europa's. Denn alle nehmen Antheil an den Folgen des Festes. Hoch mögen mit Deutschland alle Völker leben, hoch! und dreimal hoch! —

Zugleich wurde im Namen der bei dem Feste anwesenden Polen noch folgende Adresse übergeben:

An die deutschen Patrioten, die das Volksfest auf dem Schlosse Hambach den 27. Mai 1832 gefeiert.

Der Polen Herzen sind erfreut durch den neuen Beweis des Mitgefühls und der Brüderlichkeit, der nach der wahren Freiheit ringenden Deutschen. Während der großen Feier (der Wiedergeburt Deutschlands gewidmet) wehte die polnische Nationalfahne neben der deutschen. Tausende aus verschiedenen Gauen Germaniens haben das theure Symbol unserer unglücklichen Nation mit Jubel begrüßt. Eure Redner haben mit brüderlichem Mitgefühl und der dem großen Unglücke gebührenden Achtung, der blutigen Aufopferung des polnischen Volks, in dem großen Kampfe für die Freiheit, erwähnt. Dieser feierliche Akt kann in uns nur die Ueberzeugung befestigen, daß die Deutschen in unserer

171

Sache stets die Sache der Freiheit Deutschlands, der Freiheit Europa's erblicken.

Empfanget, Ihr hochherzigen Männer Deutschlands, von uns Polen, die dieser bedeutungsvollen Volksfeier beigewohnt, in diesen Worten den Ausdruck des uns erhebenden Gefühls, bei dem großen Gedanken der Verbrüderung beider Nationen. Empfanget unsern Dank auch Ihr, edle Frauen und Jungfrauen Neustadts für die', den Polen so große Erinnerungen zurückrufende, Volksfahne, das schätzbare Werk Eurer Hände, ein Wahrzeichen Eurer und aller edlen deutschen Frauen Sympathie für unsere Sache, für die Sache der Menschheit.

Neustadt an der Haardt, den 28. Mai 1832.

Franz Grzymala. Cyprian Wolski (Major). B. Zatwarnicki. Michael Tadeus Dembinski. Jan. Cynski. Alexandre Suretoslawski. Xavier Kijenski (Kap.) Valentin Krosnowski. Ignace Chodkiewicz. Edmund Korabiewicz. Fergüß (Major). Leon Mazurkiewicz. Wiszkowski. Alexandre Laski (Kap.) Taege. Julius Wislouch.

Diese Adresse war mit folgendem Schreiben begleitet:

An die hochverehrlichen Festordner des deutschen Nationalfestes auf dem Schlosse zu Hambach den 27. Mai 1832.

Beauftragt von unsern Landsleuten, die dem deutschen Volksfeste zu Hambach beigewohnt, diese Adresse an die deutschen Patrioten zu überreichen, erachten wir für unsere Pflicht, deren Original in Eure Hände niederzulegen, mit der Bitte: »dieselbe zum Andenken an »die Verbrüderung beider Nationen und Euer edles Mitgefühl für »unsere Sache, neben der polnischen Fahne, die bei dem Volksfeste »wehte, aufzubewahren.«

Empfangen Sie hiemit, hochachtbare Männer, den Ausdruck unserer brüderlichen Hochschätzung.

Neustadt an der Haardt, den 1. Juni 1832.

Franz Grzymala. B. Zatwarnicki.

Und so ist denn das erste große Nationalfest der Deutschen wieder gefeiert worden, gekommen ist der schöne Tag, wo Repräsentanten aller Bürderstämme vereiniget waren, um über die Angelegenheiten unseres großen Vaterlandes zu berathen. Aber was höchst wichtig ist, nicht blos auf dem Schlosse Hambach, sondern in mehreren deutschen Gauen hat man den 27. Mai als den Tag der Wiedergeburt des Vaterlandes gefeiert; selbst in Paris wurde der große Tag von den dort anwesenden Deutschen, im Vereine mit gleichgesinnten Franzosen, Polen, Italienern, Spaniern, Portugiesen und Ungarn, unter dem Vorsitze Lafayettes festlich begangen. Ein solches Ereigniß muß von wichtigen Folgen für unser Volk begleitet seyn. Denn es ist zur klaren Anschauung aller einsichtsvollen Patrioten gekommen, daß die Grundreform Deutschlands ein dringendes unabweisliches Bedürfniß sey. „Wir müßen die Reform bald haben, wir müßen sie sehr bald haben," — dieß war die Ueberzeugung aller auf dem Feste zu Hambach versammelten Vaterlandsfreunde. Eben darum darf aber die Wirkung des großen Tages sich nicht blos auf die Steigerung und weitere Verbreitung patriotischer Gefühle beschränken, sondern das bedeutungsvolle Nationalfest muß für die Wiedergeburt Deutschlands ein bestimmtes positives Resultat zu Tage fördern. — Wir müßen den 27 Mai als den Tag ansehen können, an welchem zu dem künftigen politischen Baue unseres Vaterlandes der Grundstein gelegt wurde, wir müßen von dem 27. Mai sagen können, daß in Folge der Ereignisse dieses Tages die Patrioten aller deutschen Stämme brüderlich verbunden wurden, um eine Grundform Deutschlands auf gesetzlichem Wege durchzuführen. Alle Polemik zwischen den aufgeklärten Patrioten über feinere Nüancen in den politischen Meinungen muß fortan verschwinden, allen persönlichen Streitigkeiten der Volksmänner sofort

172

ein Ende gemacht werden: alles soll nur auf ein Ziel, auf die Grundreform Deutschlands hinwirken: die politische Opposition aller deutschen Stämme soll daher concentrirt und nach einem bestimmten Plane geregelt und geleitet werden: kein deutscher Stamm soll sich ausschließen, ein jeder soll vielmehr die Männer seines Vertrauens bestimmen, sich mit den ausgezeichnetsten Patrioten der übrigen Stämme zu verständigen und zu vereinigen, damit in dieser Weise ein geistiger Centralpunkt gewonnen würde, welcher die Grundreform Deutschlands auf gesetzlichem Wege auszuwirken und zu diesem Behufe die gesammte legale Opposition zu leiten geeignet und berufen wäre. Einer solchen Vereinigung geistiger Kräfte würde dann die Macht gegeben seyn: 1) für die Nothwendigkeit der Grundreform Deutschlands, durch die Presse, öffentliche Reden, oder andere erlaubte Belehrungsmittel die öffentliche Meinung aller deutschen Volksstämme zu gewinnen und sodann 2) durch den Ausdruck der öffentlichen Meinung, insbesondere durch Adressen, Motionen bei Ständeversammlungen und Provinziallandtagen, sowie durch andere erlaubte Mittel die Einwilligung der Regierenden zur Durchführung der Reform auszuwirken. Die brüderliche patriotische Vereinigung würde sich in dieser Weise gewiß bald über ganz Deutschland erstrecken, wenn alle Männer sich die Hand reichen, die das Vertrauen der einzelnen Stämme genießen. Ein aus Mitgliedern aller Brüderstämme zusammen zu setzendes Comite könnte sodann die legale Opposition in allen deutschen Ländern, namentlich alle Oppositionsjournale nach einem bestimmten geregelten Plane leiten und nicht nur auf Aufklärung aller Volksklassen, sondern auch:

1) auf Bildung von patriotischen Gesellschaften der Männer und Jünglinge, Frauen und Jungfrauen in allen Provinzen und bedeutenden Städten Deutschlands,

2) auf brüderliche Verständigung mit andern Völkern über die wahren Interessen Europa's und endlich
3) auf großartige Vermehrung des Fonds zur Unterstützung der freien Presse, zur Verbreitung belehrender Schriften und Journale, sowie zur Beförderung anderer patriotischer Unternehmungen

mit Erfolg hinweisen. Auf solche Weise würde dann das große Werk der deutschen Reform, ohne allen Zweifel durch unsere eigene Kraft ohne fremde Einmischung gelingen, es würde insbesondere auf völlig erlaubtem Wege zu Stande gebracht werden. Darum wenden wir uns im Namen des Vaterlandes an alle die großen Deutschen welche das Vertrauen der verschiedenen Brüderstämme genießen. In ihrer Hand liegt jetzt das Schicksal unseres Volkes. Die Zeit zum Handeln ist gekommen. Wollen alle die Männer, die am politischen Himmel Deutschlands, als Sterne erster Größe glänzen, zur Wiedergeburt des Vaterlandes in vorbemerkter Weise sich vereinigen, so ist das Gelingen des großen Werkes verbürgt. Zu Euch, ihr gefeierten Männer des Volkes in den verschiedenen deutschen Wahlkammern, dann zu Euch, die ihr sonst durch Vertheidigung der Volkssache oder durch anderes patriotisches Wirken das Vertrauen des Volkes in den einzelnen Provinzen erworben habt, endlich zu allen denen, die den Willen und die Kraft fühlen, für das Vaterland etwas zu wirken, zu Euch allen erheben wir unsere Stimme und beschwören Euch zur Reform Deutschlands, auf gesetzlichem Wege, innig euch zu verbinden und dem Streben unserer großen Zeit eine feste sichere Richtung zu geben. Niemand ist so anmaßend, zu fordern, daß man bestimmte Doctrinen blindlings unterzeichne. Ihr sollt vielmehr erst unter einander berathen und beschließen, welche Reform dem Vaterlande die heilsamste sei. Eure tiefen Einsichten werden über die Grundsätze der Re-

173

form, wie solche in der öffentlichen Meinung aller Brüderstämme den meisten Anklang finden würde, sehr bald sich vereinigen. Ihr habt dann die Macht, die abweichenden Nüancen in den politischen Ansichten zu verschmelzen, und die Mitglieder aller freisinnigen politischen Confessionen zur planmäßigen Verfolgung eines gemeinschaftlichen Zieles zu vereinigen. Deutschland wird dann durch eigene Kraft zu Macht und Größe emporsteigen. Das Vaterland ruft: nähert, vereiniget euch, setzt euch bald gegenseitig in geistigen Rapport. Laßt nicht von euch sagen, daß ihr wegen Meinungsverschiedenheit oder wegen persönlichen Rücksichten, vielleicht aus Ängstlichkeit, Vorliebe oder Haß, von der Vereinigung für die Reform Deutschlands abgehalten wurdet, und daß nichts im Stande war, euch zu vermögen, die Ereigniße mit fester Hand zu leiten und dem Streben einer großen Zeit eine sichere Richtung zu geben. Nein! ihr werdet das nicht von euch sagen lassen. Das Vaterland darf euch vertrauen. Wir dürfen mit freudiger Hoffnung ausrufen:

Es blühe und gedeihe die Grundreform Deutschlands!

Wir schließen die Beschreibung der großen Tage, die in der Brust aller Anwesenden so heiße Wünsche für des Vaterlandes baldige Erlösung erweckten, am würdigsten mit folgendem von Siebenpfeiffer gedichteten Gesange:

Am deutschen Rhein, was blitzt vom Berg hernieder
In's schwarzumflorte Thal?
Erstand ein Christ, ein Völkerheiland wieder?
Zuckt dort ein Himmelsstrahl?

Und welche Sterne locken her die Weisen?
Was lockt der Menschen Schaar?
Will sich ein Gott im Feuerbusche weisen?
Wird dunkle Zukunft klar?

Ein Gotteskind wohl ist's, trägt Vaters Stempel,
Welt-Heil im Augenlicht;
Geboren ist's im weiten Völkertempel,
In Himmels Angesicht.

Der Freiheit Kind, dem Sklavenschooß entwunden,
Liegt, trotz dem Heil'genschein,
Ach! mit Tyrannenketten festgebunden,
Zum Ew'gen dringt sein Schrei'n.

Das Kind, das, frei erzeugt, in Fesseln schmachtet,
Das Kind im Nachtgewand,
Das trotz dem Strahlenkranz so tief verachtet,
Ist unser — Vaterland.

O Vaterland! Du bist es, das im Glanze,
Mit magischer Gewalt —
Du bist es, dessen Haupt im Gotteskranze
Vom Rhein so leuchtend strahlt.

Und was die Männer treibt aus fernen Landen,
Ist deutsche Kraft und Muth;
Das Vaterland zu lösen von den Banden,
Weih'n sie ihm Hauch und Blut.

O Ewiger! laß diese Sterne blitzen
In Deutschlands dunkle Nacht,
Daß sie erbeb' auf ihren Nebelsitzen,
Der Dränger finstre Macht.

Du siehst den Bund — wer will ihn noch verdammen? —
Trägt er nicht deine Spur?
Keusch ist das Herz, rein sind des Geistes Flammen,
Geheiligt unser Schwur.

Drum wird's vollbracht; der Männer heilig Glühen
Ist uns ein Unterpfand:
Hinsinkt Gewalt, der Freiheit Funken sprühen,
Aufjauchzt das Vaterland.

174

Auf! auf! Ob auch die Hölle mit dir ränge,
Empor, o Vaterland!
Erhebe dich! hörst du die Siegesklänge,
O deutsches Vaterland?

Erhebe dich! Ein Gott zerreißt der Knechtschaft Bande,
Wenn dein Entschluß gestählt:
Der Deutschen Ruhm dann tönt von Land zu Lande,
Und Freiheit! jauchzt die Welt.

175

Diese Druckschrift
wird nicht verpflichtet.

24.8.61

Dr.

LA SP Bod. 71 Nr. 66

Bengel -	Regist.	Heilbronn	~~Ende~~	Hauptsumma	Lorenzen
1.44.	3.16	– 29.		1.24.	2.15.
1.31.	1.52.	29			1.28.
21.	28.				26
3.37	5.36	58		4.24.	4.15
5.36.					
58					
1.24					
4.15.					
15.50					

LA

LA SP Bod. Gl Nr. 66

Bengel	Regist.	Gewölbrohr	Einsatz	Grundirung	Anstrich
1.45.	3.16	– 29.		1.24.	2.15.
1.31.	1.52.	29			1.28.
21.	28.				26
3.37	5.36	58		1.24.	4.15

5.36.
58
1.24
4.15.
15.50